Stiftung
Familienunternehmen

Die Neuregelung der Erbschaftsteuer für Familienunternehmen

Daten und Fakten zur Rolle des Betriebsvermögens

Impressum

Herausgeber:

Stiftung Familienunternehmen

Stiftung Familienunternehmen
Prinzregentenstraße 50
80538 München

Tel.: +49 (0) 89 / 12 76 400 02
Fax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09
E-Mail: info@familienunternehmen.de
www.familienunternehmen.de

Erstellt von:

FinTax policy advice

FinTax policy advice
Dr. Tanja Wiebe, LL.M.
Nadine Fetzer

Charlottenstr. 65
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30. 206 166 14
Fax: +49 (0) 30. 206 166 16
E-Mail: info@fintax-pa.de
www.fintax-pa.de

© Stiftung Familienunternehmen, München 2015
Abdruck und Auszug mit Quellenangabe

ISBN: 978-3-942467-37-7

Vorwort

Mit Spannung erwarteten Deutschlands Familienunternehmen im Dezember 2014 das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nach Verkündung des Urteils, das lediglich punktuelle Nachbesserungen forderte, ließ die Ankündigung einer „minimalinvasiven" Reform auf überschaubare Änderungen hoffen. Die Hoffnungen wurden jedoch tief enttäuscht.

Das Bundesverfassungsgericht monierte insbesondere die umfangreiche Verschonung von Betriebsvermögen großer Unternehmen. Die durch das Urteil aufgestellten Anforderungen gilt es zu beachten. Jedoch schon das im Februar vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte Eckwertepapier schoss weit über die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Vorgaben hinaus. Zu besonders großem Unmut führten die auch mittelständische Unternehmen treffende niedrige Freigrenze von 20 Mio. Euro, die im Regierungsentwurf lediglich auf 26 Mio. Euro erhöht wurde und oberhalb der grundsätzlich eine Besteuerung auch des Produktivvermögens erfolgen soll, sowie die geplante Berücksichtigung von bereits vorhandenem Privatvermögen zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld.

Es sollte im Blick behalten werden, dass insbesondere große Familienunternehmen maßgeblich zu Wachstum und Beschäftigung in Deutschland beitragen. Rund 10.600 Familienunternehmen weisen einen Wert von über 26 Mio. Euro aus und stehen für 33,7 Prozent der Beschäftigten. Familienunternehmen übernehmen Verantwortung – vor allem auch für ihre Beschäftigten – und streben Kontinuität an. In Krisen stehen sie für Sicherheit, Wachstum und Stabilität. Die Übergabe eines gesunden Unternehmens an die nächste Generation ist Motivation und strategisches Ziel eines jeden Familienunternehmens. Ihren Bestand und ihren Beitrag für den Standort Deutschland gilt es zu sichern.

Trotz massiver Kritik – auch aus den eigenen Reihen – wurden im Regierungsentwurf nur punktuell Nachbesserungen vorgenommen. Nachdem die Beschlussfassung zum Regierungsentwurf fast aussichtslos erschien, winkten die Koalitionspartner den Entwurf am 08.07.2015 durch, gaben aber einschränkende Protokollerklärungen ab. So geht der Regierungsentwurf der CSU zu weit. Sie fordert weitere Nachbesserungen und Erleichterungen, während die SPD betont, keine weiteren Entlastungen mittragen zu wollen.

Die Diskussion um eine Besteuerung von Betriebsvermögen im Erb- und Schenkungsfall ist nun der parlamentarischen Debatte vorbehalten. Die vorliegende Broschüre „Die steuerliche Belastung von Familienunternehmen beim Generationenwechsel – Eine Analyse des Regierungsentwurfs anhand von Daten, Fakten und Hintergründen" soll dem interessierten Leser einen komprimierten, umfassenden Überblick über die aktuelle Daten- und Rechtslage sowie den Stand des Gesetzgebungsverfahrens gewähren. Eine Bewertung und Analyse des Regierungsentwurfs auf Grundlage von Fakten und Hintergründen sowie eine Zusammenstellung der Argumente ermöglichen eine fundierte und sachkundige Diskussionsführung.

Inhalt

Vorwort ..... **III**

Inhalt ..... **IV**

Abbildungen ..... **VI**

I. Die aktuellen Anforderungen an das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für Betriebsvermögen **1**

1. Die rechtlichen Anforderungen – das aktuelle Recht und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 1

   a. Das aktuelle Recht 1

   b. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 5

2. Die politischen Anforderungen – der Koalitionsvertrag 9

3. Die gesetzlichen Anforderungen – Konzept und Voraussetzungen des Regierungsentwurfs 10

   a. Neudefinition des begünstigten Vermögens (§ 13b ErbStG-E) 11

   b. Verschonung großer Betriebsvermögen (§13a ErbStG-E) 16

   c. Lohnsummenregelung (§ 13a Abs. 3 ErbStG-E) 23

II. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmensübergabe **24**

III. Erbschaftsteueraufkommen und Substanzbesteuerung **27**

1. Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 27

2. Die Substanzsteuerquote 28

3. Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer 30

4. Das Pro-Kopf-Erbschaftsteueraufkommen in den Bundesländern 33

IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer im internationalen Vergleich **35**

1. Die effektive Erbschaftsteuerbelastung 35

2. Die Steuerfreiheit von Erbschaften und Schenkungen 37

3. Entlastungen bei Betriebsvermögen 38

V. Die Gerechtigkeitsdebatte **42**

1. Die Einkommens- und Vermögensverteilung 42

2. Reichtum 45

VI. Die Belastung von Betriebsvermögen ... 47

1. Die verkehrswertorientierte Bewertung von Betriebsvermögen ... 47

2. Die Mehrfachbelastung von Betriebsvermögen ... 52

VII. Der Regierungsentwurf – Analyse und Bewertung ... 54

1. Die Neudefinition des begünstigten Vermögens ... 54

2. Das Verschonungskonzept ... 65

   a. Die Freigrenze von 26 Mio. Euro ... 65

   b. Die Erhöhung der Prüfschwelle ... 70

   c. Der reduzierte Verschonungsabschlag ... 73

   d. Die Verschonungsbedarfsprüfung ... 77

3. Die Lohnsummenregelung ... 89

   a. Die Freistellungsgrenze ... 89

   b. Die Gleitzonen ... 91

4. Aufkommensneutralität ... 92

VIII. Der Einfluss des Verschonungskonzepts auf Markt und Wettbewerb ... 94

1. Die Auswirkungen des Verschonungskonzepts auf die erbschaftsteuerliche Belastung von Unternehmen ... 94

2. Die Fortführung eines (Familien-)Unternehmens ... 99

3. Gute Wettbewerbsbedingungen und Unternehmensbindung im Inland ... 103

4. Investitionen, Wertschöpfung und Arbeitsplätze ... 104

5. Der Bürokratieaufwand ... 109

IX. Alternative Erbschaftsteuermodelle ... 112

1. Flat Tax: Breite Bemessungsgrundlage und niedrige Steuersätze ... 112

2. Das Modell der Stiftung Familienunternehmen ... 114

   a. Neukonzeption des Verwaltungsvermögens ... 114

   b. Verschonung großer Betriebsvermögen ... 114

Fazit ... 117

Anhang – Übersicht der Thesen ... 119

Abbildungen

Abb. 1: Freibeträge nach Steuerklassen und Begünstigten 2

Abb. 2: Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklasse 3

Abb. 3: Ermittlung des Werts des begünstigten Vermögens 13

Abb. 4: Konsolidierte Verbundvermögensaufstellung, § 13b Abs. 7 ErbStG-E 15

Abb. 5: Verminderter Verschonungsabschlag 18

Abb. 6: Verminderter Verschonungsabschlag mit „qualitativen Kriterien" 19

Abb. 7: Verfügbares Vermögen 20

Abb. 8: Verschonungskonzept 22

Abb. 9: Übertragenes Vermögen (2009-2013) 24

Abb. 10: Erbschaften und Schenkungen im Vergleich (2013) 25

Abb. 11: Substanzsteuerquote der OECD-Länder (2013) 29

Abb. 12: Erbschaftsteueraufkommen in Deutschland (1965-2014) 31

Abb. 13: OECD-Ländervergleich zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueraufkommen (2013) 32

Abb. 14: Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf in Deutschland nach Bundesländern (2014) 34

Abb. 15: Effektive Erbschaftsteuerbelastung für ein Familienunternehmen im internationalen Vergleich (2013) 36

Abb. 16: Erbschaftsteuer in EU-Mitgliedstaaten (2014) 37

Abb. 17: Steuerbefreiungen für Ehegatten und direkte Nachkommen in EU-Mitgliedstaaten (2014) 38

Abb. 18: Verschonungsregelungen der EU-Mitgliedstaaten für Betriebsvermögen (2014) 39

Abb. 19: Gini-Koeffizient des Einkommens nach Erbschaftsteuer und Transfers (2012) 43

Abb. 20: Gini-Koeffizient des Vermögens nach Erbschaftsteuer und Transfers (2013) 44

Abb. 21: Bewertung eines Betriebes im Zeitverlauf nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren 50

Abb. 22: Jährliche effektive Gesamtsteuerbelastung einer privaten Kapitalmarktanlage durch Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer 53

Abb. 23: Beispiel einer Investitionsrücklage 64

Abb. 24: Belastungsbeispiel verminderter Verschonungsabschlag (Regelverschonung) bei hohen Erwerben 75

Abb. 25: Belastungsbeispiel verminderter Verschonungsabschlag (Regelverschonung) bei mittelgroßen Erwerben 76

Abb. 26: Eine Firma wird vererbt 88

Abb. 27: Fallbeispiel für Verschonungsbedarfsprüfung und Abschmelzmodell bei der Regelverschonung (85 Prozent) 95

Abb. 28: Effektive Erbschaftsteuerbelastung für ein Familienunternehmen im internationalen Vergleich bei Umsetzung des Regierungsentwurfs 98

Abb. 29: Notwendigkeit einer Veräußerung bei fehlendem Verschonungsabschlag 102

Abb. 30: Einfluss der Begünstigung auf Investitionen 104

Abb. 31: Einfluss der Begünstigung auf die Beschäftigung 105

Abb. 32: Belastung der Unternehmen mit Erbschaft- und Schenkungsteuer am Beispiel des verminderten Verschonungsabschlags 107

Abb. 33: Das Modell der Stiftung Familienunternehmen 116

I. Die aktuellen Anforderungen an das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für Betriebsvermögen

1. Die rechtlichen Anforderungen – das aktuelle Recht und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das am 01.01.2009 in Kraft getretene und derzeit auch noch gültige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verschont Betriebsvermögen unter Einhaltung der sog. Lohnsummenregelung und Behaltensfrist zu 85 Prozent bzw. zu 100 Prozent. Die Begünstigung wurde mit dem Entzug von Liquidität durch die Steuer und damit den potentiellen negativen Auswirkungen auf Arbeitsplätze in den Familienunternehmen begründet. Gleichzeitig wurden für Betriebsvermögen neue Bewertungsregelungen geschaffen, die sich seitdem am Verkehrswert orientieren. Das derzeit geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wurde im Dezember 2014 vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in drei Punkten für verfassungswidrig erklärt: 1. Verwaltungsvermögen – Das Bundesverfassungsgericht hält es für unverhältnismäßig, Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 Prozent Verwaltungsvermögen insgesamt zu privilegieren. 2. Verschonung großer Unternehmen – Das Bundesverfassungsgericht beanstandet die Höhe der Verschonung bei großen Unternehmen. 3. Lohnsumme – Das Bundesverfassungsgericht erachtet die bisherige Freistellung von Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten von der Lohnsummenpflicht für unverhältnismäßig.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dem Gesetzgeber in den vergangenen zwei Jahrzehnten immer wieder aufgegeben, das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungskonform auszugestalten. Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer gründen sich auf drei Grundsatzentscheidungen aus den Jahren 1995, 2006 und 2014. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht am 17.12.2014 die erst seit 2009 geltende Privilegierung für Betriebsvermögen (teilweise) für verfassungswidrig erklärt.[1]

a. Das aktuelle Recht

Mit seinem Beschluss vom 22.06.1995[2] gab das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Gestaltung der Steuerlast auf, eine mögliche Existenzgefährdung bestimmter Betriebe durch finanzielle Belastungen infolge der Erbschaftsteuer zu berücksichtigen und eine Fortführung des Unternehmens als Garant von Produktivität und Arbeitsplätzen nicht zu gefährden. Im Jahr 2006[3] hatte es moniert, dass nicht alle Vermögensarten gleich bewertet werden. Zentrale Erkenntnis der Entscheidung war die

1 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, BStBl. II 2015, S. 50.

2 BVerfG-Beschluss v. 22.06.1995, BVerfGE 93, S. 165 (S. 175); BStBl. II 1995, S. 671 (S. 674).

3 BVerfG-Beschluss v. 07.11.2006, BVerfGE 117, S. 1 (S. 35); BStBl. II 2007, S. 192 (S. 201).

erforderliche Trennung von Bewertungsebene und Verschonungsregelungen. Zwar stellte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Wahl der Bewertungsmethode frei, jedoch müssten die Methoden gewährleisten, dass sich die Bewertung aller Vermögensgegenstände dem gemeinen Wert (Verkehrswert) annähert. Lenkungszwecke der Steuer dürften nicht auf der Bewertungsebene einfließen, sondern müssten „in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregelungen" (z. B. bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und ggf. auch bei den Tarifen) berücksichtigt werden.

Mit dem am 01.01.2009 in Kraft getretenen und nochmals zum 01.01.2010[4] modifizierten Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht wurden im Wesentlichen die Bewertungsregelungen insbesondere für Immobilien und Unternehmensvermögen sowie die Begünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen neu gestaltet. Darüber hinaus waren einige allgemeine Regelungen, wie z. B. die Erhöhung der Freibeträge, Gegenstand der Reform.

Abb. 1: Freibeträge nach Steuerklassen und Begünstigten

Steuerklasse (§ 15 ErbStG)	**Begünstigte**	**Höhe des Freibetrags** in Euro (§ 16 ErbStG)[5]
I	Ehegatte	500.000
I	(Stief- und Adoptiv-)Kinder sowie Enkel, deren Eltern verstorben sind	400.000
I	Enkel, deren Eltern nicht verstorben sind	200.000
I	Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000
III	Eingetragener Lebenspartner	500.000
III	Sonstige Erwerber: Onkel, Tante, Cousin, Cousine, Schwager, Schwägerin, Freunde	20.000

Was nach Abzug der Freibeträge (Abb. 1) vom Vermögenswert übrig bleibt, ist erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtig. Die Steuersätze der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind – genau wie die persönlichen Freibeträge – abhängig von den Steuerklassen und zusätzlich progressiv gestaffelt (Abb. 2).

4 Wachstumsbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2009, S. 3950.

5 Die persönlichen Freibeträge stehen jedem Erwerber nur einmal in 10 Jahren zu.

Abb. 2: Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklasse

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... in Euro	Steuersatz in der Steuerklasse § 19 ErbStG in %			
	I	II		III
		2009	2010	
75.000	7	30	15	30
300.000	11	30	20	30
600.000	15	30	25	30
6.000.000	19	30	30	30
13.000.000	23	50	35	50
26.000.000	27	50	40	50
Über 26.000.000	30	50	43	50

Bisher wird betriebliches Vermögen verschont[6], wenn es begünstigungsfähig ist. Darunter fällt im Inland sowie im EU/EWR-Gebiet:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Gewerbebetriebe, Teilbetriebe, Anteile an gewerblichen Personengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien
- Freiberuflervermögen und Anteile an einer Personengesellschaft nach § 18 EStG
- Anteile an Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH und KGaA), wenn die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland oder im EU/EWR-Gebiet hat und der Erblasser/Schenker am Nennkapital der Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 Prozent beteiligt war (Mindestbeteiligung).[7]

Die Begünstigung von Betriebsvermögen wurde mit dem Entzug von Liquidität durch die Erbschaftsteuer und damit den potentiellen negativen Auswirkungen auf Arbeitsplätze in (Familien-)Unternehmen begründet. Für Betriebsnachfolger gelten daher unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis immer die Steuersätze der Steuerklasse I (§ 19a ErbStG).

---

6 Durch sogenannte Cash-GmbHs konnte das Privileg der Verschonung für Betriebsvermögen auch für Geldvermögen genutzt werden. Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen etc. waren in unbegrenztem Umfang kein steuerlich schädliches Verwaltungsvermögen. Sie konnten sowohl einer Kapitalgesellschaft – also einer Cash-GmbH – als auch einem Gewerbebetrieb zugeführt werden, ohne dass dies steuerliche Auswirkungen hatte. Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I 2013 S. 1809) wurde diese Gestaltungsmöglichkeit im Juni 2013 unterbunden. So sind Gesellschaften, deren Vermögen ausschließlich oder überwiegend aus Festgeld besteht, seit Juni 2013 nicht mehr erbschaftsteuerlich begünstigt.

7 Die Beteiligungsgrenze kann auch durch Zusammenrechnen einzelner Beteiligungen erreicht werden, wenn die Gesellschafter verpflichtet sind, über die Anteile einheitlich zu verfügen (Poolvertrag).

Für die Verschonung von Betriebsvermögen bestehen zwei Alternativen:

- Ein Abschlag von 85 Prozent auf Betriebsvermögen (Regelverschonung, § 13a Abs. 1 ErbStG) wird vorgenommen, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens[8] nicht höher als 50 Prozent ist und die kumulierte Lohnsumme nach fünf Jahren nicht 400 Prozent der Ausgangslohnsumme unterschreitet. Zudem muss das erworbene Vermögen mindestens fünf[9] Jahre im Unternehmen erhalten bleiben. Die Steuer auf die nicht begünstigten 15 Prozent des Betriebsvermögens ist sofort fällig. Allerdings wird ein zusätzlicher Abzugsbetrag von 150.000 Euro gewährt, der abgeschmolzen wird, wenn der Wert des Vermögens die Wertgrenze von 150.000 Euro übersteigt. Der Abzugsbetrag entfällt vollständig, wenn das nicht begünstigte Vermögen 450.000 Euro erreicht (85 Prozent des Unternehmensvermögenswerts i. H. v. 3 Mio. Euro).
- Alternativ ist ein 100-prozentiger Bewertungsabschlag (Optionsverschonung, § 13a Abs. 8 ErbStG) möglich, sofern der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 10 Prozent beträgt und die Lohnsumme nach sieben Jahren nicht bei weniger als 700 Prozent der Ausgangslohnsumme liegt.[10] Die Behaltensfrist für das erworbene Vermögen beträgt bei dieser Option sieben Jahre.[11]

Für Regel- und Optionsverschonung gilt bisher: Nach Ablauf der Lohnsummenfrist wird die Erreichung der Mindestlohnsumme geprüft. Wird sie nicht erreicht, so verringert sich der Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit.[12] Der Lohnsummennachweis entfällt für Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern.[13] Die Betriebsveräußerung und -aufgabe, der Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie die Überentnahme innerhalb der Behaltensfrist von fünf bzw. sieben Jahren führen dazu, dass der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag mit Wirkung für die Vergangenheit wegfallen.

---

8 Zum Verwaltungsvermögen gehören insbesondere Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften (wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 Prozent oder weniger beträgt), Wertpapiere und vergleichbare Forderungen (wenn sie nicht dem Hauptzweck eines Finanzunternehmens, z. B. Bank oder Versicherung, zuzurechnen sind).

9 Voraussetzungen bis 31.12.2009: Behaltensfrist sieben Jahre, Lohnsumme während Behaltensfrist 650 Prozent der Ausgangslohnsumme.

10 Andernfalls verringert sich, wie bei der Regelverschonung, der Verschonungsabschlag.

11 Voraussetzungen bis 31.12.2009: Behaltensfrist zehn Jahre, Lohnsumme während Behaltensfrist 1.000 Prozent der Ausgangslohnsumme.

12 Der Verschonungsabschlag wird um den prozentualen Umfang gemindert, um den die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

13 Voraussetzung bis 31.12.2009: Lohnsummennachweis für Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern erforderlich.

Wird Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen erworben, ist dem Erwerber (Nachfolger) die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zinslos zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist (§ 28 ErbStG).

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht seit 2009[14] nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Bewertung des Vermögens zu Marktpreisen vor (§ 12 ErbStG und § 9 BewG). Sind Marktpreise nicht vorhanden, da das Unternehmen z. B. nicht an der Börse gehandelt wird oder keine zeitnahen Verkäufe als Grundlage für die Ermittlung vorliegen, erfolgt eine Gesamtbewertung für Einzelunternehmen, Anteile an einer Personengesellschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften auf Grundlage des Ertragswerts des Unternehmens (Discounted-Cash-Flow-Methode oder Bewertung mit Multiplikatoren, §§ 11, 109 BewG). Der Wert kann zudem durch ein vom Gesetzgeber normiertes vereinfachtes Ertragswertverfahren (§§ 199 bis 203 BewG), das auf dem in der Vergangenheit durchschnittlich erzielten Jahresertrag basiert, ermittelt werden.

b. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014

Am 17.12.2014 wurde das Urteil vom Bundesverfassungsgericht verkündet.[15] Zwar ist nach dem Beschluss des Gerichts die Begünstigung von Betriebsvermögen im geltenden Erbschaftsteuerrecht insgesamt verfassungswidrig, weil wesentliche Elemente der Ausgestaltung der Verschonungsregelung (§§ 13a, 13b i. V. m. 19 Abs. 1 ErbStG) gegen den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Jedoch sieht das Gericht die Verschonungsregelungen selbst nicht in vollem Umfang als verfassungswidrig an. Isoliert betrachtet und im Grundsatz seien sowohl die Regelverschonung i. H. v. 85 Prozent sowie die Optionsverschonung i. H. v. 100 Prozent, die Lohnsummenregelung sowie die Behaltensfristen verfassungskonform. Allerdings bedürften die verfassungswidrigen Elemente punktueller Nachbesserungen, halte der Gesetzgeber an dem bestehenden Konzept fest.

Moniert werden insbesondere die Regelungen zum Verwaltungsvermögen, die Privilegierung großer Unternehmen sowie die Freistellung von der Lohnsummenpflicht bei Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten.

---

14 Bis zum 31.12.2008 wurden Beteiligungen an Personengesellschaften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit den Steuerbilanzwerten bewertet. Zur Schätzung des gemeinen Werts von Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften galt das Stuttgarter Verfahren. Bei diesem ergibt sich der Wert eines Unternehmens aus der Summe von Substanzwert und Ertragswert. Das BVerfG hielt die Anwendung des Stuttgarter Verfahrens im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuer für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, da nicht eine möglichst adäquate Wertermittlung im Einzelfall im Vordergrund steht.

15 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12; BVerfGE. Das Urteil basiert auf dem Vorlagebeschluss des BFH vom 27.09.2012. Darin stellte der BFH insbesondere die Begünstigung des Betriebsvermögens auf den Prüfstand. Insbesondere prangerte der BFH eine Überprivilegierung von Betriebsvermögen und die fehlende Zielgenauigkeit der Begünstigungswirkungen gem. §§ 13a und 13b ErbStG an. BFH-Beschluss v. 27.09.2012, BFHE 238, S. 241; BStBl. II 2012, S. 899.

Verwaltungsvermögen

Das Bundesverfassungsgericht hält die Regelung über das Verwaltungsvermögen für nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.[16] Bisher kann der Erwerber in den Genuss einer 85-prozentigen Verschonung kommen, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens (Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von nicht mehr als 25 Prozent, Wertpapiere, etc.) nicht höher als 50 Prozent ist. Eine Verschonung von 100 Prozent ist möglich, wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 Prozent beträgt. Das Bundesverfassungsgericht hält es für legitim, mit Hilfe der Bestimmungen über das Verwaltungsvermögen produktives Vermögen zu fördern und die Hauptziele der Verschonungsregelungen – die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie den Erhalt des Bestands von Familienunternehmen – anzustreben. Zudem stellt das Gericht fest, dass die Verwaltungsvermögensregelung auch geeignet und erforderlich sei, die Hauptziele zu erreichen. Allerdings sei es unverhältnismäßig, Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 Prozent Verwaltungsvermögen insgesamt steuerlich zu privilegieren. Auch stünde die Regelung im Widerspruch zu der Typisierung des § 13b Abs. 4 ErbStG. Danach soll jedes Unternehmen über nicht begünstigungsfähiges Verwaltungsvermögen im Umfang von 15 Prozent des gesamten Betriebsvermögens verfügen. Schließlich sei zu beanstanden, dass bei mehrstufigen Konzernstrukturen ein Kaskadeneffekt, also eine Begünstigung auf verschiedenen Konzernebenen, auftrete, obwohl bei Gesamtbetrachtung des Konzerns der Verwaltungsvermögensanteil überwiegt.

Privilegierung kleiner und mittlerer Unternehmen vs. großer Unternehmen

Bisher kann der Erwerber eine Verschonung von 85 Prozent oder optional von 100 Prozent für das von ihm erworbene Unternehmensvermögen unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Das Bundesverfassungsgericht weist auf den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers hin, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen.

Das Urteil führt zu dem aktuellen Gesetz aus, dass die Verschonungsregelung mit dem Ziel der Erhaltung von Arbeitsplätzen im Grundsatz erforderlich sei. Der Gesetzgeber hätte annehmen dürfen, die Verschonung sei regelmäßig geboten, um die Unternehmen vor Liquiditätsproblemen zu bewahren. Eines empirischen Nachweises der Bedrohung der Existenz und des Verlusts von Arbeitsplätzen durch die

---

16 In Übereinstimmung mit der Argumentation des BFH in seinem Beschluss v. 27.09.2012, Tz. 97 ff.; BFHE 238, S. 241 (S. 264 ff.); BStBl. II 2012, S. 899 (S. 909 f.). Der BFH sieht einen gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Begünstigungsüberhang darin, dass bei der Regelverschonung das Betriebsvermögen bis zu 50 Prozent aus nicht betriebsnotwendigem Vermögen bestehen könne. Ohne Zuordnung zum Betriebsvermögen unterläge es als Privatvermögen der vollen Besteuerung. Es sei nicht zu erkennen, dass Betriebe aus Gründen der Liquidität, zur Absicherung von Krediten oder auch zur Stärkung der Eigenkapitalbasis typischerweise bis zu 50 Prozent über nicht unmittelbar dem Betrieb dienende Wirtschaftsgüter verfügen müssten, womit eine zulässige Typisierung ausscheide. Außerdem werde der Begünstigungsüberhang dadurch erweitert, dass sich durch eine einfache, mehrstufige Konzernstruktur der unter die Verschonungsregelung fallende Anteil des Verwaltungsvermögens am Betriebsvermögen mit jeder weiteren Beteiligungsstufe gemessen am Konzernvermögen deutlich erhöhen könne.

Erbschaft- und Schenkungsteuer hätte es nicht bedurft.[17] Auch sei eine Verschonung ohne individuelle Bedürfnisprüfung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.[18] Der Gesetzgeber hätte zudem davon ausgehen dürfen, dass aufgrund der seit 2007 geltenden erhöhten, realitätsnäheren Wertansätze eine höhere Steuerbelastung drohen würde, der durch das damals neue Verschonungskonzept der §§ 13a und 13b ErbStG Rechnung getragen wurde. Das Bundesverfassungsgericht hält es vor diesem Hintergrund für plausibel, dass der Erwerber oder Beschenkte die Steuerschuld nicht allein aus seinem eigenen Vermögen würde begleichen können, sondern hierzu auf das erworbene Betriebsvermögen zurückgreifen müsse.[19]

Auch erfordere eine Ungleichbehandlung des Erwerbers begünstigten unternehmerischen Vermögens gegenüber Erwerbern sonstigen unbegünstigten Vermögens keine grundsätzlich individuell durchgeführte Bedürfnisprüfung in jedem Erb- und Schenkungsfall, sondern liege die Verschonung ohne individuelle Bedürfnisprüfung im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.[20] Zwar könne sich die Ausprägung der Ungleichbehandlung verringern, wenn Einzelfallprüfungen hinreichende Liquiditätsreserven zur Tilgung der Steuerschuld ergeben würden. Jedoch stünden dem erhebliche Erschwernisse bei der Steuererhebung gegenüber. So müsste einzelfallbezogen geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit eines Betriebs die Begleichung der Steuerschuld ermögliche. All die damit verbundenen Bewertungsfragen seien zu berücksichtigen. In der Gesamtschau stelle sich daher die Verschonung mit Einzelfallprüfung nicht als milderes Mittel dar.[21]

Aufgrund der Höhe der steuerbefreiten Beträge beanstandet das Gericht jedoch die Privilegierung großer Unternehmen. Je umfangreicher die Steuerverschonung und je größer die Ungleichbehandlung zwischen begünstigtem Betriebsvermögen und nicht begünstigtem sonstigen Vermögen sei, desto anspruchsvoller sei die Rechtfertigungslast. Zwar räumt das Gericht ein, dass auch sehr große Unternehmen durch die Erbschaft- und Schenkungsteuerzahlung in finanzielle Nöte geraten und Investitionskraft verlieren könnten, Arbeitsplätze abbauen, verkauft oder aufgelöst werden müssten, so dass eine Verschonung gerechtfertigt wäre. Jedoch seien besondere Vorkehrungen zur Erreichung der mit der Befreiung

---

17 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 144; so aber vom BFH in seiner Vorlage, BFH-Beschluss v. 27.09.2012, Tz. 84-86; BFHE 238, S. 241 (S. 259 f.); BStBl. II 2012, S. 899 (S. 908) gefordert: Nach Auffassung des BFH könne eine pauschale Begünstigung des Erwerbs von Betriebsvermögen, die bis zu einer vollständigen Freistellung von der Steuer führen könne, nur gerechtfertigt sein, wenn die Betriebsfortführung und generell die Existenz mittelständischer Unternehmen gefährdet sei. Eine generelle Existenzgefährdung sei jedoch nicht verifizierbar. Vielmehr sei zu berücksichtigen, wenn der Erwerber neben dem Betriebsvermögen über weiteres Vermögen verfüge, aus dem dieser die Steuer ohne Gefährdung der Betriebsfortführung bezahlen könnte. Auch stehe ihm die Veräußerung offen, durch die der Bestand des Unternehmens gewahrt werde. Mit der Stundungsregelung des § 28 ErbStG bestehe bereits ein Instrument, das in Erbfällen die Erhaltung des Betriebs sichere; vgl. BFH-Beschluss v. 27.09.2012, Tz. 83; BFHE 238, S. 241 (S. 275); BStBl. II 2012, S. 899 (S. 914 f.)

18 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 141 ff.

19 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 145-147.

20 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 151 f.

21 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 152.

verfolgten Ziele der Arbeitsplatzsicherung etc. erforderlich. Es bestehe daher für große Unternehmen grundsätzlich die Notwendigkeit einer Bedürfnisprüfung.[22] Das Gericht lässt allerdings die Grenzziehung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und Großunternehmen andererseits offen.[23] Auch die Ausgestaltung und Kriterien für eine Bedürfnisprüfung werden nicht näher beschrieben.[24] Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung der Gemeinwohlziele präzise und handhabbare Kriterien für die Bestimmung der Grenze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und großen andererseits festzulegen. Das Gericht verpflichtet den Gesetzgeber allerdings nicht, den Kreis kleiner und mittlerer Unternehmen exakt zu bestimmen und die Verschonung ohne Bedürfnisprüfung auf diese zu beschränken. Es stellt dem Gesetzgeber daher beispielhaft die Festlegung einer absoluten Förderhöchstgrenze – beispielsweise von 100 Mio. Euro[25] – frei, jenseits der eine Steuerverschonung enden und eine Stundung greifen könnte.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber die Verschonung auch größerer Unternehmen beibehalten wolle, sei die Verschonungsbedürftigkeit der Erwerber größerer Unternehmen zu prüfen. Der Gesetzgeber habe zu erwägen, ob die Einbeziehung von Privatvermögen zur Begleichung der Steuerschuld heranzuziehen sei. Dabei unterscheidet das Bundesverfassungsgericht zwischen durch Erbschaft oder Schenkung miterworbenem Privatvermögen und bereits vor dem Erwerb vorhandenem eigenem Vermögen.[26] An anderer Stelle weist das Bundesverfassungsgericht jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine Ausdehnung der Bedürfnisprüfung auf das vorhandene Vermögen in erheblichem Widerspruch zur Systematik des Erbschaftsteuerrechts stünde.[27] Damit steht diese Aussage der erstgenannten Randziffer diametral entgegen.

---

22 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 170 ff.

23 Beispielhaft wird auf die Definition der EU-Kommission von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen verwiesen (2003/261/EG, ABl. L 124/36 vom 20.05.2003.)

24 Der Begriff der „Bedürfnisprüfung" ist lediglich aus dem Sozialrecht und dem Waffenrecht bekannt.

25 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge vom 30.05.2005, BT-Drs. 15/5555, S. 10.

26 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 175.

27 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 153.

Freistellung von der Lohnsummenpflicht

Zudem betrachtet das Bundesverfassungsgericht die bisherige Freistellung von Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten von der Lohnsummenpflicht als unverhältnismäßig.[28] Dadurch, dass weit über 90 Prozent aller Betriebe in Deutschland nicht mehr als 20 Beschäftigte aufwiesen, könnten Betriebe fast flächendeckend die steuerliche Begünstigung ohne Rücksicht auf den Erhalt von Arbeitsplätzen beanspruchen. Vor diesem Hintergrund gibt das Bundesverfassungsgericht auf, dass im Falle des Festhaltens an dem bisherigen Verschonungskonzept die Freistellung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzt werden müsse.

2. Die politischen Anforderungen – der Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 27.11.2013 bestimmt, dass die Erbschaftsteuer in ihrer jetzigen Ausgestaltung den Generationswechsel in den Unternehmen ermöglichen und Arbeitsplätze schützen soll. Sie soll den Ländern als wichtige Einnahmequelle erhalten bleiben.[29]

Unternehmensnachfolge soll auch künftig durch die Erbschaftsbesteuerung nicht gefährdet werden. Notwendig sei daher eine verfassungsfeste und mittelstandsfreundlich ausgestaltete Erbschaft- und Schenkungsteuer, die einen steuerlichen Ausnahmetatbestand bei Erhalt von Arbeitsplätzen vorsieht.[30]

---

28 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 220. In Übereinstimmung mit dem BFH, der Lohnsummenregelung unter Zugrundelegung von Daten des Statistischen Bundesamts für verfassungswidrig hielt. Dadurch, dass die Regelung nur in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten zur Anwendung komme, weit mehr als 90 Prozent aller Betriebe jedoch nicht mehr als 20 Beschäftigte hätten, komme es für die Mehrheit der Betriebe für die Gewährung der Steuervergünstigungen (Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag) nicht auf die Entwicklung der Lohnsummen und damit das Gemeinwohlziel „Erhalt von Arbeitsplätzen" an. BFH-Beschluss v. 27.09.2012, BFHE 238, S. 241 (S. 275); BStBl. II 2012, S. 899 (S. 914 f.); Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2011, S. 489.

29 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Deutschlands Zukunft gestalten, 27.11.2013, S. 66.

30 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Deutschlands Zukunft gestalten, 27.11.2013, S. 19.

3. Die gesetzlichen Anforderungen – Konzept und Voraussetzungen des Regierungsentwurfs

Der Regierungsentwurf vom 08.07.2015 gibt die bisherige Definition des Verwaltungsvermögens auf und sieht eine Neudefinition des begünstigten Vermögens vor. Für Betriebsvermögen hält der Gesetzentwurf grundsätzlich an einer Verschonung fest. Allerdings wird zur Abgrenzung großer und kleiner/mittlerer Unternehmen eine Freigrenze von 26 Mio. Euro eingeführt. Um das für Familienunternehmen charakteristische personale Element zu berücksichtigen, erhöht sich die Freigrenze auf das Doppelte, wenn der Gesellschaftsvertrag bestimmte (Verfügungs-)Beschränkungen enthält. Bei Überschreiten wird die Steuer grundsätzlich auch für das begünstigte Vermögen in vollem Umfang festgesetzt. Allerdings kann der Erwerber entweder einen Antrag auf verminderten Verschonungsabschlag oder auf Durchführung einer Verschonungsbedarfsprüfung stellen. Ersterer verringert den Prozentsatz der Verschonung oberhalb der Grenze von 26 Mio. Euro schrittweise. Letztere erlässt nur dann die Steuerschuld, wenn der Erwerber nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu tilgen. Hierzu wird insbesondere auch das bereits vorhandene Privatvermögen einbezogen. Darüber hinaus werden Betriebe mit bis zu drei Beschäftigten von der Lohnsummenregelung ausgenommen und Gleitzonen bis zu 15 Mitarbeitern eingeführt.

Am 08.07.2015 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" beschlossen.[31] Der Entwurf orientiert sich an dem am 02.06.2015 veröffentlichten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, erhöht die darin vorgesehenen Prüfschwellen und erweitert diesen insbesondere um eine weitere Gleitzone bei der Lohnsummenregelung und um den Einbezug des personalen Elements bei dem verminderten Verschonungsabschlagsmodell.[32] Ferner enthält der Regierungsentwurf erstmals eine weitere Stundungsmöglichkeit für den Fall, dass nach Durchführung der Verschonungsbedarfsprüfung kein Erlass der Erbschaft- oder Schenkungsteuerschuld auf das begünstigte Vermögen gewährt wird. Ziel des Gesetzes soll die verfassungsgemäße Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens sowie eine verfassungskonforme Weitererhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sein.

---

31 Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts". Im Folgenden „Regierungsentwurf".

32 Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Im Folgenden „Referentenentwurf"; der Referentenentwurf orientiert sich wiederum an den in der 9. Kalenderwoche bekannt gewordenen Eckwerten zur „Neuregelung der Erbschaftsteuer für Unternehmensvermögen", erweitert diese insbesondere um einen sog. Verschonungsabschlag. Die Unterschiede zwischen den Eckpunkten und dem Referentenentwurf sind im Folgenden in den Fußnoten dargelegt.

Nach dem Regierungsentwurf bleibt die Verschonung betrieblichen Vermögens zu 85 Prozent (Regelverschonung) bzw. zu 100 Prozent (Optionsverschonung) bei Einhalten bestimmter Voraussetzungen bestehen. Die Neuregelungen zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils betreffen insbesondere folgende Punkte:

- die Abgrenzung des begünstigten von dem nicht begünstigten Vermögen bei gleichzeitiger Aufgabe des bisher geltenden Verwaltungsvermögensbegriffs
- Neuregelungen für große Unternehmensvermögen bei gleichzeitiger Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung bzw. alternativ eines Abschmelzmodells sowie
- verschärfte Anforderungen an die Anwendung der Lohnsummenregelung.

a. Neudefinition des begünstigten Vermögens (§ 13b ErbStG-E)

In Abkehr von der bisherigen Negativdefinition des Verwaltungsvermögens sieht der Regierungsentwurf eine Neudefinition des begünstigten Vermögens nach dem Hauptzweck des Vermögens[33] vor. Danach ist das Vermögen begünstigt, das seinem Hauptzweck nach überwiegend einer originär land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Nicht dem Hauptzweck dienen diejenigen Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen (§ 13b Abs. 1 und 3 ErbStG-E). Als Indiz soll die bisherige Nutzung zu mehr als 50 Prozent im Betrieb herangezogen werden können. Eine intensivere Prüfung habe sich nur auf diejenigen Wirtschaftsgüter zu erstrecken, die nach dem Hauptzweck des Unternehmens ertragsteuerlich als gewillkürtes Betriebsvermögen anzusehen seien.[34] Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (Finanzmittel) gehören zum begünstigten Vermögen, soweit ihr gemeiner Wert – nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden – 20 Prozent des anzusetzenden gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt (Finanzmitteltest). Die jungen Finanzmittel (Entnahmen und Einlagen innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Steuerentstehung) werden nicht berücksichtigt und daher ebenfalls vom Wert der Finanzmittel subtrahiert (§ 13b Abs. 4 S. 1 und 2 ErbStG-E).

Soweit die zum Betrieb gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge nicht bereits bei der Ermittlung der begünstigten Finanzmittel nach Abs. 4 berücksichtigt worden sind, die Schulden also die Finanzmittel übersteigen, erfolgt eine *anteilige* Zuordnung dieser verbleibenden Schulden zum Wert des begünstigten

---

33 Schon die Eckwerte knüpften an dem Hauptzweck eines Unternehmens an. Sie legten fest, dass nur Wirtschaftsgüter, die zu mehr als 50 Prozent dem Hauptzweck eines Unternehmens dienen, als begünstigtes betriebsnotwendiges Vermögen zu qualifizieren seien. Eine genaue Definition des betriebsnotwendigen Vermögens fehlte jedoch. Im Referentenentwurf war die Definition detaillierter dargestellt; vgl. zur Analyse und Bewertung des Regierungsentwurfs unten, VII. 1.

34 Der Regierungsentwurf verweist darauf, dass diese Prüfung ohnehin im Rahmen der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Substanzwerts (§ 11 Abs. 2 S. 3 BewG) bzw. zur Ermittlung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens (§ 200 Abs. 2 BewG) erfolge und damit keinen zusätzlichen Bürokratieaufwand verursache; Regierungsentwurf, S. 32; siehe aber hierzu unten, VII. 1.

und des nicht begünstigten Vermögens (Substanzwerte) sowie ein Abzug von dessen gemeinem Wert (Nettowert des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens, § 13b Abs. 5 ErbStG-E).[35] Um den Nettowert des begünstigten Vermögens bestimmen zu können, bedarf es einer Einzelbewertung *aller* Wirtschaftsgüter (§ 13b Abs. 5 S. 2 ErbStG-E).

Ein Teil des Nettowerts des nicht begünstigten Vermögens soll insbesondere zur Kapitalstärkung und für anstehende Investitionen typisierend und pauschalierend wie begünstigtes Vermögen behandelt und auch verschont werden. Die Ermittlung des Werts knüpft beim begünstigten Vermögen an, insbesondere auch, um Gestaltungen durch Einlagen nicht begünstigten Vermögens zu vermeiden. Der Nettowert des nicht begünstigten Vermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit er 10 Prozent des Nettowerts des originär begünstigten[36] Vermögens nicht übersteigt (§ 13b Abs. 6 ErbStG-E). Junges Vermögen wird im Rahmen der 10-Prozent-Pauschale nicht berücksichtigt.

In einem letzten Schritt ist zur Ermittlung des Werts des begünstigten Vermögens die Begünstigungsquote zu bestimmen und mit dem gemeinen Wert des Betriebs zu multiplizieren (§ 13b Abs. 8 ErbStG-E). Die Begünstigungsquote ergibt sich, indem der Nettowert des begünstigten Vermögens inkl. der 10-Prozent-Pauschale zu dem Nettowert des gesamten Betriebsvermögens ins Verhältnis gesetzt wird.

---

35 Der Regierungsentwurf entspricht an dieser Stelle dem Referentenentwurf, der sich am Eckpunktepapier orientiert hatte. Danach sollte die Ermittlung des begünstigten Vermögens einer Konsolidierung der betrieblichen Schulden sowie einer anteiligen Zuordnung zum begünstigten und nicht begünstigten Vermögen bedürfen (sog. konsolidierte Nettobetrachtung).

36 Anknüpfungspunkt und Bemessungsgrundlage ist der Wert des begünstigten Vermögens, weil das für unschädlich gehaltene begünstigte Vermögen diesem zur Sicherung dient.

Abb. 3: Ermittlung des Werts des begünstigten Vermögens

		Begünstigt	Nicht begünstigt
Schritt 1 Zuordnung nach dem Hauptzweck	**§ 13b Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ErbStG-E** Begünstigungsfähiges Vermögen und Hauptzweck	**Wirtschaftsgut dient gewerblicher Tätigkeit nach Hauptzweck** Begünstigungsfähiges Vermögen, das seinem Hauptzweck nach überwiegend einer originär land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient (Indiz: über 50 Prozent)	**Wirtschaftsgut dient nicht gewerblicher Tätigkeit nach Hauptzweck** Wirtschaftsgüter des begünstigungsfähigen Vermögens, die ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können
↓		↓	
Schritt 2 Finanzmitteltest	**§ 13b Abs. 4 ErbStG-E** Nettofinanzmittel* sind bis zu 20 Prozent des Werts des Betriebsvermögens begünstigt	zzgl. Nettofinanzmittel (gem. Werte der Finanzmittel abzgl. Schulden und pos. Saldo der „jungen" Finanzmittel) bis zu 20 Prozent des Werts des Betriebsvermögens **= Nettowert des originär begünstigten Vermögens**	zzgl. Nettofinanzmittel (gemeine Werte), die über 20 Prozent des Werts des BV liegen **= Nettowert des originär nicht begünstigten Vermögens**
↓		↓	
Schritt 3 Quotale Schuldenzurechnung	**§ 13b Abs. 5 ErbStG-E** Zur Ermittlung der Nettowerte werden die nach Schritt 3 verbleibenden Schulden und Abzüge anteilig angerechnet	abzgl. verbleibende Schulden x (Nettowert des originär begünstigten Vermögens/nicht begünstigten Vermögens) **= Nettowert des begünstigten Vermögens**	abzgl. verbleibende Schulden x (1 - (Nettowert des originär begünstigten Vermögens/nicht begünstigten Vermögens) **= Nettowert des nicht begünstigten Vermögens**
↓		↓	
Schritt 4 10-Prozent-Pauschale	**§ 13b Abs. 6 ErbStG-E** Unschädlichkeit des nicht begünstigten Vermögens i. H. v. 10 Prozent	zzgl. Anteil des Nettowerts des nicht beg. Verm. (bis zu max. 10 Prozent des Nettowerts des originär beg. Verm.), ohne „junge" Finanzmittel **= Nettowert des beg. Vermögens inkl. Pauschale**	abzgl. Anteil des Nettowerts des nicht beg. Verm. (bis zu max. 10 Prozent des Nettowerts des originär beg. Verm.), ohne „junge" Finanzmittel **= Nettowert des nicht beg. Vermögens abzgl. Pauschale**
↓		↓	
Schritt 5 Wert des begünstigten Vermögens	**§ 13b Abs. 8 ErbStG-E** Ermittlung der Begünstigungsquote und des gemeinen Werts eines Betriebes	Begünstigungsquote (= Nettowert des begünstigten Vermögens (inkl. Pauschale)/Nettowerte des gesamten Betriebsvermögens) x Gemeiner Wert des Betriebs, PersG, KapG	(1 – Begünstigungsquote (= Nettowert des begünstigten Vermögens (inkl. Pauschale)/Nettowerte des gesamten Betriebsvermögens)) x Gemeiner Wert des Betriebs, PersG, KapG
		= Wert des begünstigten Vermögens	**= Wert des nicht begünstigten Vermögens**

* Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen nach Abzug von Schulden und dem positiven Saldo der „jungen Finanzmittel"

Um bei mehrstöckigen Gesellschaften Steuerbefreiungen durch Kaskadeneffekte zu vermeiden, erfolgt nunmehr eine konsolidierte Betrachtung (§ 13b Abs. 7 ErbStG-E). Die Konsolidierung innerhalb zweistufiger Gesellschaftsstrukturen setzt voraus, dass der Betrieb unmittelbar Beteiligungen an Personengesellschaften oder – unter Berücksichtigung der Mindestbeteiligung von 25 Prozent – Anteile an Kapitalgesellschaften hält, die begünstigungsfähig sind (§ 13b Abs. 7 S. 1 ErbStG-E).

Bei mehr als zweistufigen Gesellschaftsstrukturen erfolgt eine Konsolidierung im Wege einer Verbundvermögensaufstellung (§ 13b Abs. 7 S. 2 ErbStG-E). Berücksichtigt werden die gemeinen Werte des in den Beteiligungen oder Anteilen mittelbar gehaltenen begünstigten und nicht begünstigten Vermögens sowie der Schulden, d. h. in die Verbundvermögensaufstellung gehen die Wirtschaftsgüter des Betriebs und der nachgeordneten Gesellschaften mit den festgestellten Werten in Höhe der jeweiligen Beteiligungsquote ein. Eine Verschonung erfolgt damit unabhängig davon, ob der Erwerber einen Anteil unmittelbar oder mittelbar innerhalb einer mehrstufigen Gesellschaftsstruktur hält. Der Finanzmitteltest, die anteilige Schuldenzurechnung und die Ermittlung der 10-Prozent-Pauschale sind auf Ebene der Verbundvermögensaufstellung durchzuführen (§ 13b Abs. 7 S. 5 ErbStG-E).

Abb. 4: Konsolidierte Verbundvermögensaufstellung, § 13b Abs. 7 ErbStG-E

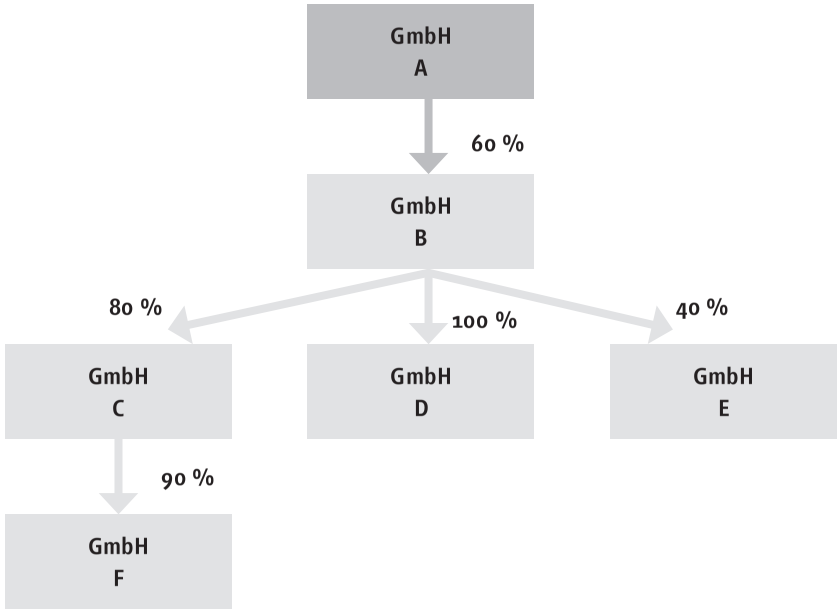

Beteiligungen* der GmbH A	Beteiligungsquote	Begünstigungsfähig?
Beteiligung an GmbH B	**60 %**	✔
Beteiligung an GmbH C	60 % x 80 % = **48 %**	✔
Beteiligung an GmbH D	60 % x 100 % = **60 %**	✔
Beteiligung an GmbH E	60 % x 40 % = **24 %**	✖**
Beteiligung an GmbH F	60 % x 80 % x 90 % = **43,2 %**	✔

Zusammengefasste Verbundvermögensaufstellung
Auf Ebene der obersten Beteiligungsstufe wird eine zusammengefasste Verbundvermögensaufstellung erstellt. Die weiteren Schritte (2 bis 5) zur Ermittlung des beg. Verm. sind hier anzuwenden.

- Finanzmitteltest (Schritt 2)
- Nettowerte des beg. und nicht beg. Vermögens (Schritt 3)
- Pauschalierung (Schritt 4)
- Ermittlung des Werts des beg. Verm. (Schritt 5)

Werte des begünstigten und nicht begünstigten Vermögens werden anteilig (nach Beteiligungsquote) zur zusammengefassten Verbundvermögensaufstellung zusammengerechnet.

Beispiel
<u>Originär beg. Vermögen nach Beteiligungsquoten</u>
or. beg. Vermögen GmbH B x 0,6
+
or. beg. Vermögen GmbH C x 0,48
+
or. beg. Vermögen GmbH D x 0,6
+
or. beg. Vermögen GmbH F x 0,432

Beteiligung an der GmbH E ist nicht begünstigungsfähig und wird somit nicht in die Vermögensaufstellung mit einbezogen. Für die übrigen Beteiligungen wird **auf Ebene der jeweiligen Gesellschaft** das originär begünstigte bzw. nicht begünstigte Vermögen ermittelt (Schritt 1, § 13b Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ErbStG-E). Finanzmittel und junges nicht begünstigtes Vermögen sind gesondert aufzuführen.

* Annahme: Alle GmbHs sind originär gewerblich tätig

** Nicht begünstigungsfähig, da Mindestbeteiligung nicht erfüllt (25 %, § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG-E). Zusätzliche Annahme: Die Beteiligung an der GmbH E dient nicht dem Hauptzweck der erworbenen GmbH A.

Neu ist zudem, dass gewerblich geprägte Personengesellschaften nicht mehr begünstigungsfähig sein sollen. Eine Ausnahme ist für Holdinggesellschaften in den Rechtsformen der Personen- und Kapitalgesellschaft vorgesehen, deren Vermögen aus begünstigungsfähigen Beteiligungen an Personengesellschaften oder anderen Kapitalgesellschaften besteht (13b Abs. 1 Nr. 2 S. 2 und Nr. 3 ErbStG-E).

b. Verschonung großer Betriebsvermögen (§13a ErbStG-E)

Bis zu einem Erwerb von 26 Mio. Euro wird das begünstigte betriebliche Vermögen nach §§ 13a und 13b ErbStG verschont, wenn die Lohnsummenregelung und die Behaltensfristen eingehalten werden.[37] In diesem Fall geht der Regierungsentwurf typisierend von einer unwiderleglichen Gefährdungsvermutung für die Beschäftigung in den Betrieben aus. Der Betrag von 26 Mio. Euro orientiert sich daran, dass der höchste Steuersatz ab diesem Wert Anwendung findet (§ 19 Abs. 1 ErbStG).[38]

Es kann wie bisher ein Verschonungsabschlag von 85 Prozent bei der Regelverschonung und von 100 Prozent bei der Optionsverschonung (§ 13a Abs. 1 und Abs. 10 Nr. 1 ErbStG-E) gewährt werden. Allerdings ist zu beachten, dass in Zukunft nur noch das per definitionem *begünstigte* Vermögen verschont werden soll. Das nicht begünstigte Betriebsvermögen soll zukünftig bei allen Erwerbern von Betriebsvermögen definitiv besteuert werden. Somit unterliegt das nicht begünstigte Betriebsvermögen auch bei dem Erwerber der Besteuerung, dessen (begünstigtes) Vermögen unter 26 Mio. Euro (bzw. 52 Mio. Euro bei personalem Bezug) liegt.

Bei Überschreiten des Betrages (Prüfschwelle) wird die Steuer grundsätzlich auch für das begünstigte Vermögen in vollem Umfang festgesetzt. Das nicht begünstigte Vermögen wird – wie beschrieben – ohnehin besteuert.[39] Wird die Grenze von 26 Mio. Euro durch mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe insgesamt überschritten, entfällt die Steuerbefreiung ebenfalls, und zwar auch mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 13a Abs. 9 S. 2 ErbStG-E). Der Erwerber kann die Freigrenze alle zehn Jahre in Anspruch nehmen.

---

37 Vgl. zur Analyse und Bewertung des Regierungsentwurfs unten, VII. 2.

38 Im Vergleich zu dem Referentenentwurf und den Eckwerten ist diese Prüfschwelle um 6 Mio. Euro, von 20 Mio. Euro auf 26 Mio. Euro angehoben worden.

39 Das nicht begünstigte Vermögen wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit es 10 Prozent des begünstigten Vermögens nicht übersteigt.

Die Prüfschwelle kann sich von 26 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro erhöhen, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung *kumulativ* eine Entnahme-, Abfindungs- und eine Verfügungsbeschränkung enthält (sog. „qualitative Kriterien").[40] Im Einzelnen fordert der Regierungsentwurf Bestimmungen, die

- die Entnahme oder Ausschüttung des Gewinns nahezu vollständig beschränken *und*
- die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft auf Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 AO beschränken *und*
- für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorsehen, die erheblich unter dem gemeinen Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft oder des Anteils an der Kapitalgesellschaft liegt.

Die Voraussetzungen müssen zehn Jahre vor und 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorliegen. Der Erwerber hat dem Finanzamt die Verfügungsbeschränkungen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Der Erwerber hat die Wahl zwischen einem verminderten Verschonungsabschlag und einer Verschonungsbedarfsprüfung.[41] Für beide Alternativen müssen Anträge gestellt werden. Stellt der Erwerber einen Antrag auf einen verminderten Verschonungsabschlag, ist dieser unwiderruflich und scheidet ein späterer Antrag auf Erlass der Steuer nach erfolgter Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) aus (§ 13c Abs. 3 S. 6 ErbStG-E).[42]

Antrag auf verminderten Verschonungsabschlag (§ 13c ErbStG-E)

Mit dem „verminderten Verschonungsabschlag" wird ein Abschmelzmodell eingeführt.[43] Der Verschonungsabschlag verringert sich um jeweils einen Prozentpunkt für jede 1,5 Mio. Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Mio. Euro übersteigt (Abb. 5). Ab einem Wert von 116 Mio. Euro begünstigten Vermögens wird ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 Prozent bei der

---

40 Die Erhöhung der Prüfschwelle bei Einhaltung „qualitativer Kriterien" war noch im Referentenentwurf lediglich für die Verschonungsbedarfsprüfung vorgesehen. Das Eckpunktepapier beinhaltete derartige Regelungen nicht.

41 Im Eckpunktepapier war bei Überschreiten der 20-Mio.-Euro-Grenze ein Wegfall des Verschonungsabschlags in Gänze vorgesehen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass der Steuerschuld hätte im Rahmen einer individuellen Bedürfnisprüfung eine 50-prozentige Einbeziehung des zeitgleich übertragenen Privatvermögens sowie des bereits vorhandenen nicht betrieblichen Vermögens erfordert.

42 Das Verschonungskonzept in Abbildung 8 geht deshalb davon aus, dass der Erwerber in einem ersten Schritt entscheiden muss, ob er einen Antrag auf Abschmelzung des Verschonungsabschlags stellen möchte. Entscheidet er sich dafür, kommt ein späterer Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung nicht in Betracht. Nur wenn er sich gegen das Abschmelzmodell entscheidet, kann er noch einen Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung stellen.

43 Vgl. zur Analyse und Bewertung des Regierungsentwurfs unten, VII. 2. c.

Regelverschonung und von 35 Prozent bei der Optionsverschonung gewährt werden.[44] Die Lohnsummen- und Behaltensregelungen sind einzuhalten.

Abb. 5: Verminderter Verschonungsabschlag

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Wert des Erwerbs in Mio. Euro	Verschonung in %	Verschonung in %
< 26	**85**	**100**
26 - 37,9	85 - 78	100 - 93
38 - 49,9	77 - 70	92 - 85
50 - 61,9	69 - 62	84 - 77
62 - 73,9	61 - 54	76 - 69
74 - 85,9	53 - 46	68 - 61
86 - 97,9	45 - 38	60 - 53
98 - 109,9	37 - 30	52 - 45
110 - 116,0	29 - 25	44 - 40
> 116	**20**	**35**

Quelle: FinTax policy advice.

Sind die Voraussetzungen der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen erfüllt und stellt der Erwerber den Antrag auf Verschonungsabschlag, verringert sich der Verschonungsabschlag um jeweils einen Prozentpunkt für jede 1,5 Mio. Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 52 Mio. Euro übersteigt (Abb. 6). Ab einem Wert von 142 Mio. Euro begünstigten Vermögens kann ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 Prozent bei der Regelverschonung und von 35 Prozent bei der Optionsverschonung gewährt werden.

44 Im Vergleich zum Referentenentwurf wurde der einheitliche Verschonungsabschlag um jeweils 5 Prozentpunkte verringert (von 25 Prozent auf 20 Prozent bei der Regelverschonung und von 40 Prozent auf 35 Prozent bei der Optionsverschonung).

Abb. 6: Verminderter Verschonungsabschlag mit „qualitativen Kriterien"

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Wert des Erwerbs in Mio. Euro	Verschonung in %	Verschonung in %
< 52	**85**	**100**
52 - 63,9	85 - 78	100 - 93
64 - 75,9	77 - 70	92 - 85
76 - 87,9	69 - 62	84 - 77
88 - 99,9	61 - 54	76 - 69
100 - 111,9	53 - 46	68 - 61
112 - 123,9	45 - 38	60 - 53
124 - 135,9	37 - 30	52 - 45
136 - 142,0	29 - 25	44 - 40
> 142	**20**	**35**

Quelle: FinTax policy advice.

Bei mehreren aufeinander folgenden Erwerben (auch von Dritten) innerhalb von zehn Jahren werden für die Bestimmung des Verschonungsabschlags die früheren Erwerbe mit ihrem früheren Wert dem letzten Erwerb hinzugerechnet (§ 13c Abs. 3 S. 2 ErbStG-E). Der auf diese Weise ermittelte Verschonungsabschlag findet – sofern er bei dem jeweiligen Erwerb zu einem niedrigeren Abschlag führt – auch auf die früheren Erwerbe Anwendung.[45]

Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG-E)

Die Verschonungsbedarfsprüfung[46] bezieht sich nicht auf die Größe des Betriebs, sondern auf den Wert des zum Erwerb gehörenden begünstigten Vermögens. Im Regierungsentwurf wird eine erwerberbezogene Besteuerung des Vermögensanfalls zugrunde gelegt und soll der Erwerber Schuldner der Steuer sein (nicht das Unternehmen). Daher bezieht die Prüfung das mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich mit übertragene und das im Zeitpunkt der Steuerentstehung bereits vorhandene nicht begünstigte[47]

45 Das Vermögen einer Familienstiftung unterliegt in Zeitabständen von 30 Jahren der Ersatzerbschaftsteuer. Auf Antrag der Stiftung ist der verminderte Verschonungsabschlag auch bei der Ersatzerbschaftsteuer zu gewähren, § 13c Abs. 4 ErbStG-E i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG-E.

46 Vgl. zur Analyse und Bewertung des Regierungsentwurfs unten, VII. 2. d.

47 Begünstigt i. S. des § 13b Abs. 2 bis 8 ErbStG-E sind insbesondere das land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Betriebsvermögen, Anteile an einer Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 Prozent und Finanzmittel. Dieses wird nicht zum verfügbaren Vermögen gerechnet. Mit übertragenes Vermögen, das dem verfügbaren Vermögen hinzugerechnet wird, sind z. B. Anteile an Kapitalgesellschaften unter 25 Prozent oder nicht zum Betriebsvermögen gehörende Grundstücke.

Vermögen[48] des Erwerbers zu 50 Prozent mit ein (verfügbares Vermögen gem. § 28a Abs. 2 ErbStG-E). Darüber hinaus werden 50 Prozent des mit übergegangenen nicht begünstigten Betriebsvermögens (das seinem Hauptzweck nach nicht dem Betrieb dienende Vermögen) in die Bedürfnisprüfung einbezogen.[49]

Abb. 7: Verfügbares Vermögen

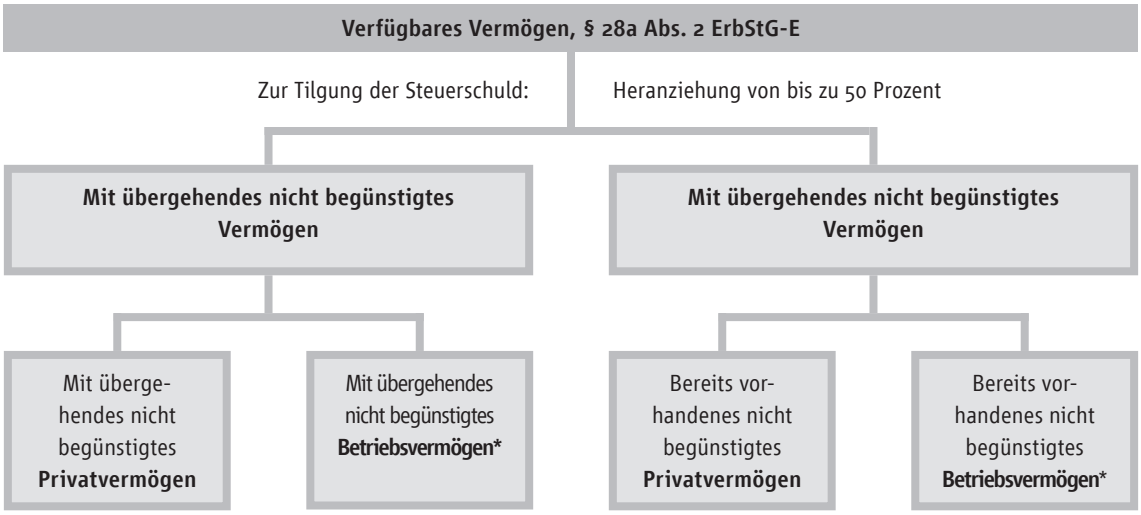

* abzgl. Abschlag i. H. v. 10 Prozent des beg. Betriebsvermögens

Quelle: Regierungsentwurf, S. 37 f.; FinTax policy advice.

Die auf das begünstigte Betriebsvermögen entfallende Steuer wird erlassen, soweit der Erwerber nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu tilgen.[50] Ist ausreichend verfügbares Vermögen vorhanden, scheidet eine Verschonung aus und ist die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer grundsätzlich zu entrichten.

48 Die Bewertung richtet sich nach dem gemeinen Wert (§ 9 BewG). § 28a ErbStG-E legt dem verfügbaren Vermögen die Summe der gemeinen Werte zugrunde. Dabei wird übersehen, dass Veräußerungskosten und -steuern anfallen, die den Erlös mindern. Schulden und Lasten sind vom einzubeziehenden Vermögen zu subtrahieren, siehe hierzu unten, VII. 2. d.

49 Regierungsentwurf, S. 37 f.

50 Zudem müssen gem. § 28a Abs. 4 ErbStG-E die Lohnsummenregelung sowie die Behaltensfrist eingehalten werden. Da der Erwerber einen vollständigen Erlass der Steuer erreichen kann, darf die jährliche Lohnsumme in Orientierung an der Options-/Vollverschonung innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb insgesamt 700 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Auch darf der Erwerber das begünstigte Vermögen oder Teile hiervon innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb nicht veräußern oder aufgeben.

Der Erlass der Steuer[51] kann ganz oder teilweise rückwirkend entfallen (auflösende Bedingung). Dies ist der Fall, wenn

- der Erwerber von derselben oder einer anderen Person innerhalb von zehn Jahren weiteres Vermögen erhält und dieses verfügbar ist (§ 28a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG-E)[52]
- die Lohnsummenregelung sowie die Behaltensfristen nicht eingehalten werden (§ 28a Abs. 4 ErbStG-E).[53]

Die Prüfschwelle kann sich auf Antrag im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung – auch wie beim Modell eines verminderten Verschonungsabschlags – von 26 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro erhöhen, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung *kumulativ* eine Entnahme-, Abfindungs- und eine Verfügungsbeschränkung enthält.

Liegt das verfügbare Vermögen nicht als liquides/fungibles Vermögen vor und benötigt der Erwerber Zeit, um zwecks Tilgung der Steuerschuld z. B. einen Kredit aufzunehmen oder Grundstücke zu veräußern, so steht dem Erwerber ein Anspruch auf Stundung der Steuer für einen Zeitraum von sechs Monaten zu (§ 28a Abs. 3 ErbStG-E).[54] Die Stundung erfolgt verzinslich. Nach Ablauf der sechs Monate kann der Erwerber eine weitere Stundung nach § 28a Abs. 3 für weitere sechs Monate beantragen. Stundungen nach § 28 ErbStG oder nach § 222 AO sind darüber hinaus möglich.[55]

Der Regierungsentwurf enthält erstmals eine weitere Stundungsmöglichkeit (§ 28a Abs. 7 ErbStG-E) für den Fall, dass nach Durchführung der Verschonungsbedarfsprüfung kein Erlass der Erbschaft- oder Schenkungsteuerschuld auf das begünstigte Vermögen gewährt wird. Der Erwerber erhält auf Antrag einen Rechtsanspruch auf Stundung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer bis zu zehn Jahre. Die Stundung erfolgt im Schenkungsfall verzinslich und bei Erwerbern von Todes wegen zinslos.

---

51 Der Erlass stellt einen unter kraft Gesetzes erfolgenden Widerrufsvorbehalt stehenden Verwaltungsakt dar. Die Erlöschenswirkung des Erlasses entfällt.

52 Orientierung der Frist an § 14 ErbStG. Der Erwerber kann auf erneuten Antrag einen Erlass unter Berücksichtigung des erhöhten verfügbaren Vermögens erhalten.

53 Da der Erwerber einen vollständigen Erlass der Steuer erreichen kann, darf die jährliche Lohnsumme in Orientierung an die Options-/Vollverschonung innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb insgesamt 700 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Auch darf der Erwerber das begünstigte Vermögen oder Teile hiervon innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb nicht veräußern oder aufgeben.

54 Vgl. zur Analyse und Bewertung des Regierungsentwurfs unten, VII. 2. d.; zwar sahen die Eckwerte vor, dass eine Stundung der Steuerschuld greifen sollte, wenn zur Tilgung der Steuerschuld zunächst Vermögensgegenstände zu liquidieren seien. Jedoch beinhaltete das Eckpunktepapier noch keine genaue Ausgestaltung der Stundungsregelung.

55 Das Eckpunktepapier sah noch vor, dass – sollten die verfügbaren Mittel zur Tilgung der Erbschaftsteuerschuld nicht ausreichen – ein Erlass des Restbetrages unter Einhaltung der derzeit geltenden Behaltensfristen und der Lohnsummenregelung in Frage kommen würde.

Abb. 8: Verschonungskonzept

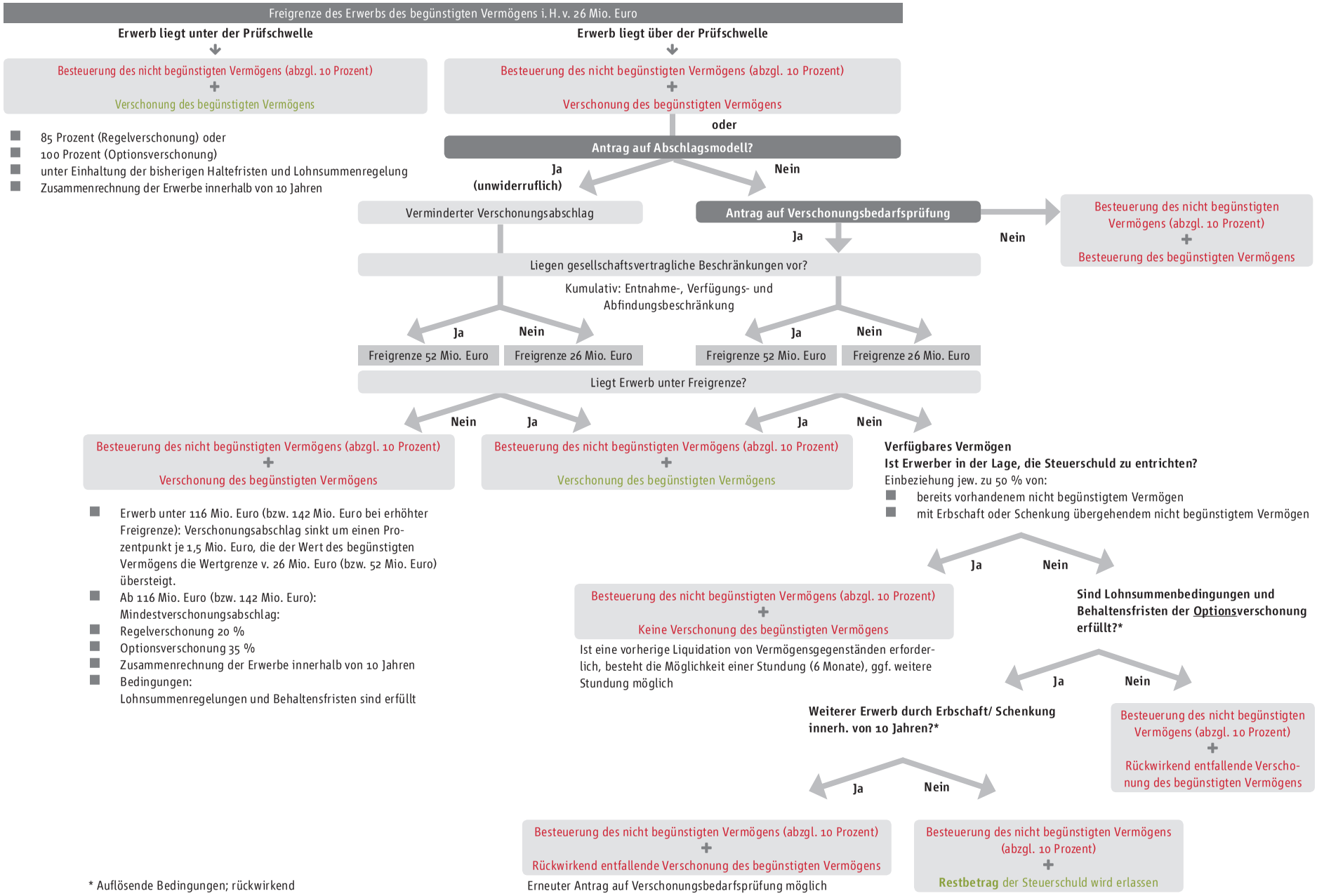

* Auflösende Bedingungen; rückwirkend

c. Lohnsummenregelung (§ 13a Abs. 3 ErbStG-E)

Klein- und Kleinstbetriebe werden in § 13a Abs. 3 ErbStG von der Lohnsummenregelung ausgenommen, wenn sie nicht mehr als drei Beschäftigte haben.[56] Damit wird der im Urteil vom 17.12.2014 formulierten Anforderung des Bundesverfassungsgerichts, die Freistellung von der Lohnsummenpflicht „auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten" zu begrenzen, Rechnung getragen.

Bei Betrieben mit vier bis zehn Arbeitnehmern wird die Mindestlohnsumme bei einer Lohnsummenfrist von fünf Jahren im Rahmen der Regelverschonung auf 250 Prozent bzw. bei einer Lohnsummenfrist von sieben Jahren im Falle der Optionsverschonung auf 500 Prozent abgesenkt.[57]

Mit dem Regierungsentwurf wurde zudem eine weitere flexibilisierte Stufe bei Betrieben mit mehr als zehn bis 15 Beschäftigten eingeführt. Bei diesen wird die Mindestlohnsumme bei einer Lohnsummenfrist von fünf Jahren im Rahmen der Regelverschonung auf 300 Prozent bzw. bei einer Lohnsummenfrist von sieben Jahren im Falle der Optionsverschonung auf 565 Prozent abgesenkt.

---

56 Vgl. zur Analyse und Bewertung des Regierungsentwurfs unten, VII. 3. ; in den Eckwerten war die Anknüpfung an die Anzahl der Mitarbeiter aufgegeben worden und die Lohnsummenregelung sollte nicht angewendet werden müssen, wenn der Unternehmenswert unter 1 Mio. Euro gelegen hätte.

57 Derzeit greift die Lohnsummenregelung lediglich für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten. Hierfür ist bei der Regelverschonung nach § 13a Abs. 1 ErbStG erforderlich, dass die kumulierte Lohnsumme nach fünf Jahren nicht 400 Prozent der Ausgangslohnsumme unterschreitet. Bei der Optionsverschonung nach § 13a Abs. 8 ErbStG gilt eine Lohnsumme i. H. v. 700 Prozent.

II. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmensübergabe

… an Familienmitglieder ist erheblich

Jährlich steht für rund 27.000 Familienunternehmen die Nachfolge an. Da mehr als die Hälfte der in der Privatwirtschaft Beschäftigten in Familienunternehmen arbeiten und 51 Prozent des Gesamtumsatzes der Privatwirtschaft von Familienunternehmen erwirtschaftet werden, ist die volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmensübergabe an Familienmitglieder immens. Familienunternehmen zeichnen sich zudem durch Export- und Innovationsstärke aus.

91 Prozent der Unternehmen in Deutschland sind Familienunternehmen.[58] In den nächsten Jahren suchen bundesweit im Durchschnitt jährlich etwa 27.000 Unternehmen mit insgesamt rund 400.000 Mitarbeitern eine passende Nachfolgeregelung.[59]

Abb. 9: Übertragenes Vermögen (2009-2013)[60]

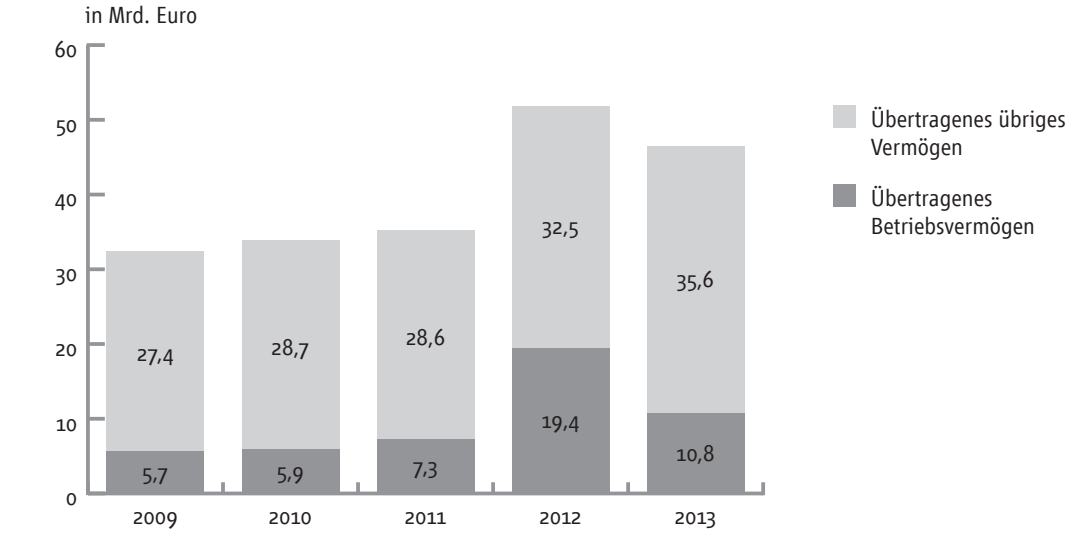

Quelle: Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2013, 2015; FinTax policy advice.

58 Stiftung Familienunternehmen/Gottschalk/Niefert/Licht/Wagner/Hauer/Keese/Woywode, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 2014, S. 19.

59 Kay/Suprinovic, Unternehmensnachfolge in Deutschland 2014 bis 2018, Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Daten und Fakten Nr. 11, 2013, S. 8.

60 Übertragenes übriges Vermögen: land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und übriges Vermögen.

Viele Betriebe werden bereits zu Lebzeiten der Inhaber an die jeweiligen Nachfolger übertragen, um einen geordneten Nachfolgeprozess zu gewährleisten. Bei den Schenkungen ist der Anteil des Betriebsvermögens dementsprechend höher (Abb. 10).[61]

Abb. 10: Erbschaften und Schenkungen im Vergleich (2013)[62]

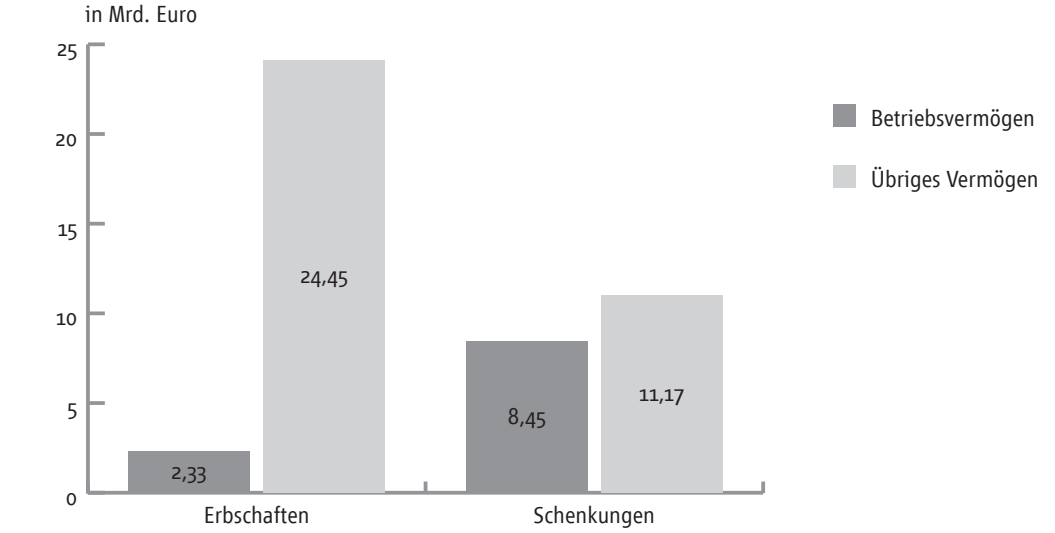

Quelle: Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2013, 2015; FinTax policy advice.

Der Anteil der Familienunternehmen am Gesamtumsatz der Privatwirtschaft liegt bei 48 Prozent.[63] Zwischen 2006 und 2012 konnte von den Top 500 Familienunternehmen ein durchschnittliches Umsatzwachstum von 4,6 Prozent erwirtschaftet werden, während die DAX 27-Unternehmen lediglich ein durchschnittliches Umsatzwachstum von 1,9 Prozent erzielen konnten.[64] Die Familienunternehmen leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum deutschen Bruttoinlandsprodukt.

---

61 Auch mag dies mit dem Vorlagebeschluss des BFH an das Bundesverfassungsgericht vom 27.09.2012 (BFHE 238, S. 241; BStBl. II 2012, S. 899) zusammenhängen, in dem dem Betriebsvermögen eine „verfassungswidrige Überprivilegierung" attestiert wurde. Dies könnte Steuerzahler dazu bewegt haben, eine Schenkung durchzuführen, ehe der Gesetzgeber infolge eines entsprechenden Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses mit einer Reduktion der Freistellung von Betriebsvermögen reagiert. Zahlen einer Sonderauswertung des BMF für das Bundesverfassungsgericht zeigen bei einer alleinigen Betrachtung der Schenkungen mit Betriebsvermögen nach neuem Recht einen Anstieg von 2001 Fällen im Jahr 2011 auf 3167 Fälle im Jahr 2012. Insgesamt (nach neuem und altem Recht) ist die Anzahl der Schenkungen mit Betriebsvermögen jedoch von 6132 (2011) auf 5459 (2012) gesunken; BMF, Schreiben an das Bundesverfassungsgericht vom 13.05.2014 zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts.

62 Siehe Fn. 60.

63 Stiftung Familienunternehmen/Gottschalk/Niefert/Licht/Wagner/Hauer/Keese/Woywode, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 2014, S. 75.

64 Stiftung Familienunternehmen/Gottschalk/Niefert/Licht/Wagner/Hauer/Keese/Woywode, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 2014, S. 74.

Über die Hälfte der in der Privatwirtschaft Beschäftigten arbeitet in Familienunternehmen. Deutschlandweit werden ca. 15,1 Mio. Mitarbeiter von Familienunternehmen beschäftigt, dies entspricht einem Anteil von ca. 56 Prozent aller 28,3 Mio. in aktiven deutschen Unternehmen Beschäftigten. Von 2006 bis 2012 stieg die Inlandsbeschäftigung der 500 beschäftigungsstärksten Familienunternehmen von 2,97 auf 3,29 Mio. (+ 11 Prozent), während die Inlandsbeschäftigung der 27 nicht familienkontrollierten DAX-Unternehmen von 1,5 auf 1,39 Mio. sank (-7,3 Prozent). Zu beobachten ist außerdem, dass die Familienunternehmen im Krisenjahr 2009 die Anzahl ihrer Mitarbeiter weniger stark reduzierten als die 27 nicht familienkontrollierten DAX-Unternehmen.[65] Die Zahlen verdeutlichen die stabilisierende Wirkung der Familienunternehmen auf die inländische Beschäftigung und untermauern ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.

Außerdem ist die positive Wirkung des Familienkontextes auf die Innovationsfähigkeit von Unternehmen hervorzuheben. Nach einer Analyse haben Familienunternehmen gegenüber anderen Unternehmen ohne familiäre Prägung eine im Durchschnitt sechs Prozentpunkte höhere Wahrscheinlichkeit, ein neues Produkt oder einen neuen Produktionsprozess im Unternehmen einzuführen. Überdies führen interne Widerstände bei Nicht-Familienunternehmen häufiger zu einer Behinderung von Innovationsprojekten als bei Familienunternehmen. Dies könnte als Hinweis darauf gewertet werden, dass die Zusammenarbeit von Geschäftsleitung und Mitarbeitern in vom Eigentümer geführten Familienunternehmen harmonischer abläuft.[66]

Auch die Exportstärke Deutschlands ist zu einem großen Teil auf die Familienunternehmen zurückzuführen. Im Jahr 2014 exportierten fast 80 Prozent der großen Familienunternehmen Waren und Dienstleistungen ins Ausland.[67]

---

65 Stiftung Familienunternehmen/Gottschalk/Niefert/Licht/Wagner/Hauer/Keese/Woywode, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 2014, S. 72.

66 Stiftung Familienunternehmen/ZEW/ifm Mannheim, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 2014, S. 47, 54; ähnlich auch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, German Mittelstand: Motor der deutschen Wirtschaft, Zahlen und Fakten zu deutschen mittelständischen Unternehmen, Mai 2014, S. 4, wonach 57 Prozent des „German Mittelstand" zwischen 2008 und 2012 eine Innovation auf den Markt gebracht haben.

67 Deutsche Bank/BDI/Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Die größten Familienunternehmen in Deutschland – Daten, Fakten, Potentiale, 2015, S. 16.

III. Erbschaftsteueraufkommen und Substanzbesteuerung

Die niedrige Substanzsteuerquote Deutschlands im Vergleich zu anderen OECD-Staaten ist nicht auf ein vermeintlich niedriges Erbschaftsteueraufkommen zurückzuführen. Vielmehr ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueraufkommen Deutschlands im internationalen Vergleich überdurchschnittlich. Es unterscheidet sich jedoch stark nach Bundesländern und ist nicht mit der in der Erbschaftsteuerstatistik festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuer zu verwechseln.

1. Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer

… ist nicht mit dem Aufkommen gleichzusetzen

Die Erbschaftsteuerstatistik gibt jährlich einen Überblick über die Anzahl und das Volumen von Erbschaften und Schenkungen, für die Erbschaft- und Schenkungsteuer von den deutschen Finanzämtern festgesetzt wurde. Es ist hervorzuheben, dass es sich bei der vom Statistischen Bundesamt in der Erbschaftsteuerstatistik ausgewiesenen festgesetzten Steuer um keine Steuerzahlungen handelt und diese damit auch nicht deckungsgleich mit dem veröffentlichten Steueraufkommen[68] ist (tatsächliche, kassenmäßige Steuereinnahmen).

Die Erbschaftsteuerstatistik umfasst zudem nicht sämtliche Vermögensübergänge. Ursächlich dafür ist zum einen, dass bestimmte Erwerbe, die zu gemeinnützigen, wohltätigen oder kirchlichen Zwecken bestimmt sind, sowie die Zuwendungen an Parteien grundsätzlich nicht von der Statistik erfasst werden.[69] Zum anderen werden nicht alle Vermögensübergänge veranlagt, denn Vermögensübergänge, bei denen eine Steuerfestsetzung unwahrscheinlich ist, sind von der Veranlagung ausgenommen.[70] Die Erbschaftsteuerstatistik erfasst daher all die Fälle nicht, für die aufgrund von Freibeträgen und gegebenenfalls Bewertungsabschlägen bzw. einer steuerlichen Unterbewertung keine Steuerzahlung zu erwarten ist und eine Veranlagung deshalb nicht erfolgt.[71] So betont auch das Statistische Bundesamt im Rahmen der Veröffentlichung der Statistik stets, es sei davon auszugehen, „dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten

68 Siehe hierzu unten, III. 3.

69 Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung" mit Aufkommenspotential?, DIW Berlin, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 01.2013, S. 157.

70 Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung" mit Aufkommenspotential?, DIW Berlin, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 01.2013, S. 153.

71 Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung" mit Aufkommenspotential?, DIW Berlin, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 01.2013, S. 151.

ist".[72] Folglich bietet die Erbschaftsteuerstatistik in erster Linie für höhere Erwerbe ein umfassendes Bild.

Zudem ist zu beachten, dass die Erbschaftsteuerstatistik nicht deckungsgleich mit der im Berichtsjahr aufgrund von Erbfällen und Schenkungen entstandenen Steuer ist. Vielmehr können die in der Statistik ausgewiesenen Vermögensübergänge neben dem Berichtsjahr auch in Vorjahren entstanden sein.

… wird in erster Linie durch höhere Erwerbe erbracht

Da die Erbschaftsteuerstatistik die Fälle nicht erfasst, von denen aufgrund von Freibeträgen und gegebenenfalls Bewertungsabschlägen bzw. einer steuerlichen Unterbewertung keine Steuerzahlung zu erwarten ist, sind die Fälle der Optionsverschonung nicht in der Statistik erfasst. Dagegen besteht bei der Regelverschonung eine 15-prozentige Steuerpflicht, die in die Statistik einfließt.

Die obersten 12,8 Prozent aller Erbfälle sind Erwerbe ab 500.000 Euro. Diese Gruppe leistete im Jahr 2013 einen Beitrag von rund zwei Dritteln (64 Prozent) zur festgesetzten Steuer. Selbst die obersten 1,8 Prozent aller Erbfälle (Erwerbe ab 2,5 Mio. Euro) trugen im Jahr 2013 noch 34,16 Prozent zur festgesetzten Steuer bei.[73]

2. Die Substanzsteuerquote

… erlaubt keine Rückschlüsse auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Erbschaftsteuer

Zu den Substanzsteuern zählt die OECD insbesondere Grund-, Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer.[74] Die Bedeutung der Substanzsteuern variiert im internationalen Vergleich stark (Abb. 11). Im Durchschnitt der OECD-Mitgliedstaaten beträgt die Quote rund 1,46 Prozent, in Deutschland liegt sie bei rund 0,63 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

---

72 Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012, 2014, S. 2.

73 Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2013, 2015, S.17; die Statistik lässt an dieser Stelle jedoch offen, welcher Anteil der festgesetzten Steuer auf Betriebs- bzw. auf Privatvermögen entfällt.

74 Der Kategorie „Property Taxes" werden darüber hinaus Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen sowie sonstige wiederkehrende und nicht wiederkehrende Steuern auf Vermögen (z. B. Sondererhebungen zu Notfallzwecken oder Spezialsteuern z. B. auf Vieh) zugerechnet. Nicht erfasst werden Steuern auf Veräußerungsgewinne; OECD, Revenue Statistics 1965-2012, 2013, S. 326 f.

Abb. 11: Substanzsteuerquote der OECD-Länder (2013)

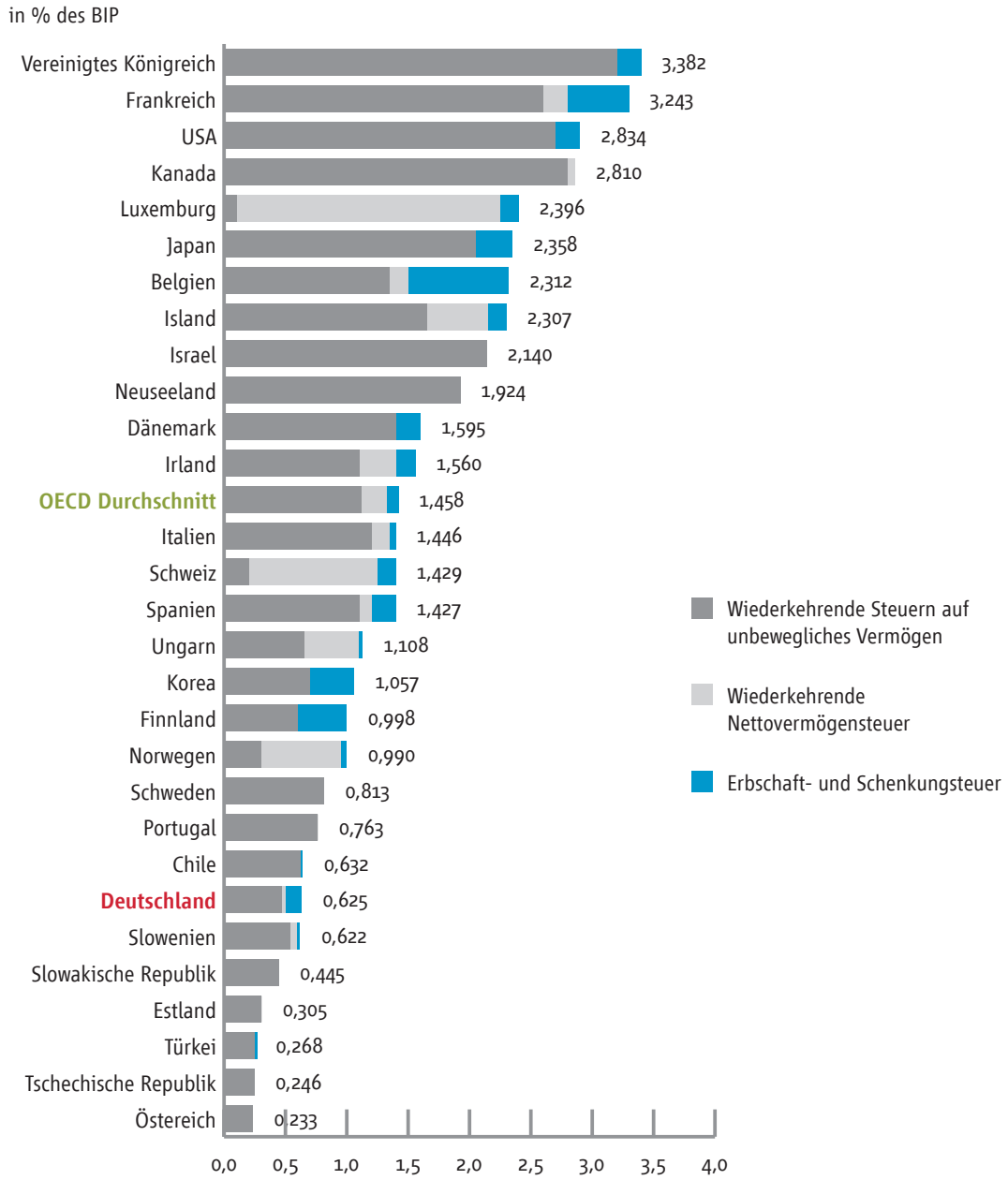

Quelle: OECD Revenue Statistics 1965-2013, 2014; FinTax policy advice.

Die Daten werden deshalb häufig fälschlicherweise dahingehend interpretiert, dass in Deutschland im Vergleich zu den anderen OECD-Staaten unterdurchschnittlich niedrige Substanzsteuern erhoben werden, die insbesondere auf ein niedriges Erbschaftsteueraufkommen und eine nicht erhobene Vermögensteuer zurückzuführen seien. Der Ländervergleich belegt jedoch eine vergleichsweise hohe Belastung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Deutschland nimmt hier die 23. Position unter den 29 OECD-Staaten ein, für die Daten über den Untersuchungszeitraum verfügbar waren.

Die niedrigere Substanzsteuerquote Deutschlands ist vielmehr auf die im Vergleich zu den anderen OECD-Mitgliedstaaten niedrigeren Grundsteuereinnahmen (Steuern auf unbewegliches Vermögen) zurückzuführen. Generell kommt den Steuern auf unbewegliches Vermögen unter den Steuern auf Vermögen in fast allen OECD-Staaten die größte Bedeutung zu.[75] Die durchschnittliche Steuerquote liegt hier bei 1,12 Prozent des BIP, Deutschland steht hier mit 0,44 Prozent an der 22. Stelle. Für einen differenzierten Ländervergleich ist jedoch zu beachten, dass in Deutschland neben der Grundsteuer außersteuerliche Kommunalabgaben (z. B. Gebühren für Müllabfuhren und Straßenreinigung) erhoben werden. In anderen, eine höhere Grundsteuer erhebenden Ländern fallen dagegen keine oder nur geringe Gebühren an bzw. sind diese bereits in die Grundsteuer integriert.[76] So werden die Steuern auf das Grundvermögen in vielen Ländern (z. B. im Vereinigten Königreich, in Kanada und in den USA) zur Finanzierung einer Vielzahl von Leistungen auf kommunaler Ebene erhoben und sind daher überdurchschnittlich hoch, während in Deutschland die Gewerbesteuer die wichtigste kommunale Einnahmequelle darstellt.[77]

3. Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer

… in Deutschland ist in den vergangenen Jahrzehnten überwiegend gestiegen

Das Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen in Deutschland ist von 1965 bis 2014 fast kontinuierlich von 162 Mio. Euro (0,069 Prozent des BIP) auf 5,45 Mrd. Euro (0,188 Prozent des BIP) gestiegen (Abb. 12). Für das Jahr 2014 wurde damit das höchste Erbschaftsteueraufkommen jemals erzielt (+ 17,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr).

75 Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Besteuerung von Vermögen – eine finanzwissenschaftliche Analyse, 21.05.2013, S. 11; Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht vom 20.12.2013, Kurzfassung des Gutachtens „Besteuerung von Vermögen – eine finanzwissenschaftliche Analyse".

76 Hey/Maiterth/Houben, Zukunft der Vermögensbesteuerung, ifst Schrift Nr. 483, Nov. 2012, S. 19 f., 89 ff.; Stiftung Familienunternehmen, Pro und Contra Erbschaftsteuer, 2008, S. 20.

77 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Besteuerung von Vermögen – eine finanzwissenschaftliche Analyse, 21.05.2013, S. 14.

Abb. 12: Erbschaftsteueraufkommen in Deutschland (1965-2014)

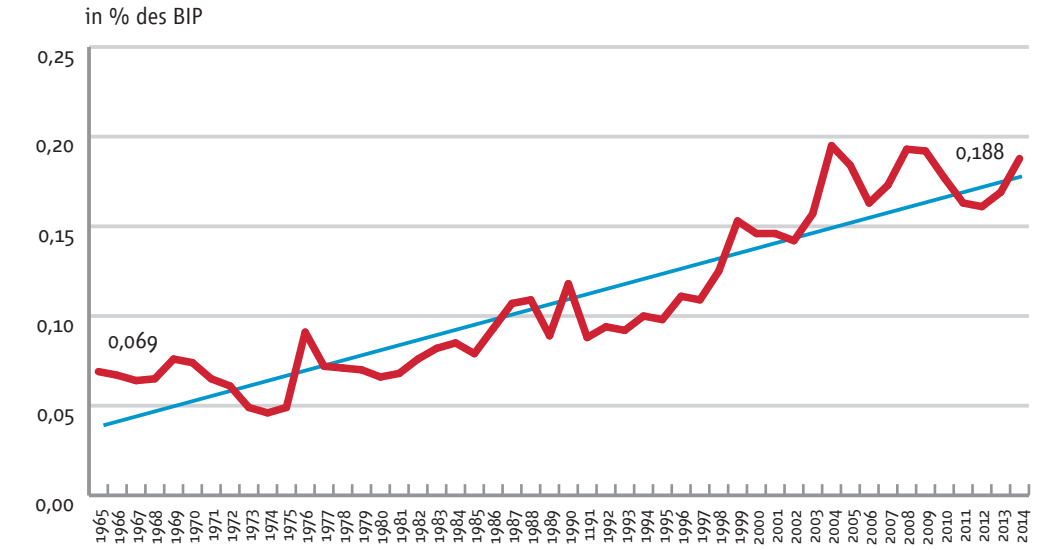

Quelle: OECD Revenue Statistics 1965-2013, 2014; Statistisches Bundesamt, Statistik über das Steueraufkommen 2014; FinTax policy advice.

… in Deutschland ist im internationalen Vergleich überdurchschnittlich

In der politischen Diskussion wird immer wieder behauptet, das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland sei im internationalen Vergleich niedrig, so dass es einer Anhebung der Steuer bedürfe. Der Vergleich von insgesamt 31 OECD-Ländern zum Aufkommen aus der Erbschaftsteuer im Verhältnis zum BIP belegt jedoch, dass das deutsche Aufkommen mit 0,165 Prozent (2013) deutlich über dem Durchschnitt der OECD von 0,139 Prozent liegt (Abb. 13). Lediglich neun Staaten verfügen über ein höheres Aufkommen aus der Erbschaftsteuer als Deutschland.

Abb. 13: OECD-Ländervergleich zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueraufkommen (2013)

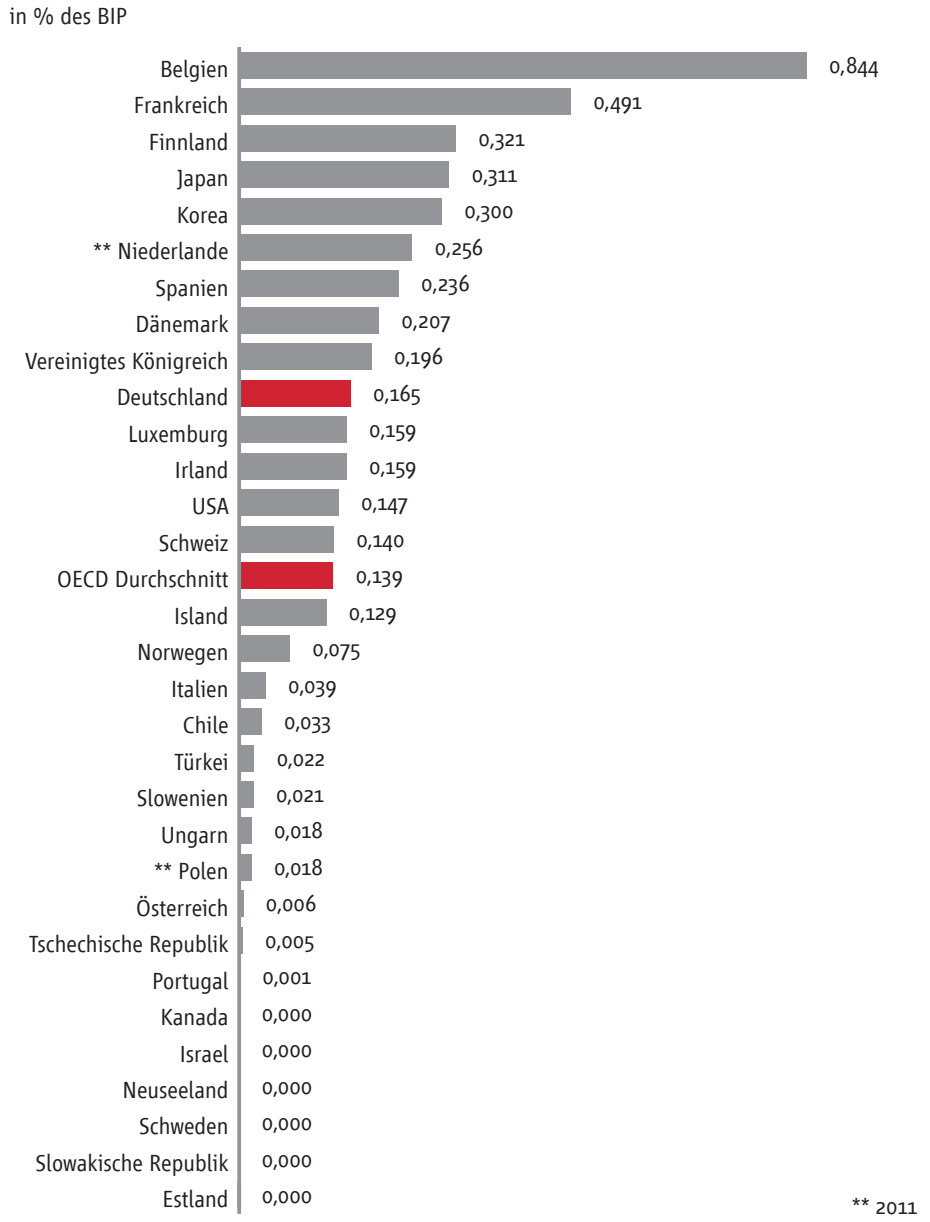

Quelle: OECD Revenue Statistics 1965-2013, 2014; FinTax policy advice.

4. Das Pro-Kopf-Erbschaftsteueraufkommen in den Bundesländern

… unterscheidet sich erheblich

Das Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen steht den Ländern zu. Deshalb sollten nach Auffassung Bayerns die Länder auch selbst über ihr Aufkommen entscheiden und die Möglichkeit erhalten, vom Bundesgesetz abweichende persönliche Freibeträge und Steuersätze zu beschließen.[78]

Die Erbschaftsteuer ist nach der Grunderwerbsteuer die wichtigste Einnahmequelle der Bundesländer[79], ohne die es für viele Länder zu Engpässen bei wichtigen sozialen Ausgaben, z. B. für Schulen, Universitäten oder die Polizei, käme.

Allerdings unterscheiden sich die Einnahmen insbesondere zwischen Ost- und Westdeutschland erheblich (Abb. 14). Keine andere Steuerart weist eine vergleichbar große Bandbreite beim Pro-Kopf-Aufkommen auf. So leben in den fünf neuen Bundesländern zwar 15 Prozent der Einwohner, doch entfallen nur 1,7 Prozent des Erbschaftsteueraufkommens auf diese. Zwar erhöhte sich mit 93,1 Mio. Euro im Jahr 2014 das Aufkommen in Ostdeutschland um 15 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr, jedoch ist es gegenüber den westdeutschen Ländern nach wie vor vergleichsweise gering. Das ist darauf zurückzuführen, dass das Vermögen in Westdeutschland über Jahrzehnte aufgebaut werden konnte und das Aufkommen im Regelfall dem Wohnsitzland des Verstorbenen und nicht dem des Erben zusteht.[80]

---

78 5-Punkte-Plan zur Erbschaftsteuerreform „Sicherung familiengeprägter Unternehmensstrukturen in Deutschland", 2015, S. 2.

79 Einnahmen der wichtigsten Landessteuern 2014: GrESt: 9,34 Mrd. Euro, ErbSt: 5,45 Mrd. Euro, Rennwett- und Lotteriesteuer: 1,67 Mrd. Euro, Biersteuer: 684 Mio. Euro.

80 Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schlägt daher eine Übertragung der Erbschaftsteuer an den Bund vor, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2014): Mehr Vertrauen in Marktprozesse. Jahresgutachten 2014/15, 2014, S. 335.

Abb. 14: Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf in Deutschland nach Bundesländern (2014)

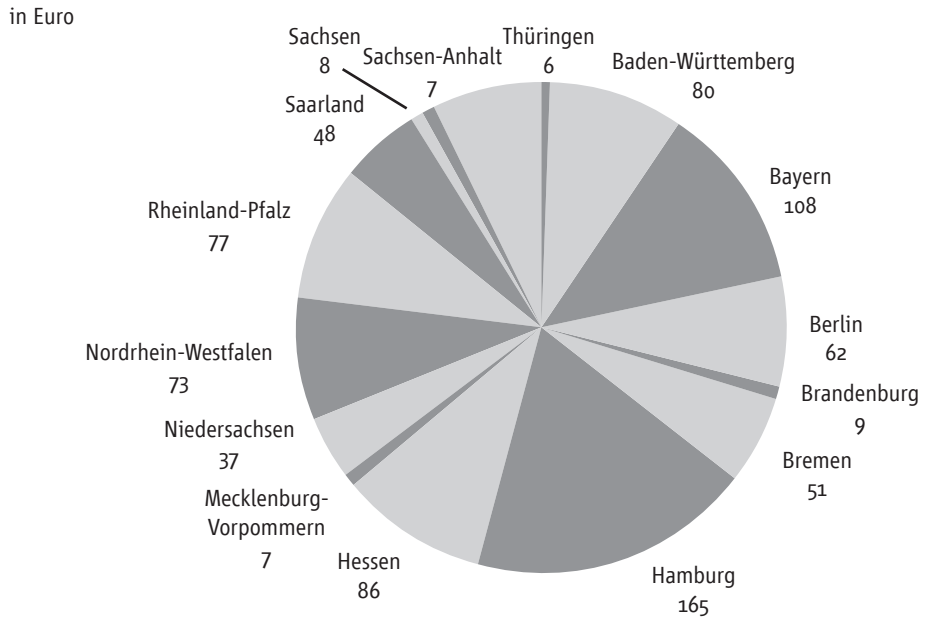

Quelle: Statistisches Bundesamt, Öffentliche Finanzen und Steuern, 2015; FinTax policy advice.

Andere Steuerarten, wie die Biersteuer, verschaffen den ostdeutschen Ländern höhere Steuereinnahmen als die Erbschaftsteuer. In Thüringen wurden lediglich sechs Euro Erbschaftsteuer je Einwohner erzielt, während das Pro-Kopf-Aufkommen der Biersteuer immerhin elf Euro betrug. Die Lage unterscheidet sich erheblich in den ohnehin schon wohlhabenden westdeutschen Bundesländern. Das Pro-Kopf-Erbschaftsteueraufkommen Hamburgs betrug 165 Euro (2013: 98 Euro), das Bayerns 108 Euro (2013: 86 Euro), das Baden-Württembergs 80 Euro (2013: 75 Euro) und das Hessens 86 Euro (2013: 72 Euro).

Im Zuge der Föderalismusreform III soll eine Neujustierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erfolgen. Der Länderfinanzausgleich könnte an Bedeutung verlieren, das Volumen der Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern abnehmen und die Eigenverantwortung der Bundesländer für ihr Steueraufkommen zunehmen. Für die Länder verlässliche und ergiebige Steuerquellen werden daher an Bedeutung gewinnen. Die regional vom Aufkommen sehr unterschiedlich ausfallende Erbschaftsteuer ist daher für viele Länder keine verlässliche Steuerquelle.

IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer im internationalen Vergleich

Eine Verschärfung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Regelungen in Deutschland würde dem internationalen Trend widersprechen. Es besteht international eine Tendenz zur Abschaffung der Erbschaftsteuer, zumindest aber zur Erbschaftsteuerbefreiung von Ehegatten und Kindern sowie von Betriebsvermögen. Auch bei Betrachtung der effektiven Erbschaftsteuerbelastung der Länder, die Erbschaftsteuer erheben, stellt Deutschland keinesfalls das Schlusslicht dar, sondern verfügt über eine höhere Belastung als Länder wie Italien, die Niederlande oder das Vereinigte Königreich.

1. Die effektive Erbschaftsteuerbelastung

… für Familienunternehmen in Deutschland liegt im internationalen Vergleich über dem Durchschnitt

In der Diskussion um eine Besteuerung von Erbschaften in Deutschland wird häufig angeführt, dass die Erbschaftsteuerlast in Deutschland im internationalen Vergleich niedrig sei und auf ein internationales Niveau angehoben werden müsse. Der Ländervergleich der Steuerbelastung für die Übertragung eines Familienunternehmens im unvorbereiteten Erbfall (Abb. 15)[81] zeigt jedoch, dass Deutschland von 18 betrachteten Staaten gegenwärtig Platz 12 einnimmt (Länderreihung nach zunehmender Belastung) und damit zur Gruppe der stärker belasteten Länder gehört. Dieses Ergebnis ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass Deutschland – anders als Österreich, Schweden und die Slowakische Republik – Erbschaftsteuer erhebt und sowohl Vermögensübergänge an Ehegatten als auch an Kinder besteuert, während u. a. die Schweiz (Kanton Zürich) und die Tschechische Republik diese von der Erbschaftsteuer befreien.[82] Hinzu kommen eine Bewertung mit vergleichsweise hohen Werten (gemeiner Wert) und ein vergleichsweise hoher Steuertarif. Allerdings entlastet der Verschonungsabschlag für Unternehmensvermögen wirksam, solange die Bedingungen für eine begünstigte Besteuerung eingehalten werden (Behaltensfrist, Lohnsummenregel und die Beschränkung der Höhe des Verwaltungsvermögens).[83]

---

81 Berechnungen auf Basis eines vom ZEW entwickelten einperiodigen Modells, das zur Ermittlung der effektiven Erbschaftsteuerbelastung ein vor Steuern identisches modellhaftes Unternehmensvermögen in den verschiedenen Ländern steuerlich veranlagt. Sämtliche erbschaftsteuerlichen Regelungen, wie z. B. Bewertungsverfahren, persönliche Freibeträge und Steuertarife, werden berücksichtigt. Die Erbschaftsteuerbelastungen ergeben sich aus dem Durchschnitt der für die Alternativen der Übertragung an ein Kind oder an den Ehegatten errechneten Steuerbelastungen. Speziell für Deutschland wurde zusätzlich nach der Rechtsform des vererbten Unternehmens unterschieden.

82 Siehe ausführlicher oben, IV. 2. und 3.; Luxemburg befreit Ehegatten von der Erbschaftsteuer, wenn diese ein gemeinsames Kind haben, Kinder erben den gesetzlichen Erbteil steuerfrei.

83 Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Länderindex der Stiftung Familienunternehmen, 2015, S. 10 ff., 152 ff.

Wenn der Regierungsentwurf Gesetz werden sollte, dann würde Deutschland im Ländervergleich der Steuerbelastung weiter abfallen und im Falle der Reduzierung des Verschonungsabschlags statt Rang 12 nur noch Rang 16 einnehmen.[84]

Abb. 15: Effektive Erbschaftsteuerbelastung für ein Familienunternehmen im internationalen Vergleich (2013)

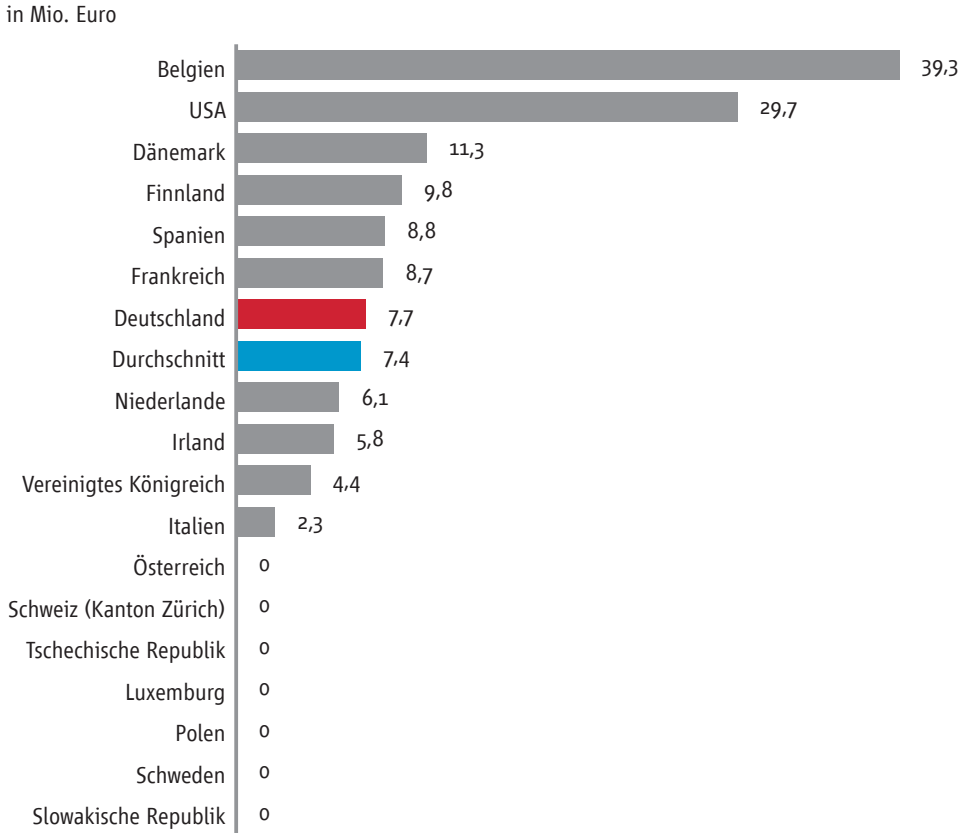

Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Das Eckpunktepapier und der Referentenentwurf des BMF zur Erbschaftsteuer – Auswirkungen auf die effektive Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland und internationaler Vergleich, 2015, S. 15 i. V. m. Berechnungen zum Regierungsentwurf, 17.07.2015.

84 Der bei Überschreiten der 20-Mio.-Euro-Grenze im Eckpunktepapier vorgesehene gänzliche Wegfall des Verschonungsabschlags würde sogar ein Abfallen Deutschlands auf Rang 17 bedeuten; vgl. Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Das Eckpunktepapier und der Referentenentwurf des BMF zur Erbschaftsteuer – Auswirkungen auf die effektive Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland und internationaler Vergleich, 2015, S. 15 (Abb. 5), 18 f. i. V. m. Berechnungen zum Regierungsentwurf, 17.07.2015.

2. Die Steuerfreiheit von Erbschaften und Schenkungen

… ist in Europa nicht die Ausnahme

Bislang erhebt die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer,[85] jedoch lässt sich ein Trend zur Abschaffung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer sowie zur Verschonung von Betriebsvermögen[86] erkennen (Abb. 16).

Abb. 16: Erbschaftsteuer in EU-Mitgliedstaaten (2014)[87]

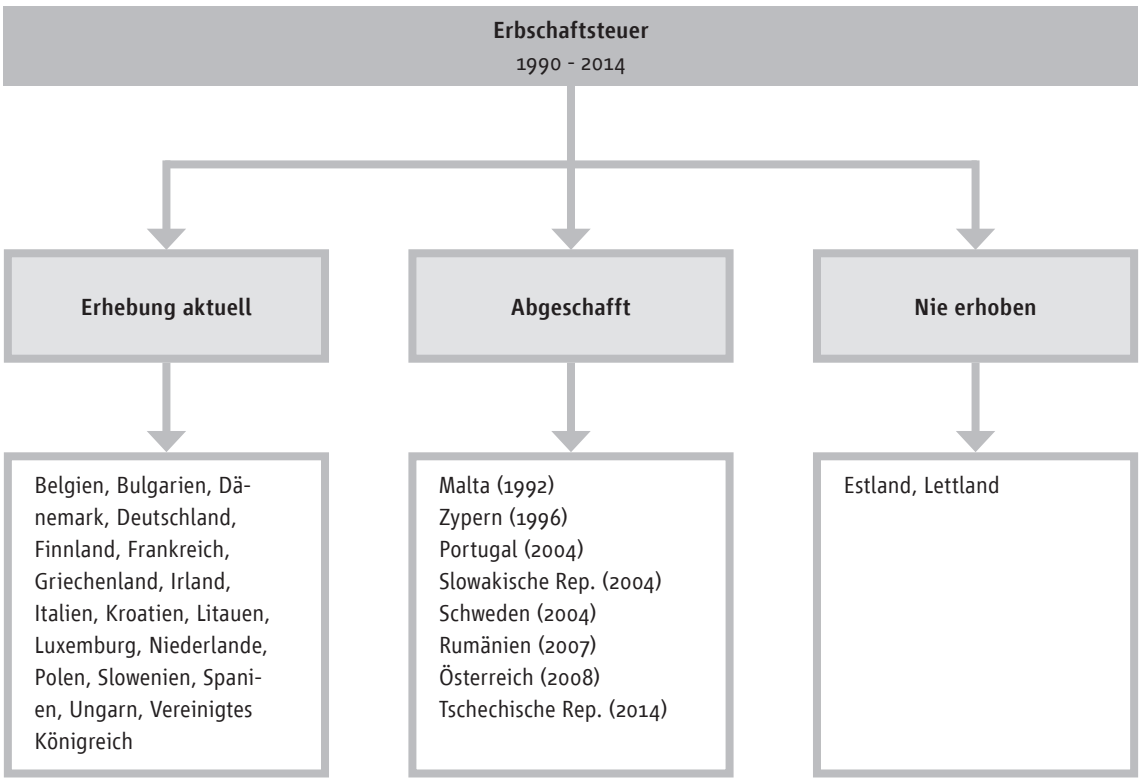

Quelle: EU-Kommission, Cross Country Review of Taxes on Wealth and Transfers of Wealth, 2014; FinTax policy advice.

85 Die Erbschaftsteuer setzt entweder als Nachlasssteuer beim Vermögen des Erblassers an, oder sie ist – wie in Deutschland – als Erbanfallsteuer konzipiert. Erstere bezieht sich auf die gesamte Hinterlassenschaft des Erblassers, während sich bei letzterer die Höhe der Steuerschuld nach dem Erbanteil richtet und die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Erben berücksichtigt. Belgien, Frankreich und das Vereinigte Königreich erheben eine Nachlasssteuer. Dänemark erhebt bei einem Erwerb von Todes wegen eine Erbschaftsteuer sowohl in Form einer Nachlasssteuer als auch einer ergänzenden Erbanfallsteuer. Alle anderen in Abb. 16 unter „Erhebung aktuell" aufgeführten Staaten erheben eine Erbanfallsteuer.

86 Siehe unten, IV. 3.

87 In Klammern Zeitpunkt der Abschaffung.

EU-Mitgliedstaaten, die Erbschaftsteuer erheben, sehen häufig für Ehegatten, teilweise auch für Nachkommen eine vollständige Freistellung von der Erbschaftsteuer vor, so dass es de facto zu einer Verschonung von Betriebsvermögen im Erb- und Schenkungsfall kommt (Abb. 17).[88]

Abb. 17: Steuerbefreiungen für Ehegatten und direkte Nachkommen in EU-Mitgliedstaaten (2014)

Von der Erbschaftsteuer vollständig befreit	Anzahl der Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten
Nur der Ehegatte	4	Dänemark, Frankreich, Irland, Vereinigtes Königreich
Ehegatten und direkte Nachkommen	7	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Polen, Slowenien, Ungarn

Quelle: EU-Kommission, Cross Country Review of Taxes on Wealth and Transfers of Wealth, 2014; FinTax policy advice.

Die Abschaffung der Erbschaftsteuer wird in der Regel mit ihrem geringen Beitrag zum Gesamtsteueraufkommen sowie dem hohen Erhebungsaufwand (z. B. Schweden, Österreich) begründet. Weitere Argumente für eine Abschaffung sind der negative Einfluss der Erbschaftsteuer auf das wirtschaftliche Wachstum, die Vermögensbildung und das unternehmerische Handeln.

3. Entlastungen bei Betriebsvermögen

… erfolgen im internationalen Vergleich häufig

Nicht nur Deutschland, sondern weitere zahlreiche Länder sehen Entlastungen für Betriebsvermögen vor (Abb. 18). Diese sind zumeist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, welche sich insbesondere auf eine Mindestfortführungsdauer oder -beteiligungshöhe oder eine berufliche Tätigkeit des Erben für das geerbte Unternehmen bzw. Anteile daran beziehen.

88 Erst im Juni 2015 sprachen sich die Schweizer in einem Referendum gegen eine höhere Erbschaftsteuer aus. Die Volksabstimmung sah die Einführung einer nationalen – bisher den Kantonen vorbehaltenen – Regelung zur Erbschaftsteuer und einen einheitlichen Satz von 20 Prozent auf Erwerbe von mindestens zwei Mio. Franken (1,9 Mio. Euro) vor. Bisher sind die direkten Nachkommen fast überall steuerbefreit.

Abb. 18: Verschonungsregelungen der EU-Mitgliedstaaten für Betriebsvermögen (2014)

Mitgliedstaat	Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen
Belgien (Region Brüssel)	■ Ermäßigter Steuersatz von 3 Prozent für kleinere und mittlere Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte und Umsatz < 40 Mio. Euro) ■ Voraussetzungen: ▸ Fortführung des Familienunternehmens für mindestens 5 Jahre ▸ Erhalt von mind. 75 Prozent der Arbeitsplätze in diesem Zeitraum ▸ Übertragung von mind. 25 Prozent der Stimmrechte
Deutschland	a) Regelverschonung: ■ 85-prozentiger Bewertungsabschlag ■ Voraussetzungen: ▸ Behaltensfrist: 5 Jahre ▸ Lohnsummenregelung: Lohnsummenfrist von 5 Jahren, in der die Lohnsumme 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf b) Optionsverschonung: ■ 100-prozentiger Bewertungsabschlag ■ Voraussetzungen: ▸ Behaltensfrist: 7 Jahre ▸ Lohnsummenregelung: Lohnsummenfrist von 7 Jahren, in der die Lohnsumme 700 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf
Finnland	■ 60-prozentiger Bewertungsabschlag ■ Voraussetzungen: ▸ Erbe erhält mind. 10 Prozent der Anteile am Unternehmen ▸ Unternehmen wird mind. 5 Jahre fortgeführt
Frankreich	a) 75-prozentige Steuerbefreiung für Einzelunternehmen oder Ein-Mann-Gesellschaften bzw. diesen Unternehmen dienende Güter ■ Voraussetzungen: ▸ Betrieb stand mind. 2 Jahre im Eigentum des Erblassers ▸ Fortführung des Unternehmens für mind. 3 Jahre ▸ Behalten der ererbten dem Unternehmen dienenden Gegenstände für mind. 4 Jahre b) 75-prozentige Steuerbefreiung für andere Unternehmensbeteiligungen ■ Voraussetzungen: ▸ Beteiligungen standen mind. 2 Jahre im Eigentum des Erblassers ▸ Verpflichtung der Erben, die Beteiligung mind. 4 Jahre nach dem Erwerb zu behalten ▸ Mind. einer der Erben muss mind. 3 Jahre eine eigene hauptberufliche unternehmerische Tätigkeit im Unternehmen ausüben ▸ Erblasser muss mit mind. 34 Prozent am Unternehmen, bei börsennotierten Unternehmen mit mind. 20 Prozent beteiligt sein und ein weiterer (nicht erbender) Gesellschafter muss sich ebenfalls der Bindungsverpflichtung unterwerfen ▸ Erbe oder einer der an der Verpflichtungserklärung beteiligten Gesellschafter muss für mind. 5 Jahre eine Geschäftsführungsfunktion ausüben

Mitgliedstaat	Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen
Griechenland	■ Schiffe oder Anteile an Schifffahrtunternehmen sind von der Besteuerung ausgenommen
Irland	■ 90-prozentiger Bewertungsabschlag ■ Voraussetzungen: ▸ Erblasser war in den letzten zwei Jahren vor Übertragung Eigentümer ▸ Fortführung des Unternehmens durch Erben für mind. 6 Jahre ▸ Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften ist zusätzlich erforderlich, dass der Erblasser über eine Mindestbeteiligung von 10 Prozent oder über mehr als 25 Prozent der Stimmrechte verfügt hat.
Italien	■ 100-prozentige Steuerbefreiung ■ Voraussetzungen: ▸ Erbe ist Ehegatte oder direkter Nachkomme (Kinder oder Enkel) ▸ Unternehmensbeteiligung wird für mind. 5 Jahre gehalten ▸ Wird die Behaltensfrist nicht eingehalten, entfällt die Vergünstigung und wird zusätzlich ein Strafzuschlag von 30 Prozent erhoben ▸ Bei Kapitalgesellschaften müssen dem Erwerber mehr als 50 Prozent der Stimmrechte zur Sicherstellung der Kontrollmehrheit übertragen worden sein
Niederlande	■ Freibetrag i. H. v. 1.028.132 Euro ■ Bei Überschreitung des Freibetrages greift ein 83-prozentiger Bewertungsabschlag des (der) darüber liegenden Betriebsvermögens (wesentlichen Beteiligungen) ■ Voraussetzungen: ▸ Unternehmen wird mind. 5 Jahre fortgeführt ▸ Unternehmen befindet sich im Eigentum des Erben für mind. 1 Jahr
Polen	■ 100-prozentige Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (insbesondere unbewegliches Eigentum) ■ Voraussetzungen: ▸ Erbe ist Ehegatte, Kind, Elternteil, Geschwister, Schwiegertochter oder -sohn ▸ Betrieb wird für mind. 5 Jahre fortgeführt
Spanien	■ 95-prozentiger Bewertungsabschlag ■ Voraussetzungen: ▸ Erbe ist Ehegatte oder Kind ▸ Unternehmen wird für mind. 10 Jahre fortgeführt ▸ Erblasser muss zu mind. 15 Prozent am Unternehmen beteiligt gewesen sein
Vereinigtes Königreich	a) 100-prozentige Steuerbefreiung für bestimmte betriebliche Vermögen wie Wirtschaftsunternehmen, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auch Kulturgüter ■ Voraussetzung: ▸ Erblasser war während der letzten 2 Jahre vor Übertragung Eigentümer b) 50-prozentige Steuerbefreiung für börsennotierte Beteiligungen mit Kontrollmehrheit

Quelle: EU-Kommission, Cross Country Review of Taxes on Wealth and Transfers of Wealth, 2014; FinTax policy advice.

Begründet werden die Entlastungen für Betriebsvermögen in anderen Ländern – wie in Deutschland – in erster Linie mit der Sicherung von Arbeitsplätzen und Investitionen (so z. B. Frankreich, Vereinigtes Königreich) sowie der Erleichterung der Unternehmensnachfolge. Darüber hinaus wird der Erhalt der Attraktivität des Standortes (so u. a. Österreich) als Grund für eine Abschaffung angeführt.

V. Die Gerechtigkeitsdebatte

Daten und Analyse zeigen, dass die Einkommens- und die Vermögensverteilung in der Gesellschaft nicht durch die Erbschaftsteuer beeinflusst werden. Im Gegenteil – einige der betrachteten OECD-Staaten, die eine vergleichsweise hohe Erbschaftsteuer erheben, weisen eine schlechtere Einkommens- und Vermögensverteilung auf als Deutschland. Gut ausgebaute Sozialstaaten wie Deutschland haben auch deshalb einen höheren Gini-Koeffizienten, weil im Rahmen der Ermittlung die typischerweise in sozialen Sicherungssystemen gebundenen Altersvorsorgeansprüche nicht berücksichtigt werden. Alternative Erbschaftsteuermodelle wären auch nicht „gerechter". Es ist zudem ein Trugschluss zu glauben, dass der Erwerber von Betriebsvermögen Reichtum erwerbe, über den er frei verfügen könne. Ein Großteil des Erwirtschafteten wird für Investitionen im Betrieb belassen und unterliegt häufig gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen. Nicht der „kleine Mann" trägt zur festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuer bei, sondern die Erwerber großer Privatvermögen, zu denen auch der Betriebserbe zählt.

1. Die Einkommens- und Vermögensverteilung

… in der Gesellschaft wird durch die Erbschaftsteuer nicht beeinflusst

Ein zentrales Argument für die Befürworter der Erbschaftsteuer lautet, sie diene der sozialen Gerechtigkeit. Die Erbschaft erscheint als unverdientes Einkommen, das die Chancengleichheit verletzt und ohne großen Schaden für die Leistungsbereitschaft besteuert werden kann und sollte, um die Schere zwischen Arm und Reich zu schließen.

Ein Vergleich verschiedener OECD-Staaten (Abb. 19) belegt jedoch, dass die Einkommensverteilung durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht beeinflusst wird. Länder mit vergleichsweise hohen Erbschaft- und Schenkungsteuereinnahmen im Verhältnis zum BIP (z. B. Spanien, Frankreich oder Südkorea) weisen einen höheren Gini-Koeffizienten und damit eine ungleichere Einkommensverteilung auf als Länder ohne oder mit nur geringfügiger Erbschaft- und Schenkungsteuer (u. a. Slowakische Republik oder Slowenien). Deutschland verfügt über eine gleichere Einkommensverteilung als der OECD-Durchschnitt (Gini-Koeffizient 2012 – Deutschland: 0,289; Durchschnitt: 0,314). Anders als oftmals behauptet ist diese Einkommensverteilung in den vergangenen zehn Jahren weitgehend gleich geblieben (Gini-Koeffizient 2002: 0,28).

Abb. 19: Gini-Koeffizient des Einkommens nach Erbschaftsteuer und Transfers (2012)

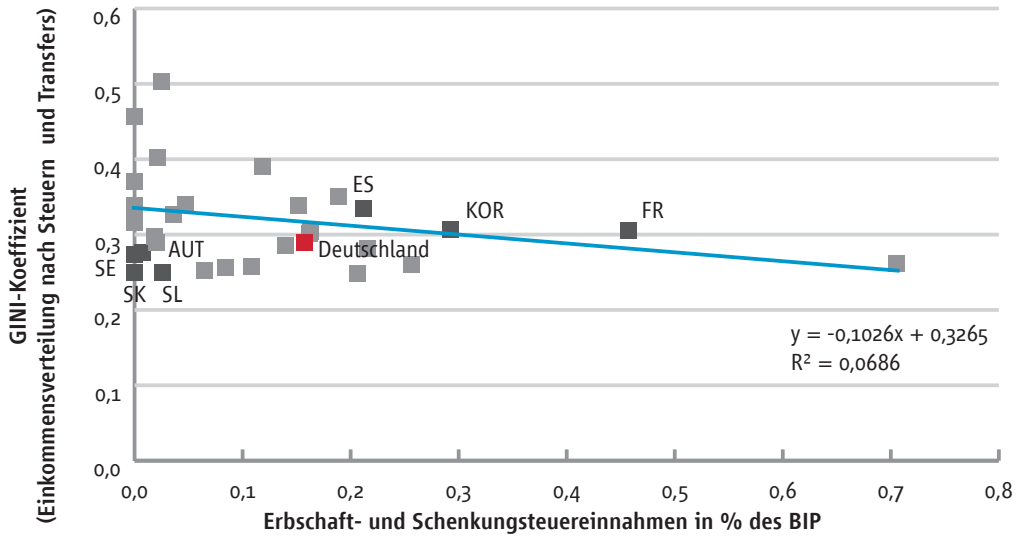

Quelle: OECD Revenue Statistics 1965-2013, 2015; FinTax policy advice.

Zur Verdeutlichung der Kluft zwischen Arm und Reich wird typischerweise der Gini-Koeffizient für die Vermögensverteilung ins Feld geführt. Mit einem Wert von 0,771 sei die extreme Ungleichheit der Vermögensverteilung in Deutschland belegt. Übersehen wird, dass der Vermögensbegriff eng gefasst ist und z. B. die in Deutschland für einen gut ausgebauten Sozialstaat typischerweise in sozialen Sicherungssystemen gebundenen Altersvorsorgeansprüche nicht berücksichtigt werden.[89] Bei Zugrundelegung eines weiten Vermögensbegriffs unter Einschluss aller privaten und gesetzlichen Vorsorgeformen würde sich ein geringerer Gini-Koeffizient und damit eine statistisch gleichmäßigere Vermögensverteilung ergeben.[90] Dass der Gini-Koeffizient nur privates Altersvorsorgevermögen berücksichtigt, mag auch eine der Ursachen sein, warum Sozialstaaten wie Norwegen und Schweden eine im Vergleich zu Deutschland noch schlechtere Vermögensverteilung aufweisen.

Der Vergleich des Gini-Koeffizienten für die Vermögensverteilung (Abb. 20) belegt zudem: Höhere Erbschaft- und Schenkungsteuern führen nicht zu einer gleicheren Vermögensverteilung. Im Jahr 2013 weisen Länder wie z. B. die Slowakische Republik oder Slowenien, die keine oder nur eine geringe Erbschaft- und Schenkungsteuer erheben, eine vergleichsweise gleichmäßige Vermögensverteilung auf. Länder mit

89 Je großzügiger aber die Renten- oder Pensionszusagen staatlicher Alterssicherungssysteme ausfallen, desto geringer sind für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte die Anreize zum Aufbau eines Finanz- oder Sachvermögens für die Sicherung des Lebensstandards im Alter; Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Die Folgen von Substanzbesteuerung für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, 2013, S. 90 f.

90 Frick/Grabka, Alterssicherungsvermögen dämpft Ungleichheit – aber große Vermögenskonzentration bleibt bestehen, DIW Wochenbericht Nr. 3/2010, S. 9; nach Berechnungen hätte sich für Deutschland der Gini-Koeffizient der Vermögensverteilung im Jahr 2007 von 0,799 für das Finanz- und Sachvermögen auf 0,637 bei Berücksichtigung des Altersvorsorgevermögens reduziert. Das entspricht einem Rückgang von immerhin gut 20 Prozent.

vergleichsweise hohen Erbschaft- und Schenkungsteuereinnahmen wie die Niederlande können dagegen kaum auf eine gerechtere Vermögensverteilung verweisen (Gini-Koeffizient 2013 – Deutschland: 0,771; Niederlande: 0,726). Frankreich liegt – mit sehr hohen Erbschaftsteuereinnahmen – lediglich sehr geringfügig unter dem Durchschnitt bei der Vermögensverteilung (Gini-Koeffizient 2013 – OECD-Durchschnitt[91]: 0,7; Frankreich: 0,69). Weitere Länder mit einer schlechteren Vermögensverteilung trotz Erbschaftsteuer sind u. a. die Schweiz und die USA.

Darüber hinaus wird die Bedeutung von Erbschaften und Schenkungen für die Vermögensverteilung in Deutschland überschätzt. Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln zufolge tragen Erbschaften und Schenkungen bei den vermögensstärksten 10 Prozent der erwachsenen Bevölkerung lediglich zu 15,7 Prozent ihres Gesamtvermögens bei. Dieser Anteil ist nur geringfügig höher als beim Rest der Bevölkerung, der im Durchschnitt 13,9 Prozent seines Vermögens geerbt hat.[92] Die Vermögensverteilung in Deutschland bleibt durch die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer weitgehend unbeeinflusst und lässt sich vielmehr durch die geringe Wohneigentumsquote erklären.[93]

Abb. 20: Gini-Koeffizient des Vermögens nach Erbschaftsteuer und Transfers (2013)

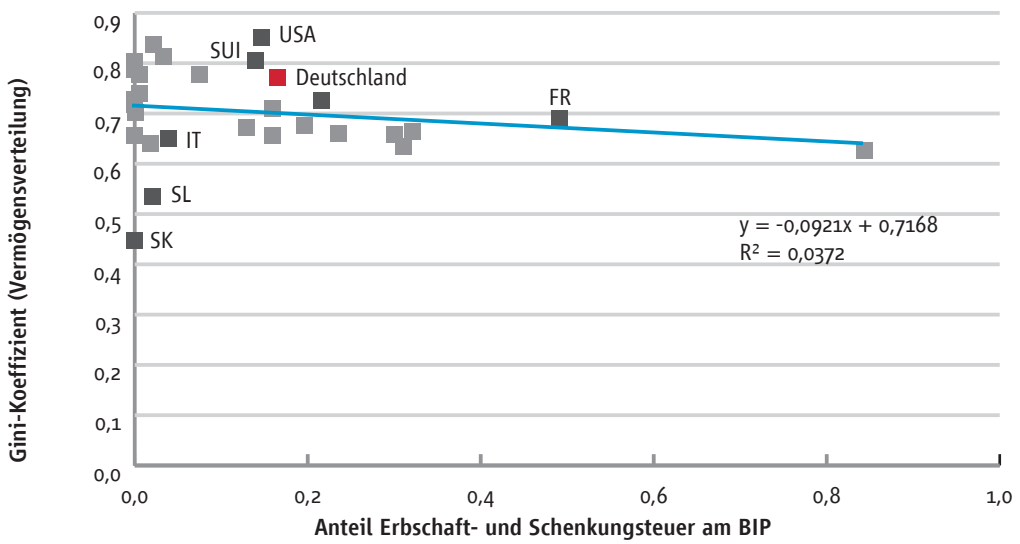

Quelle: Credit Suisse Global Wealth Data Book 2014; OECD Revenue Statistics 1965-2013, 2014; FinTax policy advice.

91 Durchschnitt der analysierten Länder, für die gleichermaßen Daten zur Verteilung und zu Erbschaftsteuereinnahmen im Jahr 2013 verfügbar waren.

92 Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Ein Haus, eine Firma, aber kaum Cash, iwd Nr. 23, 40. Jahrgang, 2014, S. 2.

93 Niehues/Schröder, Einkommens- und Vermögensverteilung: zwischen Wahrnehmung und Wirklichkeit, ZBW Wirtschaftsdienst 10, 2014, S. 703. Studien zeigen im internationalen Vergleich, dass je weniger Menschen in den eigenen vier Wänden wohnen, desto ungleicher die Vermögen in diesen Ländern verteilt sind (Korrelationskoeffizient -0,83). Dagegen verfügt Deutschland im Gegensatz zu vielen anderen Ländern über einen attraktiven Mietwohnungsmarkt. Haushalte sind in Deutschland so nicht gezwungen, einen Kredit aufzunehmen, um gut wohnen zu können.

Die Behauptung, im Laufe der Jahre habe die Kluft zwischen Arm und Reich in Deutschland zugenommen, lässt sich für das vergangene Jahrzehnt ebenfalls nicht bestätigen. Der Gini-Koeffizient des Vermögens blieb in den vergangenen zehn Jahren nahezu unverändert[94]. Selbständige verfügen zwar über ein hohes Nettovermögen.[95] Dies ist allerdings in erster Linie dem Betriebsvermögen selbst geschuldet, das jedoch im Unternehmen gebunden ist und nicht zur freien Verfügung steht.

2. Reichtum

… wird durch Betriebserwerbe nicht erworben

Häufig wird argumentiert, dass der Fiskus die Vermögen der Reichen verschone, während der Mittelstand den Großteil des Aufkommens aus der Erbschaftsteuer aufbringe. Deshalb sei es begrüßenswert, dass das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zur Besteuerung von Betriebsvermögen „kassiert habe". Überdies könne sich das Aufkommen vervielfachen, würde Betriebsvermögen wie Geld, Immobilien oder Aktien besteuert.

Mit dieser Aussage wird suggeriert, dass der Erwerber eines Unternehmens Reichtum erlange und grundsätzlich keine Steuer zu zahlen habe, während die Erbschaft- und Schenkungsteuer dem „kleinen Mann" abverlangt werde. Diese Aussage ist jedoch falsch, denn sie lässt eine ausreichende Differenzierung zwischen Betriebs- und Privatvermögen sowie eine Analyse der Zahlen zur festgesetzten Steuer und zum Aufkommen vermissen.

Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass das Erbe oder die Schenkung von Unternehmensvermögen einen Erwerber reich machen würde. In der Regel unterliegt das Betriebsvermögen gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen (z. B. Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen), so dass über dieses nicht frei verfügt werden kann. Familienunternehmer sind überdies häufig persönlich im Unternehmen aktiv, sei es in der Geschäftsleitung oder in Aufsichtsgremien. Der Erfolg der Unternehmen beruht auf dem persönlichen Engagement und dem Verantwortungsbewusstsein für Belegschaft und Region und ist auf einen Generationen überdauernden Erhalt des Unternehmens gerichtet. Familienunternehmer belassen einen Großteil des Erwirtschafteten im Betrieb und entnehmen ggf. lediglich die für den Lebensbedarf nötigen Mittel, um Investitionen tätigen zu können und für unsichere Zeiten vorzusorgen. Aufgrund seiner Bedeutung für Wirtschaft und Staat (u. a. Wachstum und Beschäftigung, regionale, soziale und kulturelle Stärkung und Zusammenhalt) wird daher Betriebsvermögen gegenüber Privatvermögen begünstigt.[96]

---

94 Grabka/Westermeier, DIW Wochenbericht Nr. 9.2014, S. 153, 156 f.: 2002 lag der Wert bei 0,776 und im Jahr 2012 bei 0,78.

95 Selbständige mit mehr als 10 Mitarbeitern verfügen über ein Nettovermögen von knapp 1 Mio. Euro; DIW, Wochenbericht Nr. 9.2014, S. 161.

96 Siehe hierzu oben, II. und unten, VIII.

Der Erwerber von Betriebsvermögen, der aber gleichzeitig Privatvermögen erbt/geschenkt bekommt, unterliegt wie jeder andere Erwerber auch der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Denn der einem Erwerber gewährte Freibetrag wird nur einmal gewährt und ist in der Regel im Falle des Erwerbs eines Unternehmens – insbesondere bei großen Betriebsübertragungen – bereits ausgeschöpft. Damit unterliegt das gleichzeitig mit dem Betriebsvermögen übergehende Privatvermögen beim Erwerber der Besteuerung. In der Vergangenheit durch Erbe oder Schenkung erworbenes Privatvermögen wurde ohnehin besteuert.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik belegt zudem, dass insbesondere große Erwerbe einen Beitrag zur festgesetzten Steuer leisten. Steuerbefreite Sachverhalte werden in der Statistik nicht erfasst. Damit fließen nur Erwerbe, die über den Freibeträgen liegen und bereits eine gewisse Größe aufweisen, in die Statistik ein. Der „kleine Mann" hat daher die Steuer nicht zu entrichten. Im Gegenteil – Erwerbe ab 500.000 Euro machen nur 12,8 Prozent aller Erbfälle aus und werden daher nur einer kleineren Bevölkerungsgruppe zuteil. Sie tragen aber zu rund 64 Prozent zur festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuer bei.[97] Es sind also die größeren Erwerbe, die den Bärenanteil zur festgesetzten Steuer leisten. Dazu zählen insbesondere die Erben großer Privatvermögen, aber eben auch die Betriebsnachfolger, deren Vermögen im Rahmen der Regelverschonung nur zu 85 Prozent verschont wird, und die daneben auch Privatvermögen erwerben. Darüber hinaus ist der erhebliche Beitrag der Familienunternehmen zum Ertragsteueraufkommen – gerade der großen Betriebe – zu berücksichtigen. Laufende Gewinne von Familienunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder der Personengesellschaft unterliegen bereits einer Gesamtbelastung auf Unternehmens- und Gesellschafterebene von rund 48 Prozent.

Auch die Annahme, das Aufkommen von heute i. H. v. rund fünf Mrd. Euro könne sich um 10 Mrd. Euro auf 15 Mrd. Euro erhöhen, geht fehl. Eine Schätzung des BMF zur möglichen Höhe des Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens aus Betriebsvermögen ohne Verschonung ergab ein potentielles Volumen von 10,8 Mrd. Euro lediglich für den Veranlagungszeitraum 2012 und eben nicht jährlich. Das geschätzte Mehraufkommen für die davor liegenden Jahre wäre deutlich geringer (2011: 5,6 Mrd. Euro, 2010: 1,5 Mrd. Euro, 2009: 1,3 Mrd. Euro). Die Annahmen basieren auf dem tatsächlich generierten Aufkommen, das in den Jahren 2011 und 2012 im Vergleich zu den Vorjahren überdurchschnittlich hoch ausfiel. Allerdings waren dies herausragende Jahre. So geht das BMF davon aus, dass die starke Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen in den Jahren 2011 und 2012 auf Vor- und Nachzieheffekte zurückzuführen sei.[98] Daher kann aufgrund der Schätzungen nicht der Rückschluss gezogen werden, dass jährlich ein Aufkommen von rund 15 Mrd. Euro zu erzielen sei.

---

97 Siehe hierzu oben, III. 1.

98 Antwortschreiben des BMF v. 27.06.2014 an das Bundesverfassungsgericht, Anlage 4.

VI. Die Belastung von Betriebsvermögen

Die verkehrswertorientierte Bewertung von Betriebsvermögen hat eine Erhöhung der Unternehmenswerte sowie Überbewertungen zur Folge. So kommt es insbesondere im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens aufgrund des auf die Niedrigzinspolitik zurückzuführenden niedrigen variablen Basiszinses sowie des gesetzlich festgeschriebenen Risikozuschlags von 4,5 Prozent teils zu massiven Überbewertungen. Zudem werden im aktuellen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht gesellschaftsvertragliche Beschränkungen – wie Verfügungs-, Entnahme- und Abfindungsbeschränkungen – nicht berücksichtigt, so dass ebenfalls Überbewertungen die Folge sind. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für das vereinfachte Ertragswertverfahren kann es daher zu einer Überbewertung eines vererbten Unternehmens von knapp 60 Prozent kommen. Daher bedarf es wirksamer Verschonungsregelungen, welche die Höher- und Überbewertungen ausgleichen. Zudem darf die Erbschaft-/Schenkungsteuerbelastung nicht isoliert betrachtet werden. Sie wird aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt, so dass es zu einer Mehrfachbelastung von Betriebsvermögen kommt.

1. Die verkehrswertorientierte Bewertung von Betriebsvermögen

… führt zu einer Erhöhung der Unternehmenswerte und zu Überbewertungen

In der Diskussion um die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird immer wieder argumentiert, dass die erst 2009 eingeführte Verschonung von Betriebsvermögen eine unverdiente Subventionierung der Unternehmen darstelle, die wieder rückgängig gemacht werden müsse. Dabei wird die ebenfalls erst seit 2009 geltende höhere Bewertung, die häufig zu Überbewertungen führt, übersehen.

Vor dem 31.12.2008 bestanden erhebliche Vergünstigungen für den Fall der Weiterführung eines durch Erbfall oder Schenkung erworbenen Unternehmens. So richtete sich die Bewertung mit Ausnahme der Bewertung von Grundstücken nach den Steuerbilanz- und nicht den Verkehrswerten.[99] Darüber hinaus galten erhebliche Freibeträge und vor allem Bewertungsabschläge.[100] Das Bewertungsrecht ermöglichte damit eine gezielte Verschonung.

---

99 Das bis zum 31.12.2008 gültige Stuttgarter Verfahren diente allein der Bestimmung der jeweiligen Erbschaft- und Schenkungsteuer für Betriebsvermögen. Verfolgt wurden primär fiskalische Zwecke. Durch eine typisierende Berechnung sollte eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung und damit der Rechtsfrieden sichergestellt werden, nicht eine möglichst adäquate Wertermittlung eines Unternehmens im Einzelfall. Grundlage der Bewertung sind im Wesentlichen die „steuerlichen" Werte der Bilanzen der letzten drei Jahre eines Unternehmens. Die Vergangenheitsbetrachtung veranlasste das Bundesverfassungsgericht, das Stuttgarter Verfahren für verfassungswidrig zu erklären.

100 Freibetrag für Erwerbe: 225.000 Euro; Bewertungsabschlag: 35 Prozent.

Seit 2009 werden alle Unternehmen – unabhängig von der Rechtsform – im Erb- und Schenkungsfall mit dem Verkehrswert (gemeiner Wert) bewertet. Die Unternehmenswerte haben sich daher deutlich erhöht und führen zu einer gravierenden Ausweitung der erbschaftsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage.[101] Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner aktuellen Entscheidung vom 17.12.2014, dass die früheren Vergünstigungen durch eine niedrige Bewertung der Unternehmen entfallen sind und heute – in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.11.2006[102] – ein realitätsnäherer Ansatz zugrunde gelegt werde. Das Bundesverfassungsgericht verweist in diesem Zusammenhang auf die Einschätzung des BMF, dass die höhere Bewertung des Betriebsvermögens den Steuerwert in etwa verdoppele.[103]

Bei börsennotierten Unternehmen kann der Unternehmenswert unproblematisch über den Aktienkurs bestimmt werden. Der gemeine Wert nicht notierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft ist in erster Linie aus Verkäufen abzuleiten. Anders verhält es sich bei Familienbetrieben: Sie sind in der Regel nicht an der Börse notiert und ihr Wert kann zumeist auch nicht aus Verkäufen abgeleitet werden, da sie zumeist nicht verkauft, sondern typischerweise im Familienkreis fortgeführt werden. Daher existieren für Betriebsvermögen üblicherweise auch keine Vergleichswerte.

Seit 2009 erfolgt die Ermittlung des gemeinen Werts des Betriebsvermögens unter Anwendung der üblichen Ertragswertverfahren (Discounted-Cash-Flow-Methode[104] oder Bewertung mit Multiplikatoren) oder des vereinfachten Ertragswertverfahrens.[105] Diesen Verfahren ist gemein, dass sie kapitalmarktorientierte Bewertungsverfahren darstellen, Besonderheiten der Familienunternehmen deshalb unzureichend berücksichtigen.

Für Familienunternehmen wird primär das vereinfachte Ertragswertverfahren für die Bewertung herangezogen. Zur Ermittlung ist der durchschnittliche Jahresertrag der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre mit dem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren. Wertuntergrenze ist dabei stets der sogenannte Substanzwert gem. § 11 Abs. 2 S. 3 BewG (Summe der gemeinen Werte der

---

101 Wittener Institut für Familienunternehmen/Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, Familienunternehmen und die Erbschaftsteuer, 2011, S. 14 ff., 26.

102 BVerfG-Beschluss v. 07.11.2006, BVerfGE 117, S. 1 (S. 37 ff.); BStBl. II 2007, S. 192 (S. 204 f.).

103 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 147; siehe auch Antwortschreiben des BMF v. 27.06.2014 an das BVerfG, Anlage 4.

104 Nach der DCF-Methode werden die erwarteten Zahlungsüberschüsse des Unternehmens mit einem geeigneten Zinssatz diskontiert, welcher die Renditeerwartung der Kapitalgeber widerspiegelt.

105 Das nicht betriebsnotwendige Vermögen i. S. v. § 200 Abs. 2 BewG sind Wirtschaftsgüter und mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Schulden, die aus dem Betriebsvermögen des zu bewertenden Unternehmens herausgelöst werden können, ohne dass die eigentliche Unternehmenstätigkeit beeinträchtigt wird. Es ist zusätzlich zum Ertragswert gesondert zu erfassen und mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

einzelnen Wirtschaftsgüter abzüglich der Schulden). Aufgrund der Berücksichtigung vergangenheitsbezogener Jahreserträge verhindert das Verfahren eine marktnahe Bewertung und stellt im Vergleich zum vor der Erbschaftsteuerreform 2009 geltenden Stuttgarter Verfahren keine Verbesserung dar.[106]

Zudem führt es zu Überbewertungen: In den Kapitalisierungsfaktor fließt ein variabler Basiszinssatz ein, der in den vergangenen Jahren zu einer stetigen Erhöhung des Kapitalisierungsfaktors und damit zu massiven, nicht realistischen Erhöhungen der Unternehmenswerte geführt hat.[107] So nahm der Wert eines Unternehmens über Nacht aufgrund der Erhöhung des Kapitalisierungsfaktors von 14,104 im Jahr 2014 auf 18,215 im Jahr 2015 um rund 30 Prozent zu. Diese Wertsteigerung wäre am freien Markt im Falle einer Veräußerung nicht erzielbar und offenbart eine der großen Schwächen der Bewertung mittels vereinfachtem Ertragswertverfahren.[108] Zum Jahreswechsel 2015/2016 droht ein weiterer Anstieg des Kapitalisierungsfaktors auf über 22.

Auch der im Rahmen des Kapitalisierungfaktors zu berücksichtigende auf 4,5 Prozent gesetzlich festgeschriebene Risikozuschlag (§ 203 Abs. 1 BewG) führt zu Überbewertungen, da der Satz für Familienunternehmen zu niedrig angesetzt ist. Der Zuschlag soll einen Aufschlag für das unternehmerische Risiko, einen Wachstumsabschlag sowie einen Fungibilitätszuschlag abbilden. Bei Familienunternehmen wird viel Kapital einzelner Personen in das Unternehmen investiert. Durch diese begrenzte Kapitalverfügbarkeit ist das Risiko des Unternehmers höher und sollte durch eine Erhöhung des Risikozuschlags berücksichtigt werden. Dadurch dass ein fixer Wert von 4,5 Prozent festgeschrieben ist, werden zudem Faktoren wie Branche, Größe, Marktanteile oder Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für das vereinfachte Ertragswertverfahren kann es daher zu einer Überbewertung eines vererbten Unternehmens von knapp 60 Prozent kommen.[109]

---

106 Müller/Sureth, Marktnahe Bewertung von Unternehmen nach der Erbschaftsteuerreform?, Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Sonderheft 61/11, S. 45-83.

107 Der Kapitalisierungsfaktor ergibt sich aus der Division von 100 und der Summe aus einem variablen Basiszins, der jährlich vom BMF bekannt gegeben wird – zuletzt am 02.01.2015 – und einem gesetzlich festgeschriebenen Risikozuschlag (4,5 Prozent, § 203 Abs. 1 BewG). Am 02.01.2015 wurde der variable Basiszins von 2,59 Prozent auf 0,99 Prozent gesenkt und führte dadurch zu einer Erhöhung des Kapitalisierungsfaktors von 14,104 im Jahr 2014 auf 18,215 im Jahr 2015. Seit 2011 – damals bestand ein variabler Basiszins von 3,43 – reduziert sich der variable Basiszins aufgrund der Niedrigzinspolitik stetig und erheblich; Bundesministerium der Finanzen, BMF-Schreiben zur Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Abs. 2 BewG, 2009 bis 2015 jeweils zum 02.01.

108 Auch die CSU-geführten Ministerien fordern im derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren eine realitätsgerechtere Ausgestaltung der Bewertung von Unternehmensvermögen vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase; Protokollerklärung der drei Bundesressorts BMVI, BMEL, BMZ zum Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 08.07.2015.

109 Brügelmann/Hentze, Unternehmensbewertung als Grundlage für die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen, IW policy paper 09/2015, S. 13 f.

Die Grafik (Abb. 21) zeigt am Beispiel eines Unternehmens mit einem Nettogewinn von 8,11 Mio. Euro, wie der Unternehmenswert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren von 2009 bis 2015 allein aufgrund der (überwiegend erfolgten) Erhöhung des Kapitalisierungsfaktors angestiegen ist.

Abb. 21: Bewertung eines Betriebes im Zeitverlauf nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren

Annahme: durchschnittliche Nettogewinne bleiben unverändert (i. H. v. 8,11 Mio. Euro)

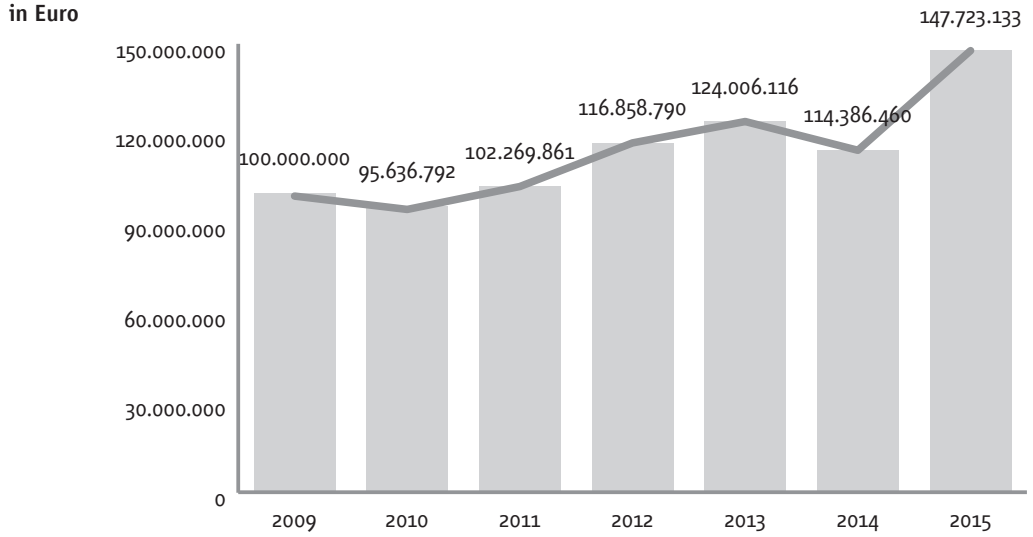

Quelle: FinTax policy advice.

Auch die üblichen Ertragswertverfahren, wie die Discounted-Cash-Flow-Methode oder die Bewertung mit Multiplikatoren, weisen Schwächen auf, da sie auf Schätzungen zukünftiger Zahlungsüberschüsse basieren und auf individuellen Zinsfüßen beruhen. Damit führen sie zu subjektiven Ergebnissen und in der Folge zu einer erhöhten Streitanfälligkeit.[110]

Dem Bewertungsrecht förderlich wäre insbesondere eine Überarbeitung der Regelungen zum vereinfachten Ertragswertverfahren, um Überbewertungen vorzubeugen. So wäre für den variablen Basiszins die Berücksichtigung von Durchschnittswerten denkbar, um dem Effekt des niedrigen Zinsniveaus entgegenzuwirken. Der gesetzlich festgeschriebene Risikozuschlag sollte angehoben – am besten verdoppelt – werden, um familienspezifische Charakteristika und das Unternehmerrisiko zu berücksichtigen.

110 Hey/Maiterth/Houben, Zukunft der Vermögensbesteuerung, ifst Schrift Nr. 483, Nov. 2012, S. 19 f., 110 ff.

In jedem Fall aber erfordern die Erhöhung der Unternehmenswerte aufgrund der Verkehrswertorientierung sowie die sich teilweise ergebenden massiven Überbewertungen eine wirksame Verschonung, die vor allem auch die Familienunternehmen kennzeichnende eingeschränkte Fungibilität der Anteile berücksichtigt.[111]

Weitere erhebliche Mehrbelastungen für Familienunternehmen sind aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen/Bewertungsregelungen bei der Grunderwerb- und bei der Grundsteuer zu erwarten.[112] Diese dürfen bei der ganzheitlich vorzunehmenden Betrachtung der Gesamtbelastung von Familienunternehmen nicht außer Acht gelassen werden.

… erfordert zur Vermeidung von Überbewertungen eine Berücksichtigung gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen

Zudem muss beachtet werden, dass u. a. Thesaurierungsvorgaben und Verfügungsbeschränkungen den Anteil des Werts am Betriebsvermögen mindern. Entnahmebeschränkungen, Abfindungsklauseln und dergleichen werden im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Bewertung nicht berücksichtigt. Vielmehr bestimmt § 9 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 3 BewG, dass diese nicht zu berücksichtigen sind. Die Verschonungsregelungen für das Betriebsvermögen haben dafür bisher einen legitimen Ausgleich geschaffen. In dem nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf sollen zwar gesellschaftsvertragliche Beschränkungen zu einer Anhebung der Freigrenze von 26 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro führen. Jedoch sind die Regelungen noch unzureichend ausgestaltet und in der Praxis nicht wirksam, so dass das bisher bestehende Gleichgewicht zwischen verkehrswertorientierter Bewertung und der Begünstigung von Betriebsvermögen gestört sein würde.[113]

… ist aufwendig und streitanfällig

Die seit 2009 bestehende Verkehrswertermittlung für Unternehmen und Unternehmensanteile stellt höhere Anforderungen an die Unternehmen und erfordert einen erheblichen Zeitaufwand. Darüber

---

111 Siehe hierzu unten, VII. 2. b.

112 So hat das Bundesverfassungsgericht am 23.06.2015 geurteilt, dass die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 8 Abs. 2 GrEStG i. V. m. § 138 Abs. 2 und 3 BewG gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. Die Regelbemessungsgrundlage nach § 8 Abs. 1 BewG entspräche regelmäßig dem gemeinen Wert (d. h. dem Verkehrswert des Grundstücks), während Werte, die nach den Bewertungsregeln der §§ 138 ff. BewG als Ersatzbemessungsgrundlage ermittelt werden, erheblich vom gemeinen Wert abwichen. Der Gesetzgeber ist nunmehr aufgefordert, spätestens bis zum 30.06.2016 rückwirkend zum 01.01.2009 eine Neuregelung zu treffen; BVerfG-Beschluss v. 23.06.2015,
1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11. Für 2016 wird darüber hinaus ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer nach drei Vorlagen des BFH zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung erwartet. Nachdem bisher eine Einigung der Länder auf ein Modell scheiterte, haben sie sich im Juni 2015 im Rahmen der Finanzministerkonferenz mit Ausnahme Bayerns auf ein Modell geeinigt, das sich ebenfalls an Verkehrswerten orientiert.

113 Siehe hierzu unten, VII. 2. b.

hinaus ist die höhere Bewertung streitanfälliger, so dass Unternehmenserben kostspielige Gutachten zum Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts in Auftrag geben. Jedoch sind die Kosten hoch und damit häufig von kleineren Unternehmen nicht zu schultern. Für Familienunternehmen mit einer Vielzahl von Anteilseignern besteht die Notwendigkeit häufiger Anpassungen des Gutachtens. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Jahr 2010 die Bürokratiekosten gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt auf 38 Mio. Euro geschätzt.[114] Aufgrund der angestiegenen Zahl der Unternehmensübergaben dürften die Bürokratiekosten deutlich über diesem Wert liegen.

2. Die Mehrfachbelastung von Betriebsvermögen

… ergibt sich daraus, dass die Erbschaftsteuer aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt wird

Die Erbschaftsteuer wird häufig als Bagatellsteuer gesehen, deren Aufkommen etwa einem Drittel des Grundsteueraufkommens oder etwas mehr als der Hälfte des Kfz-Steueraufkommens entspreche. Die Belastung der Familienunternehmen durch eine Erbschaftsteuer darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Das Betriebsvermögen besteht aus nicht entnommenem bereits versteuertem Einkommen. Die Erbschaftsteuer wird daher aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt. Durch Ertrag- und Erbschaftsteuern kommt es zu einer Doppelbelastung der Vermögenserträge. Künftige Erträge eines Unternehmens unterliegen später noch einmal der Körperschaft-, Gewerbe- und Einkommensteuer, so dass eine abermalige Belastung erfolgt.[115] Um Unwägbarkeiten von Bewertungsfragen auszuschließen, werden die Folgen der Mehrfachbelastung am Beispiel einer Kapitalmarktanlage verdeutlicht. Das einfache Modell zur jährlichen effektiven Gesamtsteuerbelastung[116] einer privaten Kapitalmarktanlage (Abb. 22) zeigt: Bei niedrigen Zinssätzen kann es durch Abgeltung- und Erbschaftsteuer zu erheblichen Steuerbelastungen kommen, die in die Vermögenssubstanz eingreifen und zu einer Verringerung des ursprünglich in die Kapitalanlage investierten Vermögens führen können. Beträgt der Marktzinssatz lediglich 1 Prozent, ergibt sich bei einer Erbschaftsteuer von 30 Prozent eine Effektivbelastung von 145,43 Prozent. Folglich wird der Vermögensertrag wegbesteuert, und es sind zusätzlich 45,43 Prozent aus der Vermögenssubstanz zu entrichten.

---

114 Nationaler Normenkontrollrat, Jahresbericht 2010, S. 19 ff.; siehe auch VIII. 5.

115 § 35b EStG verringert bei Erbfällen eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer. Die Vorschrift kommt jedoch nur auf Antrag bei einer Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer innerhalb von fünf Jahren nach einem Erwerb von Todes wegen zur Anwendung. § 35b EStG gilt nach seinem Wortlaut nicht für Schenkungen unter Lebenden und löst die Problematik der Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuer nicht ausreichend.

116 Renditeminderungen, welche die Steuerzahlungen insgesamt auslösen.

Abb. 22: Jährliche effektive Gesamtsteuerbelastung einer privaten Kapitalmarktanlage durch Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer

Annahmen: Erbfolge alle 30 Jahre; Abgeltungsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag: 26,38 Prozent
Sämtliche Angaben in Prozent

Erbschaftsteuersatz Marktzins	10	20	30
1	61,69	101,03	145,43
3	38,32	51,62	66,64
5	33,64	41,74	50,88

Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, 2013, S. 25 f.; FinTax policy advice.

Unter Berücksichtigung der Inflation würden sich noch gravierendere Wirkungen ergeben, weil der um Preissteigerungen korrigierte Vermögenswert noch geringer ausfällt. Eine weitere Verschärfung der Erbschaftsteuer in Deutschland, z. B. durch eine Abschaffung der Verschonungsregelungen, würde das Investitionsverhalten der Unternehmen negativ beeinflussen und einen nachteiligen Einfluss auf Arbeitsplätze haben.

VII. Der Regierungsentwurf – Analyse und Bewertung

1. Die Neudefinition des begünstigten Vermögens

Obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil keine Neudefinition verlangt und sich die Regelung zum Verwaltungsvermögen in der Praxis eingespielt hatte, führt der Gesetzgeber eine Neudefinition des begünstigten Vermögens ein, die zu Regelungslücken, Rechtsunsicherheit und einem erheblichen Aufwand für Unternehmen und Verwaltung führt. So soll in Zukunft jedes einzelne Wirtschaftsgut nach dem Hauptzweck dem begünstigten/nicht begünstigten Vermögen zugeordnet werden. Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung sind vorprogrammiert. Um den Wert des begünstigten Vermögens zu ermitteln, ist ein aufwendiges Verfahren durchzuführen, das in der Praxis erhebliche Probleme aufwerfen wird. So ist u. a. im Zuge der Prüfung der Nettowert des begünstigten Vermögens zu bestimmen. Hierzu bedarf es einer Einzelbewertung *aller* Wirtschaftsgüter nach den Grundsätzen der Substanzwertermittlung. Es ist nicht verständlich – und auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinesfalls zwingend – warum insgesamt auf die Substanzwerte, die zu einer höheren Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens führen, abgestellt wird. Der Vermeidung von Kaskadeneffekten in Konzernen wird durch eine komplizierte konsolidierte Nettobetrachtung Rechnung getragen. Das auf Grundlage des komplizierten Verfahrens ermittelte nicht begünstigte Vermögen unterliegt der sofortigen Besteuerung – bei großen, aber auch bei kleinen und mittleren Unternehmen. Dies führt zu – bisher nicht vorhandenen – Belastungen der Unternehmen aller Größenordnungen. Daher sollte den Unternehmen für nicht begünstigtes betriebliches und privates Vermögen die Möglichkeit einer Investitionsrücklage eingeräumt werden, die zu einer Umqualifizierung von nicht begünstigtem in begünstigtes Vermögen führt.

… enthält gravierende Regelungslücken und -unklarheiten, die für die Unternehmensübergabe Rechts- und Planungsunsicherheiten bedeuten

Laut Regierungsentwurf bezweckt die Neudefinition des begünstigten Vermögens, das verschonungswürdige Vermögen zielgenau vom nicht verschonungswürdigen Vermögen abzugrenzen. Missbräuchlichen Gestaltungen werde durch die Einführung des Hauptzwecks vollständig die Grundlage entzogen.[117]

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil verlangt keine Neudefinition des Verwaltungsvermögens. Vielmehr hält es die Bestimmungen über das Verwaltungsvermögen für geeignet und auch erforderlich, die verfolgten Ziele des Erhalts der in personaler Verantwortung geführten Unternehmen sowie der

117 Regierungsentwurf, S. 17.

Arbeitsplätze zu erreichen. Lediglich die Grenze von 50 Prozent hält es für zu weitreichend.[118] In der Praxis hatte sich die Anwendung der Regelung eingespielt. Aus diesem Grunde hatten die Bundesländer 16:0 für eine Beibehaltung der aktuellen Definition des Verwaltungsvermögens plädiert. Da – anders als vom Gesetzgeber angenommen – die Neudefinition des begünstigten Vermögens mit erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und einem hohen Bürokratieaufwand[119] verbunden sein wird, sollte nochmals abgewogen werden, die Beibehaltung der bisherigen Definition einer Neudefinition vorzuziehen.[120]

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Abgrenzung zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen deshalb eine besonders große Bedeutung zukommt, weil das nicht begünstigte Vermögen im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung zur Hälfte zur Tilgung der Erbschaft- und Schenkungsteuerschuld herangezogen werden soll. Nur wenn dieses zur Begleichung der Steuerschuld nicht ausreicht, wird auf das mit übergehende und ggf. das bereits vorhandene Privatvermögen zurückgegriffen.

Begünstigungsfähiges Vermögen – Beteiligungen an Gesellschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und Vermögensverwaltung (§ 13b Abs. 1 ErbStG-E)

Inländisches Betriebsvermögen und solches, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums dient, ist begünstigungsfähig (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 S. 1 ErbStG-E). Anteile/Beteiligungen an gewerblich geprägten Unternehmen sollen in Zukunft dagegen nicht mehr zum begünstigungsfähigen Vermögen zählen. Hintergrund ist, dass lediglich vermögensverwaltende Tätigkeiten aus dem begünstigungsfähigen Vermögen ausgeschlossen werden sollen.[121] Ausnahmen bestehen jedoch für Holdinggesellschaften in den Rechtsformen der Personen- und der Kapitalgesellschaft (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 S. 2 und Nr. 3 S. 3 ErbStG-E). Somit sind Beteiligungen an Holdinggesellschaften begünstigungsfähig, wenn die Holding wiederum Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften hält, deren Hauptzweck eine originäre land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit darstellt.

---

118 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 238 ff.

119 Siehe hierzu unten, VIII. 5.

120 Nach dem Reformmodell der Stiftung Familienunternehmen soll der Begriff des Verwaltungsvermögens durch eine konsolidierte Nettobetrachtung des Verwaltungsvermögens über die ganze Unternehmensgruppe hinweg definiert werden. Hier wird an die im Gesetz verankerte Definition nach § 13b Abs. 2 ErbStG angeknüpft. Die bisher nur für das Finanzvermögen geregelte Nettobetrachtung wird auf das gesamte Verwaltungsvermögen übertragen. Danach werden bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens alle Verbindlichkeiten/Rückstellungen einer Unternehmensgruppe zum Abzug gebracht. Das sodann ermittelte Nettoverwaltungsvermögen wird erbschaftsteuerlich nicht verschont, soweit es einen pauschal als betriebsnotwendig anerkannten Umfang von 20 Prozent des Unternehmenswerts übersteigt (Freibetrag); vgl. Kirchdörfer/Layer, Überlegungen zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts aus Sicht der Familienunternehmen, DER BETRIEB, Nr. 09, 2015, S. 453 f.

121 Regierungsentwurf, S. 28.

Unklar ist, wie der Gesetzgeber in Zukunft mit Drittlandsbeteiligungen – also Beteiligungen an Gesellschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, z. B. in der Schweiz – verfahren möchte. Zwar stellt der Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf in § 13b Abs. 7 S. 1 ErbStG-E klar, dass zum begünstigungsfähigen Vermögen auch unmittelbar Beteiligungen an Personen- bzw. Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im *Ausland* gehören sollen, auf die die Regelung zum Hauptzweck nach § 13b Abs. 3 ErbStG-E anzuwenden ist. Damit erfolgt keine Beschränkung auf den Europäischen Wirtschaftsraum. Jedoch sollte der Aspekt der Drittlandsbeteiligungen explizit in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Es bestünde jedenfalls kein Grund – anders als bisher – Drittlandsbeteiligungen von der Begünstigungsfähigkeit auszuklammern. Gerade die großen international tätigen Familienunternehmen expandieren über die Grenzen des Europäischen Wirtschaftsraums hinaus weltweit und sichern auf diese Weise auch Arbeitsplätze im Inland. Die Benachteiligung in Drittländer expandierender Unternehmer hätte gravierende Konsequenzen. So drohen erhebliche erbschaftsteuerliche Belastungen, die die betroffenen Gesellschafter möglicherweise zu einem Verkauf oder Teilverkauf zwingen würden. Die Entscheidungshoheit der Unternehmer, in bestimmte Drittländer expandieren zu können, würde massiv eingeschränkt. Damit würde die Unternehmensnachfolge die grundsätzliche Strategie dieser Unternehmen beeinflussen, was sicherlich nicht beabsichtigt ist.

Probleme werden sich auch mit Blick auf die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG ergeben, die z. B. vermietet und deren Tätigkeit nicht mehr begünstigungsfähig sein soll. So wird die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerbebetrieb (z. B. gewerblicher Grundstückshandel, gewerbliche Immobilienverwaltung, gewerbliche Holdingtätigkeit) zu einer gesteigerten Streitanfälligkeit führen.

Zuordnung nach dem Hauptzweck und Herauslösen aus dem Betriebsvermögen (§ 13b Abs. 1 ErbStG-E)

Jedes einzelne Wirtschaftsgut ist dem Regierungsentwurf zufolge nach dem Hauptzweck dem begünstigten oder dem nicht begünstigten Betriebsvermögen zuzuordnen. Wirtschaftsgüter, die aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen, sollen nicht verschont werden. Als Indiz kann die bisherige Nutzung zu mehr als 50 Prozent im Betrieb herangezogen werden. Eine intensivere Prüfung erstreckt sich nach Auffassung des Gesetzgebers nur auf diejenigen Wirtschaftsgüter, die nach dem Hauptzweck des Unternehmens ertragsteuerlich als gewillkürtes Betriebsvermögen[122] anzusehen sind. Die Prüfung erfolge ohnehin im

122 Zum gewillkürten Betriebsvermögen werden Wirtschaftsgüter gezählt, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt oder geeignet sind. Sie können bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) und bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) als gewillkürtes Betriebsvermögen berücksichtigt werden. Beträgt der betriebliche Nutzungsanteil 10 bis 50 Prozent, so können diese Wirtschaftsgüter bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich vollumfänglich als gewillkürte Wirtschaftsgüter angesetzt werden. Ob solche Sachverhalte bilanziert werden oder nicht, hängt von der Entscheidung des Unternehmers ab.

Rahmen der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Substanzwerts (§ 11 Abs. 2 S. 3 BewG) bzw. zur Ermittlung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens (§ 200 BewG).[123]

Der mit der Zuordnung verbundene Aufwand ist jedoch immens und die Begriffe sind unpräzise. Abgrenzungsschwierigkeiten sind vorprogrammiert. Auch lädt die Regelung zu Gestaltungen ein und birgt ein hohes Streitpotential.

So ist zunächst in einem ersten Schritt festzustellen, ob der Betrieb überwiegend *originär gewerblich* tätig ist (gewerblicher Hauptzweck). *Mehrere* originär gewerbliche Tätigkeiten nebeneinander sind im jeweiligen Betrieb möglich.[124] An dieser Stelle bedarf es der eindeutigen Klarstellung, dass es bei einem Betrieb mit mehreren Hauptzwecken nicht darauf ankommen kann und darf, welchen Beitrag der jeweilige Hauptzweck zum Geschäftserfolg leistet. Auch ein Geschäftsbetrieb von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung muss (weiterer) Hauptzweck sein können.

Sodann ist für *jedes einzelne Wirtschaftsgut* zu prüfen, ob es *überwiegend* der gewerblichen Tätigkeit als Hauptzweck dient. Entscheidend hierfür ist, welchen Beitrag das jeweilige Wirtschaftsgut zu der gewerblichen Tätigkeit leistet. Die Prüfung dieser überwiegenden gewerblichen Tätigkeit, die bei Unterschreiten der 50-Prozent-Grenze vergleichbar der Alles-oder-Nichts-Regelung eine Verschonung von vornherein ausschließt, wird unüberwindbare Differenzen zwischen den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung heraufbeschwören. Denn der Steuerpflichtige wird in kritischen Fällen stets auf eine mindestens 50-prozentige Nutzung verweisen, während der Finanzbeamte das Gegenteil behaupten wird. Es leuchtet deshalb auch nicht ein, warum ein neuer unbestimmter Rechtsbegriff zum „betriebsnotwendigen Vermögen" eingeführt wird, statt die Regelung zum Hauptzweck am Ertragsteuerrecht zu orientieren. Ertragsteuerlich werden auch Wirtschaftsgüter dem Betriebsvermögen zugeordnet, die zwischen 10 und 50 Prozent betriebliche Nutzung aufweisen (gewillkürtes Betriebsvermögen). Aus Vereinfachungsgründen und um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte sich die Zuordnung der Vermögensgegenstände zum begünstigten Vermögen an der ertragsteuerlichen Zuordnung zum Betriebsvermögen orientieren.

Bisher enthält der Entwurf keine Details darüber, nach welchen Kriterien die Feststellung des gewerblichen Hauptzwecks und der überwiegenden gewerblichen Tätigkeit(en) erfolgt sowie welche Grenzen einzuhalten sind. Es bedarf daher weiterer Regelungen im Gesetz, welche die Ermittlung des Hauptzwecks und seine Dokumentation festlegen. Für Konzernstrukturen muss klargestellt werden, wie und auf welcher Ebene der Hauptzweck zu ermitteln ist.

---

123 Regierungsentwurf, S. 27 ff., 32.

124 Regierungsentwurf, S. 27.

Damit die Finanzverwaltung beurteilen kann, ob ein Wirtschaftsgut überwiegend dem Hauptzweck dient, benötigt sie umfangreiche Kenntnisse interner Betriebsabläufe, aber auch von Produktionsprozessen. Es ist fraglich, ob die Finanzverwaltung bei der großen Vielfalt von Unternehmen mit unterschiedlichsten Leistungen und Geschäftsmodellen die Zuordnung zum begünstigten bzw. nicht begünstigten Vermögen nachvollziehen kann.

Wenn Wirtschaftsgüter nur dann dem Hauptzweck eines Unternehmens dienen können sollen, wenn sie nicht aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen, ist diese Prüfung insbesondere auch für Wirtschaftsgüter untergeordneter Bedeutung wie für Einrichtungsgegenstände durchzuführen. Dies bedeutet einen immensen Aufwand. Zudem stellt sich die Frage, wie mit angemieteten Wirtschaftsgütern verfahren werden soll. Schließlich kann ein Unternehmen auch mit angemieteten Wirtschaftsgütern, wie z. B. einem angemieteten Verwaltungsgebäude, weiterbetrieben werden. Auch stellt sich die Frage, wie mit einer Betriebsverpachtung im Ganzen verfahren werden soll.

Des Weiteren bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass Vermögen, das der Deckung von betrieblichen Pensionszusagen (Pensionsrückstellungen, Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen, etc.) dient, zum begünstigten Vermögen zählt. Zum Zwecke der Altersvorsorge getätigte Finanzanlagen könnten theoretisch aus dem Betrieb herausgelöst werden, ohne dass es unmittelbar zu Einschränkungen im Geschäftsbetrieb käme. Pensionsverpflichtungen sind jedoch zukünftige Personalaufwendungen, die dem Hauptzweck der betrieblichen Tätigkeit dienen. Eine Belastung mit Erbschaftsteuer würde dem politisch gewollten Ziel der Altersvorsorge widersprechen.

Finanzmitteltest (§ 13b Abs. 4 ErbStG-E)

Im Rahmen des Finanzmitteltests sollen nach dem Regierungsentwurf Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen zum begünstigten Vermögen gehören, soweit sie – nach Abzug der Schulden und jungen Finanzmittel – 20 Prozent des Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigen. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Führung eines Nachweises über dem Hauptzweck des Betriebes dienende Finanzmittel nicht gewollt ist. Der Regelungsumfang greift in mehrfacher Hinsicht zu kurz und sollte die Möglichkeit eines Nachweises der Zuordnung der Finanzmittel zum Hauptzweck des Gewerbebetriebes zulassen.

Liquidität wird in vielen Unternehmen mit Blick auf Investitionen und die Bewältigung von Krisen vorgehalten, ohne dass Gestaltungen beabsichtigt sind. So sollten liquide Mittel in einem größeren Umfang zugelassen werden, wenn z. B. der Nachweis einer beabsichtigten Akquisition/Investition geführt wird. Zudem sollten auch Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens berücksichtigt werden, wie z. B. Wertpapiere, Forderungen gegenüber Kunden aus Lieferungen und Leistungen oder Forderungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen.

Der Finanzmitteltest (§ 13b Abs. 4 ErbStG-E) sollte zudem im Rahmen der abzuziehenden Schulden Verbindlichkeiten und Rückstellungen umfassen. Letztere sollten auch dann berücksichtigt werden, wenn sie lediglich in der Handelsbilanz passiviert werden, wie z. B. Drohverlustrückstellungen.

Nettowerte des begünstigten/nicht begünstigten Vermögens (§ 13b Abs. 5 ErbStG-E)

Schulden und sonstige Abzüge, die nicht bereits nach Abs. 4 berücksichtigt wurden, werden anteilig dem Wert des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens zugeordnet und von dessen gemeinem Wert abgezogen. Der Regierungsentwurf betont in seiner Begründung, dass es sich bei der Vorgehensweise um eine sachgerechte Typisierung handele, die eine wirtschaftliche Zuordnung von Schulden zu den jeweiligen Einzelwirtschaftsgütern vermeide.[125] Das ist jedoch nicht der Fall.

Um den Nettowert des begünstigten Vermögens bestimmen zu können, bedarf es zunächst einer Einzelbewertung ***aller*** Wirtschaftsgüter nach den Grundsätzen der Substanzwertermittlung (§13b Abs. 5 S. 2 ErbStG-E). Zuvor ist bereits eine Zuordnung der Wirtschaftsgüter zum begünstigten oder nicht begünstigten Vermögen sowie eine Durchführung des Finanzmitteltests erfolgt, um die verbleibenden Schulden ermitteln zu können. Erst dann kann eine Ermittlung des Nettowerts des nicht begünstigten (steuerpflichtigen) Vermögens erfolgen. Diese Methodik ist sehr aufwendig. Sie führt insbesondere bei größeren Familienunternehmen mit zahlreichen Tochtergesellschaften zu einem unüberschaubaren Verwaltungsaufwand. Bei Ableitung des Unternehmenswerts aus Verkäufen müsste nur für die quotale Schuldenzuordnung eine Bewertung aller Einzelwirtschaftsgüter erfolgen. Dies würde für die Finanzverwaltung und die Unternehmen zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb die Anlage von Geld auf einem Festgeldkonto im Rahmen des Finanzmitteltests zu einem vollständigen Schuldenabzug führen soll, dagegen die Anlage in ebenfalls kurzfristig liquidierbare Wertpapiere, die im Rahmen von Abs. 5 zu berücksichtigen ist, nur zu einem quotalen Schuldenabzug.

Der Abzug der Schulden beim nicht begünstigten Betriebsvermögen sollte daher nicht nur quotal, sondern in Gänze erfolgen. Der Gesetzgeber kann im Rahmen einer pauschalierten Betrachtung unterstellen, dass das im Unternehmen vorhandene nicht betriebsnotwendige Vermögen vorrangig zur Schuldentilgung verwendet wird und das für betriebliche Zwecke erforderliche Vermögen mit Eigenkapital unterlegt ist.

125 Regierungsentwurf, S. 32.

Die 10-Prozent-Pauschale (§ 13b Abs. 6 ErbStG-E)

Familienunternehmen, die typischerweise Liquidität zur Durchführung von Investitionen bzw. zur Bewältigung etwaiger Krisen vorhalten[126], werden durch die niedrige steuerunschädliche 10-Prozent-Pauschale beim nicht begünstigten Vermögen benachteiligt. Die Pauschale sollte daher auf 20 Prozent angehoben werden, zumal das Bundesverfassungsgerichtsurteil nicht gegen eine Erhöhung der Pauschale spricht.

Konsolidierte Nettobetrachtung und Verbundvermögensaufstellung (§ 13b Abs. 7 ErbStG-E)

Die Verbundvermögensaufstellung trägt dem Gedanken der konsolidierten Betrachtung Rechnung und dient der Vermeidung von Kaskadeneffekten. Eine vom Konzernabschluss losgelöste für erbschaftsteuerliche Zwecke separat aufzustellende Verbundvermögensaufstellung birgt für große Familienunternehmen jedoch einen erheblichen Mehraufwand. Der Steuerpflichtige hat im Rahmen der Verbundvermögensaufstellung die gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Tochterunternehmens zu ermitteln. Der Steuerpflichtige ist auf die genauen Daten angewiesen, um seine Erbschaftsteuer korrekt ermitteln zu können. In der Praxis wird es jedoch aufwendig sein, diese Daten vom jeweiligen Unternehmen zu erhalten, um den gemeinen Wert korrekt bestimmen zu können.

Auch ist die Ermittlung des begünstigten Vermögens im Zusammenspiel mit der Regelung des § 13b Abs. 3 ErbStG-E unklar. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob eine nicht gewerblich tätige Tochtergesellschaft, z. B. eine Kapitalgesellschaft, die Beteiligungen oder im Konzern vermietete Immobilien hält, zum begünstigten Vermögen zu rechnen ist. Es bedarf daher einer Klarstellung, dass auch nicht gewerblich tätige Gesellschaften in die Begünstigung einbezogen werden, wenn das Vermögen der Gesellschaften dem Hauptzweck der originären gewerblichen Tätigkeit des Verbunds zuzurechnen ist.

Die Verbundvermögensaufstellung entspricht nicht dem Konzernabschluss. Den Unternehmen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag den Konzernabschluss anstelle einer eigens für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke zu erstellenden Verbundvermögensaufstellung zu Grunde legen zu können, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Auch könnte auf den aus der Zinsschrankenregelung bekannten Begriff des Konzernabschlusses nach § 4h EStG zurückgegriffen werden.

Begünstigungsquote und gemeiner Wert (§ 13b Abs. 8 ErbStG-E)

Die im Rahmen der Einzelbewertung für die Wirtschaftsgüter ermittelten Werte beeinflussen die Erbschaftsteuer, da sie Grundlage der Begünstigungsquote sind. So sieht § 13b Abs. 8 S. 1 bis 3 ErbStG-E eine Aufteilung des gemeinen Werts des Betriebs im Verhältnis des Nettowerts des begünstigten Vermögens zum Nettowert des gesamten Betriebsvermögens vor. Es handelt sich also um eine Verhältnisrechnung basierend auf der Berechnung der Substanzwerte nach § 13b Abs. 5 ErbStG-E. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es im Rahmen der Berechnungen von § 13b Abs. 5 und 8 ErbStG-E allein auf die Substanzwerte

126 Vgl. Regierungsentwurf, S. 22; 32 f.; siehe zudem unten, VIII. 1. und 4.

ankommen soll. Weder das Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch das Bewertungsgesetz verlangen eine solche Vorgehensweise, die überdies erhebliche Auswirkungen auf den Wert des nicht begünstigten Vermögens hat.

Im Einzelnen: Vor dem Hintergrund der separaten Besteuerung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens sowie einer Berücksichtigung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens im Rahmen der Bedürfnisprüfung des § 28a ErbStG-E darf keinesfalls eine Überbewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens erfolgen. Üblicherweise wird zur Ermittlung des Ertragswerts im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens der kapitalisierte nachhaltig erzielbare Jahresertrag und der (gesondert zu ermittelnde) gemeine Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens abzüglich der mit diesem im Zusammenhang stehenden Schulden (§ 200 Abs. 2 BewG) – also der Substanzwert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens – angesetzt.[127] Der Ertragswert ist in der Regel höher als der Substanzwert. Der Regierungsentwurf stellt im Rahmen der Ermittlung des Werts des begünstigten/nicht begünstigten Vermögens an verschiedenen Stellen auf die Substanzwerte ab. So wird u. a. zur Ermittlung der Begünstigungsquote das begünstigte Vermögen ins Verhältnis zum Gesamtwert des Betriebsvermögens (Summe des begünstigten und nicht begünstigten Vermögens aus Substanzwerten) gesetzt. Dadurch, dass auf die Substanzwerte/Nettowerte abgestellt wird, ist der Wert des begünstigten Vermögens insgesamt niedriger und das nicht begünstigte Vermögen zu hoch angesetzt. Es sollte daher keine Verhältnisrechnung durch Gegenüberstellung der Substanzwerte der Einzelwirtschaftsgüter des begünstigten und nicht begünstigten Vermögens erfolgen. Vielmehr sollte die Ermittlung des begünstigten Vermögens durch Abzug des Werts des nicht begünstigten Nettovermögens vom Ertragswert vorgenommen werden.

… wird zu Steuermehrbelastungen und einem erheblichen zusätzlichen Aufwand für Unternehmen und Verwaltung führen

Nach vorangegangener Analyse lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Unternehmen und die Verwaltung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage einem deutlich erhöhten Ermittlungsaufwand unterliegen, da eine exakte Zuordnung des Vermögens zum begünstigten und zum nicht begünstigten Vermögen erfolgen muss. Darüber hinaus sind die gemeinen Werte des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens zu ermitteln, so dass der Wertermittlungsaufwand im Vergleich zur jetzigen Situation massiv zunehmen wird. Das gilt gleichermaßen für große, aber eben auch für kleine und mittlere Unternehmen. Der Finanzverwaltung obliegt die Überprüfung, so dass sich auch für sie der Aufwand erhöht.

Die Streitanfälligkeit der Regelungen wird zu einer Zunahme der Differenzen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung führen. Aus diesem Grunde wird die Rechtsunsicherheit zunehmen, denn

127 Nach § 200 Abs. 2 BewG gehören zum nicht betriebsnotwendigen Vermögen Wirtschaftsgüter und mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Schulden, die aus dem Betriebsvermögen des zu bewertenden Unternehmens herausgelöst werden können, ohne dass die eigentliche Unternehmenstätigkeit beeinträchtigt wird. Es ist zusätzlich zum Ertragswert gesondert zu erfassen und mit dem gemeinen Wert (Substanzwert) anzusetzen.

eine schnelle Klärung ist nicht zu erwarten. Detailfragen werden sich erst im Zuge der Überarbeitung der Erbschaftsteuerrichtlinien und durch Verwaltungsanweisungen klären lassen.

Das nicht begünstigte Vermögen, das die Grenzen des Finanzmitteltests und der 10-Prozent-Pauschale übersteigt, wird zudem sofort einer definitiven Steuerbelastung unterworfen. Für die *meisten* Unternehmen sind daher Steuermehrbelastungen zu erwarten.

… sollte um eine Investitionsrücklage ergänzt werden

Da es im Falle der Umsetzung des Regierungsentwurfs für die Familienunternehmen bereits infolge der definitiven Besteuerung des nicht begünstigten Betriebsvermögens (i. d. R. mit 30 Prozent) regelmäßig zu massiven Steuermehrbelastungen kommen würde und zudem nochmals 50 Prozent des nicht begünstigten Betriebsvermögens in die Verschonungsbedarfsprüfung einfließen sollen, wird es künftig in jedem Fall zu einer erheblichen erbschaftsteuerlichen (Mehr-)Belastung der Unternehmen kommen. Dabei sind zusätzliche steuerliche Belastungen aus dem eigentlich begünstigten Betriebsvermögen noch gar nicht berücksichtigt.

Zudem ergeben sich Härten aus der strengen erbschaftsteuerlichen Stichtagsbetrachtung. Wurde kurz vor dem Erbfall/der Schenkung nicht begünstigtes Vermögen für Investitionszwecke eingebracht, das dem Hauptzweck des Unternehmens zugeführt werden sollte, dann erfolgte die Einbringung nicht zum Zwecke der Steuervermeidung. Konnte das Unternehmen diese Planungen bis zum Erbfall/der Schenkung jedoch nicht realisieren, liegt gleichwohl nicht begünstigtes Vermögen vor.

Deshalb bedarf es im künftigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht dringend der Einführung einer Investitionsrücklage. Diese führt zu einer Umqualifizierung nicht begünstigten Vermögens in begünstigtes Vermögen und sollte dann gewährt werden, wenn nach der Unternehmensübertragung nicht begünstigtes Betriebsvermögen bzw. Privatvermögen in begünstigtes, d. h. im Betrieb gebundenes notwendiges Betriebsvermögen investiert wird (Abb. 23).[128] Die Quote des begünstigten Betriebsvermögens müsste im Vergleich zum nicht begünstigten Betriebsvermögen nachweislich gesteigert werden.

Auch junges nicht begünstigtes Vermögen sollte gleichermaßen behandelt werden. Würde es innerhalb einer Frist so investiert, dass es nicht aus dem Betrieb herausgelöst werden kann, sollte es wie begünstigtes Vermögen behandelt werden.

---

128 Auch das Modell der Stiftung Familienunternehmen sieht eine Reinvestitionsklausel vor. Danach soll ein rückwirkender Erlass der Erbschaftsteuer auf das nicht betriebsnotwendige Vermögen bzw. das Privatvermögen ermöglicht werden, wenn dieses (innerhalb einer noch festzulegenden Nachfrist) in begünstigtes Vermögen investiert wird. Soweit dieses Vermögen zu begünstigtem Vermögen umgewandelt wurde, soll es auch nicht mehr dem nicht begünstigten Vermögen im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung eingerechnet werden. Siehe hierzu unten, IX. 2.; vgl. Stiftung Familienunternehmen, Positionspapier zur möglichen Ausgestaltung einer Reinvestitionsklausel im Rahmen der Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, 2015, S. 1.

Um den Steuerpflichtigen bzw. dem Unternehmen die Möglichkeit der Investition zu eröffnen, ist eine zeitlich adäquate Investitionsfrist vorzusehen. Diese könnte sich z. B. an § 6b EStG orientieren, der für die Investition eines Veräußerungserlöses aus dem Verkauf einer Immobilie in den Erwerb einer neuen Immobilie eine Frist von vier Jahren vorsieht (bzw. im Einzelfall bei bereits erfolgtem Baubeginn von sechs Jahren). Zudem sollte eine Stundung der Erbschaftsteuer – mindestens innerhalb der Investitionsfrist – gewährt werden, um die Investition überhaupt möglich zu machen. Denn wäre die Erbschaft-/Schenkungsteuerschuld sofort zu begleichen, müssten die Wirtschaftsgüter verkauft und das Geld an den Gesellschafter ausbezahlt werden. Eine Investition in begünstigtes Vermögen wäre nicht mehr möglich.

Eine Investitionsrücklage wäre auch mit dem Verfassungsrecht vereinbar, denn sie stimmt mit dem Verschonungsziel des Gesetzes – dem Erhalt des Unternehmens, seiner Investitionen und Arbeitsplätze – überein.[129]

129 Di Fabio/Stiftung Familienunternehmen, Die Reform der Erbschaftsteuer – Verfassungsrechtliches Gutachten zu den Vorschlägen des Bundesfinanzministeriums und der Stiftung Familienunternehmen, 2015, S. 35 f.: „Der Gesetzgeber ist (…) frei, den Thesaurierungsgedanken als Schutz der Betriebssubstanz auch großer Familienunternehmen ohne bürokratische Einzelfallprüfung dauerhaft zu erhalten und damit den Wertentscheidungen des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG und aus Art. 14 GG in nachvollziehbarer Weise zu genügen. (…) Ein solches Instrument wäre mit dem laut Bundesverfassungsgericht legitimen Lenkungszweck, Produktivvermögen zu erhalten, vereinbar. Es könnte hiermit ein positiver Anreiz für Reinvestitionen gesetzt werden, der zudem aufgrund der Entsprechung des Lenkungszwecks des Gesetzes verfassungsrechtlich unbedenklich wäre."

Abb. 23: Beispiel einer Investitionsrücklage

Annahme: Veräußerung der Wertpapiere und Investition in begünstigtes Vermögen

Daten zum Erwerb (in Mio. Euro) Annahmen: Überschreiten der Prüfschwelle, Inanspruchnahme der Verschonungsbedarfsprüfung	
Wertpapiere im Unternehmensvermögen Nicht begünstigt, da junges Vermögen aufgrund laufender Umschichtungen	**30**
Erbschaftsteuerbelastung	**24**
a) Davon Belastung aufgrund Besteuerung des nicht begünstigten Vermögens Steuersatz 30 Prozent	9
b) Davon Belastung aufgrund Heranziehung des verfügbaren Vermögens Heranziehung zu 50 Prozent im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung	15

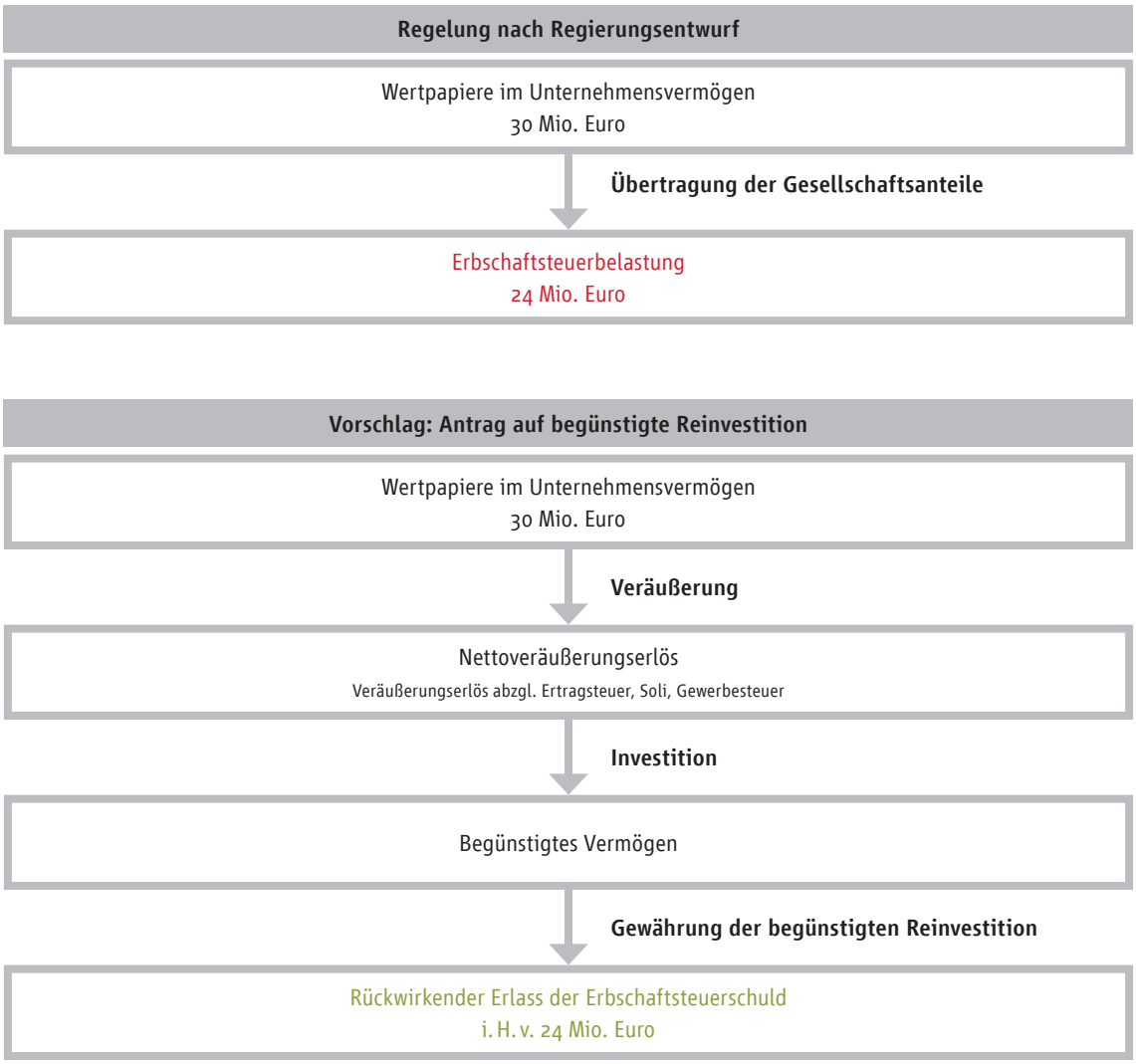

Quelle: Stiftung Familienunternehmen, Positionspapier zur möglichen Ausgestaltung einer Investitionsklausel, 2015, S. 1 f.; FinTax policy advice.

2. Das Verschonungskonzept

Das Verschonungskonzept sieht die Einführung einer Freigrenze i. H. v. 26 Mio. Euro vor. Ihr Überschreiten hat zur Folge, dass auch das begünstigte Vermögen grundsätzlich der Steuerpflicht unterliegt. Die Grenze ist zu niedrig bemessen. Fälschlicherweise wird der Eindruck vermittelt, als seien kaum Unternehmen betroffen. Rund 10.600 Familienunternehmen weisen jedoch einen Wert von über 26 Mio. Euro und mehr auf. Diese Gruppe der Familienunternehmen steht für 33,7 Prozent der Beschäftigten und wird in den nächsten 30 Jahren an einen Nachfolger übergeben. Der die Verschonung rechtfertigende Grund – der Erhalt von Arbeitsplätzen – gilt also in besonderem Maße für große Unternehmen und sollte deshalb stärker im Rahmen des Verschonungskonzepts berücksichtigt und in der Gesetzesbegründung hervorgehoben werden. Das Größenkriterium sollte durch einen Freibetrag ausgestaltet werden, um einen Fallbeileffekt und einen sprunghaften Anstieg der Steuerlast zu vermeiden. Grundsätzlich positiv ist zu werten, dass dem Familienunternehmen innewohnenden Charakteristikum des personalen Elements durch eine Anhebung der Freigrenze auf 52 Mio. Euro Rechnung getragen werden soll. Allerdings ist die Regelung derzeit nicht praxistauglich ausgestaltet und bedarf – soll sie Wirkung entfalten – dringender Nachbesserungen. Zur Ermittlung der Steuerschuld kann der Erwerber zwischen einem reduzierten Verschonungsabschlag und einer Verschonungsbedarfsprüfung wählen. Ersterer ist insofern zu kritisieren, als der Grad der Degression bei der schrittweisen Abschmelzung zu hoch und der Mindestverschonungsabschlag gegenüber dem Referentenentwurf reduziert ist. Letztere erfordert vom Nachfolger, dass er in der Vergangenheit erworbenes Privatvermögen und mit dem Erbfall/der Schenkung übergehendes Privatvermögen zur Begleichung der Steuerschuld heranzieht. Die Mehrfachbelastungen und die Tatsache, dass das Vermögen z. B. aufgrund latenter Ertragsteuern nicht in vollem Umfang zur Verfügung steht, müssen berücksichtigt werden. Zudem widerspricht der Rückgriff auf das bereits vorhandene Privatvermögen dem Bereicherungs- und Leistungsfähigkeitsprinzip und werden betriebliche Entscheidungen heraufbeschworen, die im Widerspruch zu der auf Nachhaltigkeit gerichteten Unternehmensführung stehen. Die vorgesehenen Stundungsregelungen stellen keinen angemessenen Ausgleich zur Verschonung dar und bedürfen verschiedener Nachbesserungen.

a. Die Freigrenze von 26 Mio. Euro

… ist zu niedrig bemessen

Die Bundesregierung hat die Festsetzung der Höhe der Prüfschwelle auf 26 Mio. Euro (§ 13a Abs. 9 ErbStG-E) damit begründet, dass die Prüfung nicht strukturell leer laufen dürfe und eine gewisse Anzahl an Erwerbern erfassen müsse. Sie führt an, dass nach der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012 und 2013 nur rund 1,5 bis 1,7 Prozent der Erwerbe mit begünstigtem Vermögen nach §§ 13a, 13b ErbStG – und damit weniger als 200 *pro Jahr* – oberhalb eines Werts i. H. v. 20 Mio. Euro liegen würden. Vor diesem Hintergrund schätzt sie, dass etwa 1 Prozent der Erwerbe begünstigten

Vermögens im Sinne des Gesetzesentwurfs oberhalb von 26 Mio. Euro liegen.[130] Zudem habe sich die Bundesregierung an der Tarifvorschrift des aktuellen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes orientiert, das den höchsten Steuersatz ab einem Wert von über 26 Mio. Euro anwende. Deshalb gehe der Gesetzgeber lediglich bei Erwerben bis zu einem Wert von 26 Mio. Euro typisierend von einer unwiderleglichen Gefährdungsvermutung für die in den Betrieben angelegte Beschäftigung aus.[131]

Die Zahlen, die auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012 und 2013 beruhen, sind nicht in Zweifel zu ziehen. 2013 gab es insgesamt 186 Erwerbe von Betriebsvermögen (1,5 Prozent) mit einem Wert von über 20 Mio. Euro.[132] Dagegen ist die Schätzung des Gesetzgebers, dass etwa 1 Prozent der Erwerbe (und somit rund 128 Fälle) begünstigten Vermögens im Sinne des Gesetzesentwurfs oberhalb von 26 Mio. Euro liegen, nicht nachvollziehbar. Überdies lässt die isolierte Betrachtung der Jahre 2012 und 2013 fälschlicherweise den Eindruck entstehen, dass nur wenige Familienunternehmen betroffen seien. Es sollten jedoch nicht auf Basis der Erwerbe für die Jahre 2012 und 2013 Rückschlüsse gezogen werden. Vielmehr kommt es darauf an, in wie vielen Fällen insgesamt ein Erwerb von über 26 Mio. Euro vorliegt, um die potentiellen Auswirkungen der Neuregelungen auf Umsatz und Beschäftigte beurteilen zu können.

Rund 10.600 Familienunternehmen weisen jeweils einen Wert von über 26 Mio. Euro und mehr auf. Diese Gruppe der Familienunternehmen steht für 33,7 Prozent der Beschäftigten in deutschen Familienunternehmen und 52,5 Prozent ihrer Umsätze. Das entspricht 6,8 Mio. Arbeitnehmern und einer Umsatzsumme von 1,5 Bio. Euro.[133] In all diesen Fällen besteht zumindest die potentielle Gefahr, dass Betriebsvermögen nicht mehr verschont wird, obwohl die grundsätzlich vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Verschonungsanforderungen – insbesondere der Erhalt von Arbeitsplätzen – erfüllt sind. Damit sind Investitionen, Arbeitsplätze und vor allem die einmalige deutsche Familienunternehmenslandschaft gefährdet.

Auch folgender Gedanke verdeutlicht, dass die Erwähnung der Anzahl von rund 130 Übertragungen pro Jahr im Regierungsentwurf trügerisch ist: Unternehmen werden regelmäßig alle 30 Jahre an einen Nachfolger übergeben. Legt man die im Regierungsentwurf angeführte Anzahl von 130 Übergängen

---

130 Regierungsentwurf , S. 26.

131 Regierungsentwurf, S. 25 f.

132 Statistisches Bundesamt, Fachveröffentlichung Erbschaft- und Schenkungsteuer, Tab. 2.3.2 Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände Betriebsvermögen/Steuerwert des übertragenen Vermögens Betriebsvermögen, 2015.

133 Stiftung Familienunternehmen/IW Köln, Datenbankgestützte Schätzung der Bedeutung von Familienunternehmen gemessen an den Kennzahlen Anzahl der Mitarbeiter und Umsatzerlöse, 2015, S. 11; weitere Berechnungen ergeben: rund 4.800 Familienunternehmen weisen jeweils einen Wert von über 52 Mio. Euro und mehr auf. Diese Gruppe der Familienunternehmen steht für 24,8 Prozent der Beschäftigten in deutschen Familienunternehmen und 42,8 Prozent ihrer Umsätze. Das entspricht rund 5 Mio. Arbeitnehmern und einer Umsatzsumme von 1,2 Bio. Euro.

jährlich zugrunde, so ist mit rund 3.900 Erwerben in den nächsten 30 Jahren zu rechnen, bei denen die Grenze von 26 Mio. Euro überschritten wird. Selbst wenn sich die Anzahl der Übertragungen noch deshalb reduziert, weil es aufgrund der erwerbsbezogenen Betrachtung auf den jeweiligen Anteilswert eines jeden Nachfolgers ankommt, wird eine signifikante Gruppe von Unternehmen betroffen sein.

Zudem erfordert die Beurteilung der 26-Mio.-Euro-Grenze eine Einbeziehung der Unternehmensbewertung. Auch in dieser Hinsicht erweist sich die Grenze als deutlich zu niedrig angesetzt: Im Falle der Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens ergibt sich bei Zugrundelegung des zuletzt zum 01.01.2015 erhöhten Vervielfältigers von 18,215[134] bei einem Jahresertrag von nur 1,43 Mio. Euro ein Unternehmenswert von rund 26 Mio. Euro. Damit würde ein nach § 267 Abs. 2 HGB als mittelgroß zu qualifizierendes Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 37,63 Mio. Euro und einer Nettoumsatzrendite von 3,8 Prozent als „groß" im Sinne der Erbschaftsteuer gelten.[135] Zudem führen die in Gesellschaftsverträgen häufig enthaltenen Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen zu einer Überbewertung.[136]

Der sehr niedrige Wert von 26 Mio. Euro kann zudem zu Gestaltungen (z. B. Unterlassen wirtschaftlich sinnvoller Fusionen und Vermögensübertragungen, Unternehmensspaltungen) führen und damit nachteilige ökonomische Folgen – auch für die Gesamtwirtschaft – entfalten.

Berücksichtigt werden sollte zudem, dass Familienunternehmen durch die Bildung hoher Rücklagen geprägt sind. Familienunternehmen halten, um ihre Unabhängigkeit von Banken zu wahren und kurzfristig Investitionen tätigen zu können, Rücklagen vor. Die Finanz- und Wirtschaftskrise konnten sie deshalb besonders gut meistern. Diese durch Sicherheit geprägte Unternehmenspolitik wäre durch eine zu niedrig bemessene Grenze gefährdet.

Die Grenze von 26 Mio. Euro ist schnell überschritten und sollte deutlich höher liegen. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 17.12.2014[137] gibt hierzu eine Orientierungshilfe und nennt beispielhaft 100 Mio. Euro. Bei einer jährlichen Indexierung von 2 Prozent ergäbe sich ein Betrag

---

134 BMF-Schreiben zur Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Abs. 2 BewG, 2015.

135 Noch bis zum 31.12.2014 galt ein vom BMF festgelegter sehr viel geringerer Vervielfältiger von 14,104. Der Wert eines Unternehmens stieg bei einem Unternehmen mit 37,63 Mio. Euro Umsatz und einer Nettoumsatzrendite von 3 Prozent über Nacht um rund ein Viertel.

136 Siehe zur Bewertung von Betriebsvermögen oben, VI. 1.

137 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 175; Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge vom 30.05.2015, BT-Drs. 15/15555, S. 10.

i. H. v. 120 Mio. Euro.[138] Bei Zugrundelegung eines Werts von 120 Mio. Euro wären immer noch insgesamt 2.100 Familienunternehmen mit 19 Prozent der Beschäftigten in Familienunternehmen (3,8 Mio. Arbeitnehmer) und 37,1 Prozent ihrer Umsätze (1,0 Bio. Euro) potentiell betroffen.[139] Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wäre in jedem Fall Genüge getan.

… sollte als Freibetrag ausgestaltet sein

Die 26-Mio.-Euro-Grenze ist als Freigrenze ausgestaltet, so dass bei Überschreiten des Werts der gesamte Erwerb vom ersten Euro an grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Im Regierungsentwurf wird die Freigrenze damit begründet, dass die Ungleichbehandlung zwischen Erwerbern begünstigten und nicht begünstigten Vermögens bei Überschreiten der Grenze von 26 Mio. Euro nicht mehr zu rechtfertigen sei. Bei fehlendem Verschonungsbedarf entfalle die Rechtfertigung für eine Verschonung ab dem ersten Euro.[140] Dagegen sei die Ungleichbehandlung gegenüber Erwerbern von begünstigtem Vermögen bis zu 26 Mio. Euro beziehungsweise 52 Mio. Euro bei Vorliegen „qualitativer Merkmale" durch die unwiderlegliche Gefährdungsvermutung für die in den Betrieben angelegte Beschäftigung begründet.

Die Freigrenze entfaltet einen Fallbeileffekt. Würde dagegen ein Freibetrag gewährt, so würde der Erwerb zumindest bis zu diesem Betrag verschont. Nur der darüber hinausgehende Betrag würde bei entsprechendem Antrag in die Verschonungsbedarfsprüfung einbezogen und im Falle verfügbaren Privatvermögens der Erbschaft-/Schenkungsteuer unterliegen. Auf diese Weise würde ein sprunghafter Anstieg der Steuerlast vermieden und würden die Belastungsunterschiede zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen erheblich verringert.

Zudem besteht im Falle der Einführung einer Freigrenze die Gefahr, gegen den Art. 3 Abs. 1 GG innewohnenden Grundsatz, Gleiches gleich zu behandeln, zu verstoßen: Ein Erwerb mit einem Betriebsvermögen von 25,9 Mio. Euro würde gänzlich verschont, während ein fast identischer Erwerb mit einem Betriebsvermögen von 26,1 Mio. Euro der Besteuerung unterfiele. Durch eine Freigrenze könnte Gleiches ungleich behandelt werden, während ein Freibetrag den Anforderungen des Grundsatzes gerecht werden würde.

---

138 Vgl. Vorschlag Stiftung Familienunternehmen, Kirchdörfer/Layer, Überlegungen zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts aus Sicht der Familienunternehmen, DER BETRIEB, Nr. 09, 2015, S. 458; der vom Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang zitierte Gesetzentwurf, der eine Obergrenze von 100 Mio. Euro (bezogen auf den übertragenen Wert eines Gesellschaftsanteils) vorsieht, wurde im Jahre 2005 vorgelegt. Bei einer die Inflation berücksichtigenden Indexierung ergibt sich ein Wert von rund 120 Mio. Euro (100 Mio. Euro x (1,02)t, wobei t = 0 im Jahr 2005 (= 100 Mio. Euro) und t = 10 im Jahr 2015 (= rd. 120 Mio. Euro)).

139 Stiftung Familienunternehmen/IW Köln, Datenbankgestützte Schätzung der Bedeutung von Familienunternehmen gemessen an den Kennzahlen Anzahl der Mitarbeiter und Umsatzerlöse, 2015, S. 11.

140 Regierungsentwurf, S. 37.

Das Bundesverfassungsgericht macht dem Gesetzgeber keine Vorgaben, das Kriterium „ Größe" mit einer Freigrenze zu verknüpfen. Im Gegenteil – bei der vom Bundesverfassungsgericht beispielhaft genannten Förderhöchstgrenze von 100 Mio. Euro[141] handelt es sich um einen Freibetrag.

… spaltet die Arbeitswelt in gute und schlechte Arbeitsplätze

Die Bundesregierung stellt in ihrer Begründung fest, dass die Ungleichbehandlung zwischen Erwerbern begünstigten (Betriebs-)Vermögens und nicht begünstigten Vermögens unterhalb der Prüfschwelle von 26 Mio. Euro bzw. 52 Mio. Euro (bei Vorliegen „qualitativer Kriterien") durch die unwiderlegliche Gefährdungsvermutung für die in den Betrieben angelegte Beschäftigung gerechtfertigt sei.[142]

Es ist wenig plausibel, Unternehmensinhaber bzw. Anteile großer Unternehmen nicht verschonen zu wollen, obwohl gerade in diesen großen Unternehmen eine Vielzahl von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Die 4.500 größten Familienunternehmen beschäftigten im Jahr 2012 ein Sechstel aller Beschäftigten.[143]

Nicht stimmig ist insofern auch die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, als es einerseits eine Privilegierung betrieblichen Vermögens als unverhältnismäßig einstuft, soweit große Unternehmen ohne Bedürfnisprüfung begünstigt werden. Andererseits wird die Begünstigung produktiven Vermögens damit begründet, den Bestand des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze nicht durch steuerbedingte Liquiditätsprobleme gefährden zu wollen.[144] Es sind aber – wie festgestellt – gerade die großen Unternehmen, die einen Großteil der Arbeitsplätze schaffen. Warum die Ungleichbehandlung des steuerbefreiten Erwerbs größerer Unternehmensvermögen gegenüber dem Erwerb sonstigen Vermögens ein ohne Feststellung der Verschonungsbedürftigkeit nicht mehr zu rechtfertigendes Maß erreichen soll, leuchtet vor diesem Hintergrund nicht ein.[145] Der die Verschonung rechtfertigende Grund – der Erhalt von Arbeitsplätzen – gilt schließlich in besonderem Maße für große Unternehmen und sollte deshalb stärker im Rahmen des Verschonungskonzepts berücksichtigt und in der Gesetzesbegründung hervorgehoben werden. Sollte sich das Bundesverfassungsgericht in Zukunft erneut mit der Verfassungsmäßigkeit der Verschonung von Betriebsvermögen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer beschäftigen

---

141 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 175; Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge vom 30.05.2015, BT-Drs. 15/15555, S. 10.

142 Regierungsentwurf, S. 37.

143 Bundesverband der Deutschen Industrie e. V./Deutsche Bank AG, Die größten Familienunternehmen in Deutschland, Nov. 2014, S. 11; vgl. auch Stiftung Familienunternehmen/IW Köln, Datenbankgestützte Schätzung der Bedeutung von Familienunternehmen gemessen an den Kennzahlen Anzahl der Mitarbeiter und Umsatzerlöse, 2015, S. 11, wonach Familienunternehmen mit einem Wert von über 26 Mio. Euro nach einer Schätzung des IW Köln für 33,7 Prozent der Beschäftigten in deutschen Familienunternehmen und 52,5 Prozent ihrer Umsätze stehen. Das entspricht 6,8 Mio. Arbeitnehmern und einer Umsatzsumme von 1,5 Bio. Euro.

144 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 170 ff.

145 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 172.

müssen, fiele dem Gericht unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung eine konsistente Analyse und in sich stimmige Urteilsbegründung leichter.[146]

b. Die Erhöhung der Prüfschwelle

… ist Ausdruck des personalen Elements bei Familienunternehmen – gleich welcher Größe

Die erst durch den Referentenentwurf für die Verschonungsbedarfsprüfung eingeführte und im Regierungsentwurf von 40 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro erhöhte und nunmehr auch für das Abschmelzmodell geltende Prüfschwelle (§ 13a Abs. 9 S. 5 ErbStG-E) bei Vorliegen bestimmter „qualitativer Kriterien" ist kein Geschenk an die Unternehmen, sondern ist Ausdruck der besonderen Charakteristika und der damit verbundenen Erschwernisse für Familienunternehmen.

Herausragendes und einmaliges Kennzeichen der Unternehmens- und Unternehmerlandschaft in Deutschland sind die Familienunternehmen, gleich welcher Größenordnung. Kleine und mittlere Unternehmen zeichnen sich häufig dadurch aus, dass Unternehmensleitung und Unternehmensinhaberschaft zusammenfallen. Aber auch große Unternehmen bis hin zu internationalen Großkonzernen werden in Deutschland nicht selten von Familienmitgliedern (mit-)geführt und über Generationen in Familienhand gehalten.[147] Die Unternehmensführung ist typischerweise durch eine langfristige Sicherung und Fortführung des Unternehmens geprägt. Gleichzeitig ist die Verfügung über die Gesellschaftsanteile jedoch häufig beschränkt.

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil[148] und der sich daran orientierende Regierungsentwurf[149] greifen die besonderen Charakteristika familiengeführter Unternehmen wiederholt auf. Durch die Erhöhung der Prüfschwelle sollen die gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen gewürdigt, Familienunternehmen gestärkt sowie die mit der Bewertung verbundenen Ungereimtheiten[150] behoben werden.

---

146 Siehe auch unten, VIII 2. b. zur These „Die Erhöhung der Prüfschwelle ist Ausdruck des personalen Elements bei Familienunternehmen – gleich welcher Größe."

147 Loritz, Herausforderungen für den Gesetzgeber bei der Anpassung des Erbschaftsteuerrechts an das Urteil des BVerfG vom 17.12.2014, BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftsteuerreform, Ausgabe II, 2015, S. 4.

148 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 133, 138, 159, 162.

149 Regierungsentwurf, S. 1, 16, 26.

150 Siehe hierzu oben, VI. 1.

Einerseits geht der Gesetzgeber in seiner Begründung davon aus, dass die familienbezogene Unternehmensstruktur insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe gelte.[151] Andererseits gesteht er richtigerweise die eigentümer-/familiengeführte Unternehmen auszeichnenden Besonderheiten auch größeren Unternehmen zu. So stellt er u. a. fest, dass die deutsche Besonderheit der Kapitalbindung der Gesellschafter aus internationaler Sicht für größere Unternehmen unüblich sei und die deutsche Unternehmenskultur auszeichne. Auch seien gesellschaftsvertragliche Beschränkungen vor allem in großen familiengeführten Unternehmen vorzufinden.[152] Der Gesetzgeber sollte daher durchgehend in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass die in personaler Verantwortung geführten Unternehmen – gleich welcher Größe – schützens- und erhaltenswert sind und sich diese Besonderheiten nicht auf kleine und mittlere Betriebe beschränken.

… bei Vorliegen gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen ist sinnvoll, in ihrer jetzigen Ausgestaltung jedoch nicht praxistauglich

Um der rechtlichen Anforderung des personalen Bezugs gerecht zu werden, sucht die Vorschrift des § 13a Abs. 9 S. 5 ErbStG-E etwaige gesellschaftsvertragliche Beschränkungen zu berücksichtigen, indem die Prüfschwelle von 26 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro angehoben wird. Sie muss jedoch nachgebessert und praxistauglich ausgestaltet werden. Derzeit würde sie aufgrund ihrer hohen Anforderungen keine Wirkung entfalten.

So müssen die im Gesetzentwurf erwähnten „qualitativen Kriterien" der Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkung *kumulativ* vorliegen. Andere potentielle gesellschaftsvertragliche Beschränkungen bzw. Kriterien, die eine enge Bindung des Erwerbers zum Unternehmen belegen, werden dagegen völlig außer Acht gelassen, obwohl auch sie bei Vorliegen den Wert des Unternehmens beeinflussen. Hierzu zählen z. B. Veräußerungsbeschränkungen (z. B. Übertragung der Gesellschaftsanteile nur auf Familienangehörige und Gesellschafter), die persönliche Einflussnahme auf die Geschäftsführung bzw. Kontrollorgane oder die Stimmrechtsbündelung (Pooling).

Zudem sind die im Zusammenhang mit den Beschränkungen formulierten Anforderungen zu unbestimmt:

Der Regierungsentwurf verlangt, dass die Entnahme oder Ausschüttung des Gewinns *nahezu vollständig* beschränkt ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wirft große Probleme auf. Er berücksichtigt nicht, dass Personengesellschaften wie die OHG oder die KG – anders als die GmbH – kein Geschäftsführergehalt kennen. Ein geschäftsführender Gesellschafter muss daher Gewinne entnehmen können, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

---

151 Regierungsentwurf, S. 22.

152 Regierungsentwurf, S. 26.

Die Verfügung über den Gesellschaftsanteil lediglich auf *nahe Angehörige* i. S. des § 15 Abs. 1 AO zu beschränken, behindert die notwendige Flexibilität bei der Unternehmensnachfolge erheblich. So wäre beispielsweise eine Übertragung auf eine Stiftung nicht möglich. Die Regelung behindert damit betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen.

Die Abfindungsbeschränkung muss nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs eine Abfindung vorsehen, die *erheblich*[153] unter dem gemeinen Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft oder des Anteils der Kapitalgesellschaft liegt. Abgesehen davon, dass auch dieser unbestimmte Rechtsbegriff Definitions- und Abgrenzungsprobleme aufwirft, kann eine „erhebliche" Beschränkung zur Nichtigkeit der gesellschaftsvertraglichen Regelung führen.

Praktikabel wäre ein Katalog qualifizierter Merkmale, von denen in Summe zwei oder drei vorliegen müssten, um in den Genuss einer höheren Prüfschwelle zu kommen.[154] Es sollte nach Inkrafttreten der Regelung nach einer festzusetzenden Frist von z. B. drei Jahren eruiert werden, wie häufig die Regelung zur Erhöhung der Prüfschwelle aufgrund gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen in Anspruch genommen wurde. Sollte sich erweisen, dass die Regelung keine Wirkung in der Praxis entfaltet, bedürfte es weiterer Nachbesserungen.

… darf nicht von der Einhaltung einer Frist von insgesamt 40 Jahren abhängig gemacht werden

Der Regierungsentwurf knüpft das erhöhte Verschonungsbedürfnis im Falle gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen an unzumutbar lange Fristen von insgesamt 40 Jahren. So sollen die „qualitativen Kriterien" zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen zehn Jahre vor und 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung vorliegen müssen (§ 13a Abs. 9 S. 6 und 7 ErbStG-E). Diese restriktiven Anforderungen sind unnötig, für die Unternehmen praktisch kaum umsetzbar, und sie verhindern eine Anpassung gesellschaftsvertraglich und betriebswirtschaftlich sinnvoller Strukturen.

Offen bleibt z. B., wie bei einem neu gegründeten Unternehmen verfahren werden soll, bei dem eine vergangenheitsbezogene Betrachtung nicht möglich ist. Zudem stellt sich die Frage, ob eine Veräußerung

---

153 BGH, NJW 1992, 892; Beschränkt die Abfindungsklausel bereits bei ihrer Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag die Abfindung der Höhe nach auf einen Betrag, der vollkommen außer Verhältnis zum tatsächlichen Wert des Anteils steht und auch in keiner Weise mehr durch das Interesse der Gesellschaft an der Verhinderung eines Abflusses notwendigen Kapitals gerechtfertigt ist, ist die Bestimmung schon heute wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig (anfängliches Missverhältnis); siehe hierzu auch Kirchdörfer/Lorz, Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen von Familienunternehmen, FuS, 5/2012.

154 Die CSU plädiert in einer Protokollerklärung zum Regierungsentwurf dafür, den Katalog gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen auf fünf Kriterien zu erweitern, von denen im Einzelfall drei vorliegen müssten, um den erhöhten Verschonungsbedarf in Anspruch zu nehmen; Protokollerklärung der drei Bundesressorts BMVI, BMEL, BMZ zum Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 08.07.2015.

der Anteile an einen nahen Angehörigen innerhalb des Zeitraums von 30 Jahren und die damit einhergehende Änderung des Gesellschaftsvertrages zu einer Nachversteuerung führen würde.

Um missbräuchlichen Gestaltungen entgegenzuwirken, muss es ausreichen, wenn die Voraussetzungen zwei Jahre vor der Übertragung und fünf Jahre nach der Übertragung im Falle der Regelverschonung und sieben Jahre im Falle der Vollverschonung vorliegen.

c. Der reduzierte Verschonungsabschlag

… ist eine sinnvolle und mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil im Einklang stehende Alternative zur Verschonungsbedarfsprüfung

Nachdem im Referentenentwurf die Möglichkeit eines reduzierten Verschonungsabschlags aufgenommenen worden war, wurde von Seiten einiger Länder und Finanzpolitiker der SPD Kritik geäußert. Das Abschmelzmodell stelle im Kern eine Umgehung der Bedürfnisprüfung dar und biete auch für höchste Erbschaften und Schenkungen Rabatte auf die Steuerschuld. Wer sein Privatvermögen nicht offenlegen wolle, der solle auch die komplette Erbschaftsteuer zahlen.[155]

Wer meint, dem Gesetzgeber stehe allein die Einführung eines Verschonungsbedarfsmodells unter Einbeziehung des Privatvermögens offen, der übersieht, dass das Bundesverfassungsgerichtsurteil dem Gesetzgeber einen weitreichenden Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt hat. Dadurch, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber beispielhaft auch die Möglichkeit einer Förderhöchstgrenze (ohne Bedürfnisprüfung) einräumt, verdeutlicht er, dass er eine Bedürfnisprüfung für nicht zwingend hält. Auch an dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass der weitreichende Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers vor allem dadurch beschränkt wird, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugesprochen wird.[156] Gerade die großen Unternehmen sorgen jedoch für eine hohe Beschäftigung.[157] Der die Verschonung rechtfertigende Grund – der Erhalt von Arbeitsplätzen – gilt somit in besonderem Maße für große Unternehmen und sollte deshalb stärker im Rahmen des Verschonungskonzepts berücksichtigt und in der Gesetzesbegründung hervorgehoben werden.

---

155 Cansel Kiziltepe in Spiegel Online v. 16.06.2015. Die SPD-geführten Ministerien haben in einer Protokollerklärung zum Regierungsentwurf kritisiert, dass der vorliegende Kabinettentwurf von den Eckpunkten abweiche, „indem er … einen abschmelzenden Verschonungsabschlag für große … Erwerbe vorsieht.", Protokollerklärung der A-Ministerien zum Kabinettbeschluss des Gesetzentwurfs zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 08.07.2015.

156 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 170 ff.

157 Stiftung Familienunternehmen/IW Köln, Datenbankgestützte Schätzung der Bedeutung von Familienunternehmen gemessen an den Kennzahlen Anzahl der Mitarbeiter und Umsatzerlöse, 2015, S. 11, wonach Familienunternehmen mit einem Wert von über 26 Mio. Euro nach einer Schätzung des IW Köln für 33,7 Prozent der Beschäftigten in deutschen Familienunternehmen und 52,5 Prozent ihrer Umsätze stehen. Das entspricht 6,8 Mio. Arbeitnehmern und einer Umsatzsumme von 1,5 Bio. Euro.

Durch das Abschmelzmodell wird auch nicht – wie bisher insbesondere unter Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist – eine Verschonung zu 85 Prozent (Regelverschonung) oder 100 Prozent (Optionsverschonung) eingeräumt. Vielmehr reduziert sich die Verschonung jenseits der weiterhin sehr niedrigen 26-Mio.-Euro-Grenze. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Genüge getan, für große Unternehmen höhere Anforderungen an eine (teilweise) Verschonung zu stellen. Zudem stellt das Abschmelzmodell eine bürokratiearme Alternative zur Verschonungsbedarfsprüfung dar.

… stellt für große Familienunternehmen aufgrund erheblicher steuerlicher Mehrbelastungen, des Zehnjahreszeitraums und der Unwiderruflichkeit häufig keine Option dar

Im Referentenentwurf war – im Gegensatz zum Eckpunktepapier – vorgesehen, jenseits der Prüfschwelle von 20 Mio. Euro auf Antrag neben der Verschonungsbedarfsprüfung eine Abschmelzung des Verschonungsabschlags von 85 bzw. 100 Prozent einzuführen. Dieser sollte sich um jeweils einen Prozentpunkt pro 1,5 Mio. Euro Übertragungswert bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro verringern und im Fall der Regelverschonung/Optionsverschonung einen Mindestverschonungsabschlag von 25/40 Prozent gewähren. Der Regierungsentwurf erhöht die Prüfschwelle auf 26 Mio. Euro, behält die Degression von einem Prozentpunkt je 1,5 Mio. Euro bei und gewährt bis zu einer erhöhten Grenze von 116 Mio. Euro einen reduzierten Mindestverschonungsabschlag von 20 Prozent für die Regelverschonung und von 35 Prozent für die Optionsverschonung (§ 13c Abs. 1 ErbStG-E). Sind die Voraussetzungen der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen erfüllt und stellt der Erwerber den Antrag auf Verschonungsabschlag, verringert sich der Verschonungsabschlag um jeweils einen Prozentpunkt für jede 1,5 Mio. Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 52 Mio. Euro übersteigt. Ab einem Wert von 142 Mio. Euro begünstigten Vermögens kann ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 Prozent bei der Regelverschonung und von 35 Prozent bei der Optionsverschonung gewährt werden (§ 13c Abs. 2 ErbStG-E).

Die Anhebung der Obergrenze ist isoliert betrachtet zwar zu begrüßen. Sie stellt aber nur die logische Konsequenz der leichten Anhebung der Freigrenze von 20 Mio. Euro auf 26 Mio. Euro dar, die wie dargelegt für große Familienunternehmen zu niedrig angesetzt ist.[158] Die Anhebung der Freigrenze von 26 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro und der für das Abschmelzmodell geltenden Obergrenze von 116 Mio. Euro auf 142 Mio. Euro aufgrund gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen wird in der Praxis zudem keine Wirkung entfalten können. Denn die an die Erfüllung der so genannten „qualitativen Kriterien" geknüpften Voraussetzungen sind nicht erfüllbar.[159]

Vor allem aber ist zu kritisieren, dass in Anlehnung an den Referentenentwurf in der Kabinettsvorlage an dem steilen Grad der Degression des Verschonungsabschlags unvermindert festgehalten wird und der Mindestverschonungsabschlag gegenüber dem Referentenentwurf noch um weitere fünf Prozentpunkte

158 Siehe hierzu oben, VII. 2. a.

159 Vgl. hierzu im Einzelnen oben, VII. 2. b.

abgesenkt wird. Für größeres Betriebsvermögen bzw. größere Übertragungswerte würde die Option des Abschmelzmodells in eine Steuererhöhung münden und wäre daher nicht nutzbar. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass ein Übertragungswert von 116 Mio. Euro allein aufgrund des hohen Kapitalisierungsfaktors im Bewertungsverfahren schnell erreicht wird. Damit drohen für mittlere und große Familienunternehmen enorme steuerliche Mehrbelastungen.

Abb. 24: Belastungsbeispiel verminderter Verschonungsabschlag (Regelverschonung) bei hohen Erwerben

Erwerbe (in Mio. Euro)	
Betriebsvermögen	**150**
a) davon begünstigtes Vermögen	140
b) davon nicht begünstigtes Vermögen	10

Erbschaftsteuerbelastung	**Bisherige Besteuerung** (§ 13b Abs. 4 ErbStG)	**Verminderter Verschonungsabschlag Referentenentwurf** (§ 13c ErbStG-RefE)	**Verminderter Verschonungsabschlag Regierungsentwurf**[160] (§ 13c ErbStG-RegE)
Betriebsvermögen	6,75 (Verschonung 85 %) 15 % x 150 x 30 %	33,75 (Verschonung 25 %) 75 % x 150 x 30 %	36 (Verschonung 20 %) 80 % x 150 x 30 %
Nicht begünstigtes Vermögen (Freibetrag von 10 % d. begünstigten Vermögens)	0	0	0
Summe Steuerbelastung (in Mio. Euro)	**6,75**	**33,75**	**36**
Steuerbelastungsquote (in % des Betriebsvermögens)	**4,5**	**22,5**	**24**

Quelle: FinTax policy advice.

Abbildung 24 zeigt, dass sich die Belastung für große Unternehmen um das Vier- bis Fünffache im Vergleich zur derzeitigen Regelverschonung erhöhen würde. Bei mittelgroßen Erwerben (Abb. 25) würde sich eine drei- bis vierfache Erhöhung der Belastung ergeben. Nicht vergessen werden dürfen die seit 2009 aufgrund der verkehrswertorientierten Bewertung bestehenden Mehrbelastungen, die die Gesamtbelastung nochmals erhöhen.[161]

160 Annahme: Anforderungen der „qualitativen Kriterien" werden aufgrund der äußerst restriktiven Ausgestaltung im Regierungsentwurf nicht erfüllt.

161 Siehe hierzu im Einzelnen oben, VI. 1.

Abb. 25: Belastungsbeispiel verminderter Verschonungsabschlag (Regelverschonung) bei mittelgroßen Erwerben

Erwerbe (in Mio. Euro)	
Betriebsvermögen	**60**
a) davon begünstigtes Vermögen	55
b) davon nicht begünstigtes Vermögen	5

Erbschaftsteuerbelastung	**Bisherige Besteuerung** (§ 13b Abs. 4 ErbStG)	**Verminderter Verschonungsabschlag Referentenentwurf** (§ 13c ErbStG-RefE)	**Verminderter Verschonungsabschlag Regierungsentwurf**[162] (§ 13c ErbStG-RegE)
Betriebsvermögen	2,7 (Verschonung 85 %) 15 % x 60 x 30 %	10,62 (Verschonung 59 %) 41 % x 60 x 30 %	36 (Verschonung 63 %) 37 % x 60 x 30 %
Nicht begünstigtes Vermögen (Freibetrag von 10 % d. begünstigten Vermögens)	0	0	0
Summe Steuerbelastung (in Mio. Euro)	**2,7**	**7,38**	**6,66**
Steuerbelastungsquote (in % des Betriebsvermögens)	**4,5**	**12,3**	**11,1**

Quelle: FinTax policy advice.

Um die erforderliche Liquidität zur Tilgung der Steuerschuld herzustellen, müssten Familienbetriebe bzw. Anteile der Unternehmen veräußert werden. Das hätte Auswirkungen auf die Fortführung der Unternehmen, auf Arbeitsplätze und damit auf den Standort Deutschland.[163]

Zudem ist zu beachten, dass mehrere Erwerbe von derselben Person innerhalb eines Zehnjahreszeitraums bei der Berechnung des Abschlags einbezogen werden und sich damit rückwirkend erhebliche Mehrbelastungen für den vorangegangenen Erwerb ergeben können (§ 13c Abs. 3 S. 2 ErbStG-E). Auch ist ein Antrag nach § 13c Abs. 3 S. 6 ErbStG-E unwiderruflich und damit ein späterer Antrag auf Bedürfnisprüfung ausgeschlossen. Dem Erwerber ist eine gesicherte Prognose, ob innerhalb der nächsten zehn Jahre weitere Erwerbe und damit Steuermehrbelastungen zu erwarten sind, nicht möglich. Da ihm ein Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung nach vorheriger Wahl des Abschmelzmodells verschlossen bleibt, ist anzunehmen, dass sich mancher Erwerber aufgrund der Unsicherheiten und der potentiellen weitreichenden Folgen gegen das Abschmelzmodell entscheiden wird.

162 Annahme: Anforderungen der „qualitativen Kriterien" werden aufgrund der äußerst restriktiven Ausgestaltung im Regierungsentwurf nicht erfüllt.

163 Siehe hierzu unten, VIII.

d. Die Verschonungsbedarfsprüfung

Die Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen … wird vom Bundesverfassungsgericht nicht verlangt

Die Einbeziehung des beim Erwerber vor dem Erwerb bereits vorhandenen Privatvermögens in die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Abs. 2 Nr. 2 ErbStG-E ist heftig umstritten. Die differierenden Positionen basieren auf den Textziffern 153 und 175 des Bundesverfassungsgerichtsurteils: Tz. 175 bestimmt, dass der Gesetzgeber für den Fall, dass er bei der Übertragung größerer Unternehmen am Steuerverschonungsmodell festhalte, zu erwägen habe, „*ob* in die dann in diesem Bereich gebotene Prüfung der Verschonungsbedürftigkeit von Erwerbern … auch durch die Erbschaft oder Schenkung miterworbenes, nicht begünstigtes Vermögen oder unter Umständen schon vor dem Erwerb vorhandenes eigenes Vermögen mit einbezogen werden soll…". Dagegen heißt es in Tz. 153, dass eine Ausdehnung der Bedürfnisprüfung auf das bereits vorhandene Vermögen des Erwerbers in erheblichem Widerspruch zur Systematik des Erbschaftsteuerrechts stünde. Das Erbschaftsteuerrecht stelle für die Bemessung der Steuer allein auf die Bereicherung durch das durch den Erbfall oder die Schenkung Erworbene ab und gewähre auch sonst Befreiungen ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Erwerbers.

Während die Wirtschaft und ein Teil der Bundesländer die Auffassung vertreten, dass sich die Textziffern gegenseitig ausschließen, sieht die Bundesregierung Tz. 153 nicht im Widerspruch zu Tz. 175. Sie scheint die Tz. 153 des Urteils dahingehend zu interpretieren, dass zwar eine in jedem Fall erfolgende individuelle Bedarfsprüfung, und damit die generelle Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen in die Prüfung, der Systematik des Erbschaftsteuerrechts widerspreche. Bei größeren Übertragungen mit einer „gewissen Erwerbshöhe" bedürfe es jedoch im Falle des Festhaltens an der Verschonung einer individuellen Verschonungsbedarfsprüfung. Der Gesetzgeber habe sodann das bereits vorhandene Privatvermögen in die Prüfung einzubeziehen. Wenn der Erwerber über genügend Mittel verfüge, mit denen er die Steuer entrichten könne, gebe es keinen rechtfertigenden Grund, das bereits vorhandene Privatvermögen gänzlich aus der Prüfung auszunehmen. Damit beschränke sich die individuelle Bedarfsprüfung unter Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens nur auf eine begrenzte Anzahl von Übertragungen und erstrecke sich nicht auf alle Schenkungen/Erbfälle. Mit der Feststellung, die Wahl des „ob" in Tz. 175 sei nicht beliebig, sondern müsse ihrerseits verfassungskonform sein, scheint die Bundesregierung zu meinen, dass bei der Übertragung größerer Unternehmen – in Abgrenzung zu kleineren und mittleren – die Prüfung des Verschonungsbedarfs unter Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens verfassungsrechtlich notwendig sei.[164]

Die Bundesregierung sieht im Falle der Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens zudem keine Ungleichbehandlung von „vermögenden" und „nicht vermögenden" Erwerbern. Denn bei einem vermögenden Erwerber seien die Beschäftigung und Fortführung des Betriebs nicht in gleichem Maße

164 Regierungsentwurf, S. 38 f.

durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer gefährdet wie bei einem nicht vermögenden Erwerber.[165]

Gegen diese Interpretation spricht jedoch die genaue Analyse des Beschlusses, die eine völlig andere Intention und Auslegung des Bundesverfassungsgerichtsurteils nahelegt. Tz. 153 lässt seinem Wortlaut nach nicht erkennen, dass das Bundesverfassungsgericht die Aussage treffen wollte, die Einbeziehung des bereits vorhandenen Vermögens stünde nur dann im Widerspruch zur Systematik des Erbschaftsteuerrechts, wenn die Bedürfnisprüfung *generell* in jedem Fall einer Übertragung erfolge. Oder in anderen Worten: Die Einbeziehung des bereits vorhandenen Vermögens sei verfassungsrechtlich erforderlich, wenn eine gewisse Erwerbshöhe bei größeren Übertragungen überschritten sei. Vielmehr scheint es sich um eine grundsätzliche Wertung des Bundesverfassungsgerichts zur Einbeziehung bereits vorhandenen Privatvermögens zu handeln. Wenn das Bundesverfassungsgericht ausführt, dass es im Erbschaftsteuerrecht für die Bemessung der Steuer *allein auf die Bereicherung durch das Erworbene* ankomme und die Einbeziehung bereits vorhandenen Vermögens einen „erheblichen Widerspruch zur Systematik des Erbschaftsteuerrechts" bedeute, dann handelt es sich um eine grundsätzliche Aussage, die nur für *alle* Unternehmen *gleich welcher Größe* gelten kann.

Hätte das Bundesverfassungsgericht die Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens ab einer gewissen Erwerbshöhe für zwingend notwendig erachtet und dies in Tz. 175 ausdrücken wollen, so hätte es den Wortlaut sinngemäß wie folgt gewählt: Bei der Übertragung größerer Unternehmen ist im Zuge der Prüfung der Verschonungsbedürftigkeit von Erwerbern miterworbenes, nicht begünstigtes *und* schon vorhandenes Vermögen einzubeziehen. Das Wort „ob" und die Aufzählung „miterworbenes Vermögen", „nicht begünstigtes Vermögen" *„oder unter Umständen* schon vor dem Erwerb vorhandenes eigenes Vermögen" verdeutlichen hingegen, dass das Bundesverfassungsgericht lediglich Vorschläge für die Ausgestaltung der bei größeren Unternehmen vorzunehmenden Bedürfnisprüfung machen wollte. Die Bundesregierung selbst erkennt durch die Einführung des Abschmelzmodells an, dass es keine verpflichtende Berücksichtigung des bereits vorhandenen Privatvermögens gibt.

Der Bundesregierung ist in ihrer Aussage, dass „die Wahl des „ob" nicht beliebig ist, sondern ihrerseits verfassungskonform sein muss", beizupflichten. Allerdings nicht in dem Sinne, dass dieses „ob" ab einer gewissen Erwerbshöhe zu einer Verpflichtung wird und die Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens verfassungsrechtlich notwendig macht. Vielmehr bedarf es einer genauen Prüfung, ob die Einbeziehung bereits vorhandenen Privatvermögens verfassungskonform ist. Wie schon das Urteil

165 Regierungsentwurf, S. 37.

in Tz. 153 kommen zahlreiche Gutachten[166] zu dem Ergebnis, dass die Einbeziehung schon vorhandenen Privatvermögens verfassungsrechtlich fragwürdig ist.[167]

… widerspricht dem Bereicherungs- und Leistungsfähigkeitsprinzip, ist systemwidrig und kommt einer Vermögensabgabe gleich

Die Bundesregierung hält die erwerberbezogene Besteuerung des Vermögensanfalls aufgrund des Zuwachses an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit beim Erwerber für mit dem Bereicherungsprinzip vereinbar. Liege jenseits der 26- bzw. 52-Mio.-Euro-Grenze (bei Vorliegen „qualitativer Kriterien") ausreichend verfügbares Vermögen vor, um die Erbschaftsteuerschuld zu tilgen, bedürfe es keiner Verschonung. Im Gegenteil – es entfalle die Rechtfertigung für eine Verschonung insgesamt, und es sei die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer ab dem ersten Euro zu entrichten. In diesen Fällen sei eine Ungleichbehandlung zwischen Erwerbern begünstigten Betriebsvermögens und nicht begünstigten Vermögens nicht mehr zu rechtfertigen. Dagegen sei die Ungleichbehandlung zwischen Erwerbern begünstigten und nicht begünstigten Vermögens bis zu 26 Mio. bzw. 52 Mio. Euro durch „die unwiderlegliche Gefährdungsvermutung für die in den Betrieben angelegte Beschäftigung begründet".[168]

Die Befürworter der Einbeziehung von Privatvermögen äußern Verwunderung über das Unverständnis bzgl. der hälftigen Berücksichtigung verfügbaren Vermögens. Schließlich sei der Bedachte durch das erworbene Betriebsvermögen zweifelsohne bereichert. Müsse die Erbschaftsteuer nicht aus betrieblichen Mitteln finanziert werden, sondern könne sie aus dem Privatvermögen beglichen werden, dann bestehe keine Gefährdung des Unternehmens. Zudem müsse die gesamte Vermögenssphäre unter Einschluss von Betriebs- und Privatvermögen berücksichtigt werden. Nur der nicht leistungsfähige Betriebserbe könne verschont werden. Alle übrigen seien im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu belasten. Dem Gesetzgeber sei es daher unbenommen, sogar weit über 50 bis hin zu 100 Prozent des verfügbaren Vermögens einzubeziehen.

Damit aber hängt die Erbschaftsteuerschuld insbesondere von den Vermögensverhältnissen des Bedachten ab und eben nicht in erster Linie vom Wert der Bereicherung. Im Vordergrund steht nicht mehr die

---

166 Di Fabio/Stiftung Familienunternehmen, Die Reform der Erbschaftsteuer – Verfassungsrechtliches Gutachten zu den Vorschlägen des Bundesfinanzministeriums und der Stiftung Familienunternehmen, 2015, S. 32 f. ; Papier, Verfassungsrechtliche Vorgaben bei der Reform des Erbschaftsteuerrechts im Auftrag des Wirtschaftsrates der CDU e. V., 2015, S. 10 f. ; Krumm, Rechtsgutachten zur Erbschaftsteuer-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Bewertung und Verschonung von großen Familiengesellschaften, 2015, S. 31 f.

167 Siehe zum Modell einer Bedürfnisprüfung unten, IX. 2.: Die Stiftung Familienunternehmen schlägt in ihrem Modell zwar eine Bedürfnisprüfung bei Überschreiten des Betrages i. H. v. 120 Mio. Euro (Freibetrag) vor, aber ohne Privatvermögen heranzuziehen; vgl. Kirchdörfer/Layer, Überlegungen zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts aus Sicht der Familienunternehmen, DER BETRIEB, Nr. 09, 2015, S. 457.

168 Regierungsentwurf, S. 37.

durch den Vermögenszuwachs vermittelte Leistungsfähigkeit, sondern die Vermögensleistungsfähigkeit des Erwerbers insgesamt. Die vom Gesetzgeber einst getroffene und noch immer geltende grundlegende gesetzliche Belastungsentscheidung, nur den durch die Erbschaft oder Schenkung bewirkten Vermögenszuwachs beim Erwerber als Ausdruck seiner besonderen Leistungsfähigkeit zu besteuern (Charakter der Erbanfallsteuer), wird damit durchbrochen. Der mögliche Verstoß gegen die Systematik und Konsistenz dieser Belastungsentscheidung legt die Vermutung der Sach- und Gleichheitswidrigkeit nahe und könnte einen Verstoß gegen das Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des Steuertatbestandes darstellen.[169] Auch das Bundesverfassungsgerichtsurteil stellt fest, dass eine Bedürfnisprüfung unter Einbeziehung des schon vorhandenen Privatvermögens in erheblichem Widerspruch zur Systematik des Erbschaftsteuerrechts stehe. Dieses stelle für die Bemessung der Steuer allein auf die Bereicherung durch das Erworbene ab.[170] Zudem würde sich die Belastungshöhe, aber auch die zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage für den Steuerpflichtigen i. d. R. als willkürlich und beliebig darstellen, da auf das vorhandene Privatvermögen im Allgemeinen abgestellt wird. Vergleichbar wäre, wenn bei der Einkommensteuer nicht nur andere Erträge eines Steuerjahres, sondern auch die Vermögenswerte selbst berücksichtigt würden, um einen „gerechten" Steuersatz zu ermitteln.[171] Ein Verstoß gegen die von Art. 3 Abs. 1 GG geschützte Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre die Konsequenz. Die Einbeziehung von Privatvermögen birgt daher neue verfassungsrechtliche Risiken.[172] Es handelt sich damit um die Einführung einer verkappten Vermögensteuer bzw. aufgrund ihrer Einmaligkeit einer Vermögensabgabe.[173]

Auch hält das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich an der Unterscheidung der Vermögensarten „Betriebsvermögen" und „Privatvermögen" fest. Durch die Einbeziehung von Privatvermögen in die Verschonungsbedarfsprüfung würde die Vermögensart „Privatvermögen" materiellrechtliche Voraussetzung für die Steuerpflicht der Vermögensart „Betriebsvermögen", und die Steuerfreiheit würde das Fehlen von ausreichendem Privatvermögen bedingen. Damit werden die Vermögensarten vermengt, und es bestehen deshalb erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.[174]

---

169 Vgl. hierzu Papier, Verfassungsrechtliche Vorgaben bei der Reform des Erbschaftsteuerrechts im Auftrag des Wirtschaftsrates der CDU e. V., 2015, S. 10; Englisch, Das Eckwertepapier des BMF zur Erbschaftsteuerreform im Lichte der Vorgaben des BVerfG ,DB 2015, Nr. 12, S. 640.

170 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 153.

171 Di Fabio/Stiftung Familienunternehmen, Die Reform der Erbschaftsteuer – Verfassungsrechtliches Gutachten zu den Vorschlägen des Bundesfinanzministeriums und der Stiftung Familienunternehmen, 2015, S. 32 f.

172 Di Fabio/Stiftung Familienunternehmen, Die Reform der Erbschaftsteuer – Verfassungsrechtliches Gutachten zu den Vorschlägen des Bundesfinanzministeriums und der Stiftung Familienunternehmen, 2015, S. 32 f.

173 Die Vermögensabgabe ist nach dem Grundgesetz nur unter engen Voraussetzungen möglich und setzt insbesondere einen außerordentlichen Finanzbedarf des Staates voraus.

174 Bäuml/Vogel, Die erbschaftsteuerliche Bedürfnisprüfung im Kontext des Verfassungsrechts und des EU-Beihilferechts, BB 13.2015, S. 738 f.

Sämtliche Befreiungen von der Erbschaftsteuer (§ 13 ErbStG ff.) werden bisher ohne Berücksichtigung der Bedürftigkeit des Erwerbers gewährt. Umgekehrt wird ja auch nicht im Falle der Besteuerung des geschenkten Privatvermögens auf das Betriebsvermögen zurückgegriffen.

Sollte an einer Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens festgehalten werden, dürfte es keinesfalls in gleichem Umfang wie das mit übergehende oder sonstige nicht begünstigte Privatvermögen herangezogen werden. Das legt der Wortlaut des Urteils nahe, das eine Einbeziehung schon vor dem Erwerb vorhandenen eigenen Vermögens allenfalls „unter Umständen" in Betracht zieht.[175] Bereits vorhandenes Privatvermögen, das der notwendigen persönlichen Lebensführung dient, wie z. B. ein Familienwohnheim oder Hausrat, dürfen nicht bei der Ermittlung des für die Tilgung einsetzbaren bereits vorhandenen Privatvermögens herangezogen werden.

… kann zu betriebswirtschaftlich und unternehmerisch zweifelhaften (Nachfolge-) Entscheidungen führen

Unbestritten drohen durch die Einbeziehung von Privatvermögen in die Bedürfnisprüfung eine *erhöhte Gestaltungsanfälligkeit* und verfehlte Lenkungs- und Anreizwirkungen. Übertragungen an vermögenslose oder wenig erfahrene Nachkommen wären u. a. die Folge.

Aber auch unternehmerisch und wirtschaftlich schädliche Entscheidungen wären vorprogrammiert. Unternehmer, die über Privatvermögen verfügen, haben dies i. d. R. in Wertpapieren, Fonds, Immobilien und andere Wertanlagen investiert. Sie werden daher abwägen, wo aus ihrer Sicht Kapital sicherer und ertragreicher angelegt werden kann. Kann der Bedachte sein Privatvermögen aufgrund der aktuellen Marktlage nicht erfolgreich veräußern und sind aus seinem Privatvermögen 30 bis 50 Prozent Erbschaftsteuer zu entrichten, wird er überdenken, ob er das Erbe antritt.[176]

Auch könnte der Steuerpflichtige zu dem Ergebnis kommen, dass eine Veräußerung des Betriebs in steuerlicher Hinsicht attraktiver ist als eine Betriebsfortführung – z. B. aufgrund des lediglich hälftigen Steuersatzes bei Betriebsveräußerungen (§§ 16 Abs. 4, 34 Abs. 1 EStG). Jedenfalls würde sich die Entscheidung gegen das Unternehmen auf die Beschäftigung und damit auch auf die Einnahmen des Fiskus auswirken. Es stellt sich daher die Frage, was für den eigentlich mit der Verschonung bezweckten Unternehmenserhalt bzw. die Sicherung von Arbeitsplätzen gewonnen wäre, wenn sich diese unumgängliche, aber für den Bedachten wesentliche Frage stellen würde und eine Entscheidung gegen das Unternehmen

175 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 175.

176 Di Fabio/Stiftung Familienunternehmen, Die Reform der Erbschaftsteuer – Verfassungsrechtliches Gutachten zu den Vorschlägen des Bundesfinanzministeriums und der Stiftung Familienunternehmen, 2015, S. 32 f.; auch die Stundung vermag hier nicht Abhilfe zu schaffen, da die Entscheidung über die strategische Vorgehensweise nur aufgeschoben ist; siehe hierzu auch unten, VIII.

drohe. Es wäre fatal, die potentielle Veräußerungsmöglichkeit in Kauf zu nehmen.[177]

Weiterhin wäre denkbar, dass der Unternehmer dem aus seiner Sicht fähigsten Kind das Betriebsvermögen vermacht, das Privatvermögen jedoch seinen weiteren Kindern überträgt. Auf diese Weise würde der Nachfolger nicht Gefahr laufen, etwaiges ebenfalls ihm übertragenes Privatvermögen zur Tilgung der Steuerschuld einsetzen zu müssen. Allerdings entbehrt diese Vorgehensweise jeder betriebswirtschaftlichen Logik.

Auch müssen gegebenenfalls Anteile an Kapitalgesellschaften mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent – die damit nach bisheriger Definition zum Privatvermögen gehören – veräußert werden. Dies kann zu einer Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse der Gesellschafter untereinander führen. Eine Veräußerung allein aus erbschaftsteuerlichen Gründen könnte das Unternehmen schwächen. Die mit dieser Regelung für den deutschen Markt für Firmenbeteiligungen verbundene Signalwirkung wäre schädlich. Family Offices würden als Kapitalgeber ausfallen.

Der Gesetzgeber sollte zudem beachten, dass die Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen die Bildung von Vermögen insbesondere auch mit Blick auf die Altersvorsorge beschränkt und bestraft. Das kann in Zeiten einer zunehmend alternden und selbst vorsorgenden Gesellschaft nicht gewollt sein.

… führt zu einer Schwächung des Betriebsvermögens

In Krisenzeiten agieren Familienunternehmer häufig unabhängig von Banken und greifen zur Stärkung des Betriebsvermögens auf ihr Privatvermögen zurück. Dies wäre ihnen verwehrt, wenn das vorhandene Privatvermögen im Extremfall bereits um die Hälfte minimiert wäre.[178] Aus Gründen der Risikodiversifizierung und zur Absicherung der Altersvorsorge wird der Erwerber geneigt sein, das reduzierte Privatvermögen wieder aufzubauen. Erhöhte Ausschüttungen und Entnahmen aus dem erworbenen Betrieb wären die Folge. Damit würden die Investitions- und Innovationskraft für die Zukunft geschwächt und es könnten Arbeitsplätze gefährdet sowie der Aufbau weiterer Arbeitsplätze verhindert werden. Der Wirtschaftsstandort Deutschland würde in Mitleidenschaft gezogen.

… führt zu Mehrfachbelastungen

Das bereits vorhandene Privatvermögen ist mit Einkommensteuer vorbelastet und würde später nochmals für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer herangezogen werden. Diese Doppelbelastung kollidiert mit dem in Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsrecht.

---

177 Siehe unten, VIII. 2. und 4.

178 Die Stiftung Familienunternehmen schlägt deshalb im Rahmen einer Reinvestitionsklausel vor, einen rückwirkenden Erlass der Erbschaftsteuer auf das nicht betriebsnotwendige Vermögen bzw. das Privatvermögen zu ermöglichen; siehe hierzu unten, IX. 2.; Stiftung Familienunternehmen, Positionspapier zur möglichen Ausgestaltung einer Reinvestitionsklausel im Rahmen der Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, 2015, S. 451.

Zudem würde sich eine Doppelbelastung ergeben, wenn dem Erwerber zuvor geschenktes/geerbtes Privatvermögen bereits der Erbschaft-/Schenkungsteuer unterlegen hat und nunmehr erneut im Rahmen der Tilgung der Erbschaftsteuerschuld herangezogen würde.

… führt zu einem erhöhten administrativen Aufwand

Die Einbeziehung von Privatvermögen in die Erbschaftsteuer würde erfordern, dass das Privatvermögen bewertet werden muss. Dies bedeutet für Unternehmen und Finanzverwaltung einen erhöhten administrativen Aufwand, der zu einem verfassungsrechtlich relevanten Vollzugsdefizit und damit zu einer erneuten Verfassungswidrigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG führen könnte.

Die Einbeziehung von mit übergehendem Privatvermögen

… führt zu Mehrfachbelastungen

Das miterworbene Privatvermögen unterliegt selbst der Erbschaftsteuer. Darüber hinaus soll es zur Begleichung der für den Betrieb errechneten Steuerschuld herangezogen werden. Ist der Erwerber gezwungen, das miterworbene Privatvermögen zur Tilgung der Steuerschuld zu veräußern, erfolgt – vorbehaltlich § 35b EStG – eine Besteuerung des Veräußerungsgewinns (insbesondere §§ 17, 20 Abs. 2, 23 EStG). Es muss aber berücksichtigt werden, dass die erworbenen Werte nicht in vollem Umfang für eine auf den Betrieb anfallende Erbschaftsteuerzahlung zur Verfügung stehen.[179]

Die Liquidation von Vermögen

… erfordert die Berücksichtigung ausgelöster Ertragsteuern

Der Regierungsentwurf sieht – wie auch schon die Eckpunkte und der Referentenentwurf – im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung zur Begleichung der Steuerschuld die Liquidation von Vermögensgegenständen vor. Die Folge einer Veräußerung wird häufig die Aufdeckung stiller Reserven sein, die der Einkommensteuer unterworfen werden (insbesondere §§ 17, 20 Abs. 2, 23 EStG). Der Veräußerungsgewinn wird zudem zur Begleichung der Erbschaft-/Schenkungsteuerschuld herangezogen, so dass es zu Doppelbelastungen kommen kann. Diese „Vermögenseinbußen" müssten im Rahmen der Bewertung des Privatvermögens berücksichtigt werden. Derzeit existiert jedoch kein Konzept für die Berücksichtigung latenter Steuern. Für Immobilien bedürfte es gesonderter Feststellungsverfahren und -bescheide. Der administrative Aufwand wäre sowohl für die Verwaltung als auch für die Unternehmen immens.

179 Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum bereits vorhandenen Privatvermögen verwiesen.

Die Stundung

… ist kein gleichsam wirksames Mittel wie die Verschonung

Vielfach wird darauf verwiesen, dass es keiner Verschonung von Betriebsvermögen bedürfe. Könne die Steuerschuld nicht sofort beglichen werden, sei eine Stundung ausreichend, um dem Betriebserben entgegenzukommen. Diese Möglichkeit bestehe auch schon heute.

Dabei wird übersehen, dass eine Stundung kein der Verschonung gleich wirksames Mittel darstellt, um den Erhalt von Arbeitsplätzen zu sichern. Das bestätigt auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung.[180] Zudem stellt es fest, dass der Erwerber im Rahmen der bestehenden Stundungsregel gem. § 28 ErbStG über bis zu zehn Jahre mit der Rückzahlungsverpflichtung belastet werde und einen individuellen Bedürftigkeitsnachweis verlange, der die Unternehmen vor den Banken bloßstelle.[181]

Auf den ersten Blick wird zudem im Regierungsentwurf der Eindruck vermittelt, die Härte der Einbeziehung privaten, nicht begünstigten Vermögens werde durch die Stundungsregelungen (§§ 28a ErbStG-E, 28 ErbStG und § 222 AO) gemildert. Auf den zweiten Blick erweisen sich die Regelungen jedoch nach wie vor als nicht ausreichend und müssen nachgebessert werden.

… nach § 28a Abs. 3 ErbStG-E muss über zehn Jahre und zinslos gewährt werden

Die Stundung wird gewährt, um dem Steuerpflichtigen eine *Veräußerung* des nicht liquiden/fungiblen Vermögens zu ermöglichen. Der bereits im Referentenentwurf enthaltene Rechtsanspruch auf sechsmonatige Stundung nach § 28a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 ErbStG-E ist jedoch zu kurz bemessen.[182] Zwar ist auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen eine weitere Stundung nach § 28a Abs. 3 ErbStG-E für sechs Monate möglich.[183] Die maximal gewährte Stundung von einem Jahr könnte den Erwerber jedoch nötigen, Vermögensgegenstände unter Marktwert veräußern zu müssen. Das kann ihm nicht abverlangt werden. Daher sollte sich die Frist an der bestehenden Stundung gem. § 28 ErbStG und an der im Regierungsentwurf eingeführten Stundung gem. § 28 Abs. 7 ErbStG-E orientieren, die eine Stundung über einen Zeitraum von zehn Jahren vorsieht.

---

180 BVerfG-Beschluss vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 140 f., 154.

181 Siehe hierzu im Detail unten.

182 Auch wenn ein Rechtsanspruch auf Stundung besteht, so steht die Gewährung der Stundung im Ermessen des zuständigen Finanzamtes.

183 Regierungsentwurf, S. 39.

Zudem sollte die Stundung – ebenfalls in Orientierung an § 28 ErbStG – zinslos erfolgen. Der Regierungsentwurf sieht dagegen vor, dass nach § 238 AO ein Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat anfällt. Mit Blick auf die derzeit vorherrschende Niedrigzinsphase ist die Höhe des Zinses jedoch nicht marktgerecht und belastet den Erwerber erneut.[184]

… nach § 28 Abs. 7 ErbStG-E über zehn Jahre ist positiv zu werten

Nach der erst im Regierungsentwurf aufgenommenen Regelung des § 28 Abs. 7 ErbStG-E erhält der Erwerber, dem die Erbschaftsteuer nach Durchführung der Verschonungsbedarfsprüfung *nicht erlassen* wird, einen Rechtsanspruch auf Stundung bis zu zehn Jahre. Die Stundung ist zu beantragen. Sie ist im Schenkungsfall verzinslich und im Erbfall unverzinslich.

Die Einführung der zehnjährigen Stundungsfrist ist positiv zu werten, auch, dass die Stundung im Erbfall unverzinslich gewährt wird. Allerdings sollte die Unverzinslichkeit aus den oben genannten Gründen auch für den Schenkungsfall gelten.

… nach § 28 ErbStG ist ohne praktische Relevanz, da die Anforderungen zu hoch sind und sie von den Unternehmen nicht genutzt wird

Die neuen Stundungsregelungen stellen eine Ergänzung zur aktuell schon geltenden Stundungsregelung des § 28 ErbStG dar. An § 28 ErbStG wurden im laufenden Gesetzgebungsverfahren keine Änderungen vorgenommen, so dass die Regelung auch in Zukunft in der Praxis keine Relevanz entfalten wird. Zwar erscheint auf den ersten Blick der Hinweis des BFH in seinem Beschluss überzeugend, dass mit der zinslosen Stundungsregelung des § 28 ErbStG bereits ein Instrument zur Verfügung stehe, das die Erhaltung des Betriebes sichere.[185] Eine zinslose Stundung kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Erbschaftsteuer den Steuerpflichtigen zur Veräußerung des erworbenen begünstigten Vermögens nötigen würde, und ist ausgeschlossen, wenn der Erbe die Steuer aus anderen Teilen des Erwerbs bzw. aus seinem sonstigen (privaten) Vermögen aufbringen kann.[186] Damit kann die Stundungsregelung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn alle zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dies schließt auch die Kreditaufnahme ein: Eine Stundung scheidet aus, wenn regelmäßige Mieteinnahmen oder andere Sicherheiten die Aufnahme eines Kredits ermöglichen. Wer aber die Kreditaufnahme

---

184 Die Stiftung Familienunternehmen schlägt in ihrem Modell vor, die Erbschaftsteuer, soweit sie auf Verwaltungsvermögen entfällt, verzinslich zu stunden. Soweit die Erbschaftsteuer auf produktives Vermögen entfällt, erfolgt eine zinslose Stundung. Ferner sollte mit der Stundungsregelung eine Reinvestitionsklausel verbunden werden, die zu einer Verschonung führt, wenn Verwaltungsvermögen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in produktives Vermögen investiert wird; vgl. Kirchdörfer/Layer, Überlegungen zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts aus Sicht der Familienunternehmen, DER BETRIEB, Nr. 09, 2015, S. 457 f.

185 BFH-Beschluss v. 27.09.2012, BFHE 238, S. 241; BStBl. II 2012, S. 899.

186 BFH-Beschluss v. 11.05.1988, BFHE 153, S. 229; BStBl. II 1988, S. 730; zuletzt FG Köln Beschluss v. 10.08.2012, 9 V 1481/12.

durch die Gestellung von Sicherheiten in gleicher Höhe ermöglichen kann, für den macht es wirtschaftlich keinen Unterschied, die Erbschaftsteuer sofort zu zahlen. Die Stundungsregelung läuft ins Leere.

Wem andere Finanzierungsmöglichkeiten verwehrt sind, wem nur die Veräußerung bleibt, dem steht – auch privat – sprichwörtlich das Wasser bis zum Hals. Dass insbesondere ihm, aber auch Erben, die noch über anderes Vermögen verfügen, der (Aus-)Weg der Stundung zu spät eröffnet wird und sogar weitere Risiken birgt, untermauern folgende Erwägungen:

- Die Stundungsregelung greift nur, wenn die Existenzgefährdung des Betriebs aufgrund der sofortigen Zahlung der Erbschaftsteuer nachgewiesen werden kann und alle möglichen Finanzierungsquellen ausgeschöpft wurden. Hierin besteht die Quadratur des Kreises: Der Nachweis erfordert eine Einbindung der Banken, nicht zuletzt, um ggf. die Finanzierungsmöglichkeit der Steuer durch einen Kredit zu prüfen. Sind der Bank die Liquiditätsengpässe bekannt, wird sie nicht nur eine Kreditvergabe für Zwecke der Erbschaftsteuerzahlung in Frage stellen, sie könnte sich auch veranlasst sehen, bestehende Kredite zu kündigen. Schon die latenten Mittelabflüsse werden als drohende Verbindlichkeit mit entsprechenden Abschlägen auf das Rating gewertet. Eine Kündigung von Krediten hätte den Entzug von Eigenkapital zur Folge und würde weitere Bonitätsverschlechterungen nach sich ziehen. Die Kreditwürdigkeit des Unternehmens würde leiden. Zudem würden zukünftige Kredite nicht oder nur eingeschränkt mit höheren Zinsen vergeben werden – mit allen bereits beschriebenen Konsequenzen für Investitionen und Arbeitsplätze.[187] Die Möglichkeit einer Stundung eignet sich daher nicht, Liquiditätsengpässe zu beseitigen und leistet auch keinen Beitrag dazu, die erforderlichen unternehmerischen Spielräume beim Generationenübergang zu sichern.
- Für den Nachfolger geht es bei der Abwägung, ob das Unternehmen fortgeführt werden sollte, nicht nur um die zwei Parameter Veräußerung oder Stundung. Zahlreiche Erwägungen fließen in die Entscheidungsfindung ein: Wille des Übertragenden, Traditionen, Verbindlichkeiten, Risiken, etc. Die Stundungsregelung ist zu eng und die Argumentation des BFH greift daher zu kurz.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch das Bundesverfassungsgericht die höheren Anforderungen an Unternehmenserben, die einen Betrieb nicht veräußern oder aufgeben, sondern ihn fortführen, obwohl Vermögen und Ertragskraft des Betriebes durch den Erbfall nicht vermehrt werden, anerkennt und ihnen eine verminderte Leistungsfähigkeit zuspricht.[188] Das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Ziel, die Erbschaftsteuerlast dürfe daher die Fortführung des Betriebes nicht gefährden, wird bei der Stundung unter den jetzigen Voraussetzungen jedoch klar verfehlt.

---

187 Vgl. auch Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Die Begünstigung des Unternehmensvermögens bei der Erbschaftsteuer, Nov. 2011, S. 38.

188 BVerfG-Beschluss v. 22.06.1995, BVerfGE 93, S. 165 (S. 176); BStBl. II 1995, S. 671 (S. 674); siehe unten, VIII. 3.

Die Praxisferne der Regelung wird durch ihre äußerst seltene Inanspruchnahme belegt.[189] Eine Stundungsregelung, die de facto nicht genutzt wird, macht keinen Sinn. Soll sie einen gangbaren Ausweg für den Nachfolger darstellen, bedarf es einer grundlegenden praxisnahen Überarbeitung. Eine Stundung darf nicht dazu führen, dass über Jahre der erwirtschaftete Gewinn abgeführt werden muss. Für den Unternehmer würde nicht nur der Anreiz für eine Unternehmensfortführung fehlen, sondern er wäre gezwungen, sich Liquidität zu verschaffen. Eine Fremdkapitalaufnahme würde die Eigenkapitalquote verringern und hätte erheblichen Einfluss auf Investitionen und Arbeitsplätze.

189 Aus einem für das Bundesverfassungsgericht angefertigten Papier des Bundesministeriums der Finanzen geht hervor, dass in den Jahren von 2009 bis 2013 jährlich drei bis sieben Stundungen beantragt wurden; BMF, Schreiben an das Bundesverfassungsgericht vom 13.05.2014 zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts.

Abb. 26: Eine Firma wird vererbt[190]

Berechnung des Unternehmenswerts		2015
Durchschnittlicher Gewinnanteil der letzten 3 Jahre		5.000.000 Euro
Kapitalisierungszins (Basiszins + Zuschlag)		5,49 %
Kapitalisierungsfaktor (= 1 / Kapitalisierungszins)		rd. 18,215
Unternehmenswert (Gewinn x Kapitalisierungsfaktor)		**91.074.681 Euro**
Begünstigtes Vermögen (Annahme: 72,73 % zzgl. 10-%-Pauschale)		80 %
		72.859.745 Euro
Freigrenze	Begünstigtes Vermögen liegt über der Freigrenze, d. h. das gesamte Betriebsvermögen muss versteuert werden.	26.000.000 Euro
Nicht begünstigtes Vermögen (Annahme: 27,27 % abzgl. 10-%-Pauschale)		20 %
		18.214.936 Euro
Erbschaftsteuerzahlung		
Erbschaftsteuersatz		30 %
Steuerschuld ohne Verschonung		**27.322.404 Euro**
Davon *fällige* Steuerschuld auf nicht begünstigtes Vermögen		**5.464.481 Euro**
Davon *potentielle* Steuerschuld auf begünstigtes Vermögen von höchstens[191]		**21.857.923 Euro**
	Zur Tilgung der potentiellen Steuerschuld auf begünstigtes Vermögen gibt es 2 Alternativen, wobei der Antrag auf Alt. A unwiderruflich zu stellen ist.	

Alternative A Antrag auf verminderten Verschonungsabschlag		
Verschonungsabschlag	**Fall 1 Regelverschonung**	**Fall 2 Optionsverschonung**
Verminderter Abschlag	55 %	70 %
Steuerschuld auf begünstigtes Vermögen ((1-verm. Abschlag) x beg. Vermögen x ErbSt-Satz i. H. v. 30 %)	**9.836.066 Euro**	**6.557.377 Euro**
Gesamte Erbschaftsteuerzahlung auf Betriebsvermögen[192] (Summe aus Steuerschuld auf begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen)	**15.300.547 Euro**	**12.021.858 Euro**

Alternative B Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung			
Verfügbares Vermögen zur Tilgung der potentiellen Steuerschuld auf begünstigtes Vermögen			
	Fall 1	**Fall 2**	**Fall 3**
Vorhandenes Privatvermögen	1.000.000 Euro	5.000.000 Euro	30.000.000 Euro
Nicht begünstigtes Vermögen	18.214.936 Euro	18.214.936 Euro	18.214.936 Euro
Erbschaftsteuerschuld (50 % der Summe)	9.607.468 Euro	11.607.468 Euro	24.107.468 Euro
Beschränkung der Steuerschuld auf höchstens[193]			21.857.923 Euro
Gesamte Erbschaftsteuerzahlung auf Betriebsvermögen[194] (Summe aus Steuerschuld auf begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen)	**15.071.949 Euro**	**17.071.949 Euro**	**27.322.404 Euro[195]**

Quelle: FinTax policy advice.

190 Annahme: Eine Firma wird an einen Nachfolger vererbt; zudem wird kein zusätzliches Privatvermögen vererbt; ferner hält der Erwerber die „qualitativen Kriterien" aufgrund der derzeit äußerst restriktiven Ausgestaltung nicht ein, so dass sich auch keine erhöhte Prüfschwelle i. H. v. 52 Mio. Euro ergeben würde.

191 Hierbei handelt es sich um die maximal anfallende Erbschaftsteuerschuld auf begünstigtes Vermögen.

192 Die Erbschaftsteuerzahlungen auf Betriebsvermögen i. H. v. 15.300.547 Euro und 12.021.858 Euro stellen im Vergleich zur Steuerschuld ohne Verschonung i. H. v. 27.322.404 Euro eine Verschonung dar. Werden die Lohnsummenregelungen und Behaltensfristen nicht eingehalten, entfällt eine Verschonung und wird die gesamte Erbschaftsteuerzahlung i. H. v. 27.322.404 Euro fällig.

193 Eigentlich besteht ein verfügbares Vermögen i. H. v. 24.107.468 Euro, jedoch beschränkt sich die potentielle Steuerschuld auf höchstens 21.857.923 Euro.

194 Vgl. Fn 192.

195 Im Fall 3 muss der Erwerber die Steuerschuld auf das übertragene Betriebsvermögen in Gänze begleichen. Es macht daher keinen Unterschied, ob er Lohnsummenregelungen und Behaltensfristen einhält oder nicht.

3. Die Lohnsummenregelung

Der Regierungsentwurf sieht eine Freistellung von der Lohnsummenregelung vor, wenn der Betrieb lediglich drei Arbeitnehmer beschäftigt. Allerdings sollte diese Freistellungsgrenze auf fünf Beschäftigte angehoben werden, um eine Einhaltung der Lohnsummenregelung durch „unkalkulierbare Wechsel" nicht unmöglich zu machen. Teilzeitarbeitskräfte sollten nicht voll bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten berücksichtigt werden. Die Einführung einer weiteren Gleitzone zwischen 11 und 15 Beschäftigten ist positiv zu werten.

a. Die Freistellungsgrenze

… sollte auf Unternehmen mit mindestens fünf sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten Anwendung finden

Im Regierungsentwurf ist die Arbeitnehmerzahl, bei der Betriebe von der Einhaltung der Lohnsummenregelung ausgenommen sind, auf drei Arbeitnehmer abgesenkt, um die Ausnahme von der Lohnsummenregelung auf eine relativ kleine Gruppe von Betriebsübergängen zu beschränken (§ 13a Abs. 3 ErbStG-E). Bei nur drei Beschäftigten – ohne Berücksichtigung der Betriebe, die keine Beschäftigten haben – reduziert sich nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes der Anteil der Betriebe, die von der Lohnsummenregelung ausgenommen sind, von derzeit über 90 Prozent auf 56,47 Prozent. Hierauf stützt sich auch die Bundesregierung. Zudem sei zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der Kleinstbetriebe, die in der Statistik mit aufgeführt seien, nicht weitergeführt werde oder wegen ihres geringen Werts der steuerpflichtige Erwerb die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) nicht übersteigen würde, so dass von vornherein die Lohnsummenregelung nicht anzuwenden sei. Im Ergebnis schätzt die Bundesregierung den Anteil der Betriebe, die bei drei Beschäftigten von der Lohnsumme ausgenommen werden, auf unter 50 Prozent und sieht damit die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts als erfüllt an. Bei einer weiteren Absenkung der Beschäftigtenzahl würden „unkalkulierbare Wechsel" der Belegschaft über die langen Lohnsummenfristen die Einhaltung der Mindestlohnsumme regelmäßig ausschließen oder weitgehend unmöglich machen.[196]

Die Bundesregierung nimmt eine fast ausschließlich datenbasierte Analyse vor. Damit werden aber die unternehmerischen Realitäten nicht erfasst: Ändert sich die Wirtschaftslage, z. B. infolge einer Krise wie zuletzt 2008/2009 mit der Folge schrumpfender Umsätze und zurückgehender Gewinne, könnte ein Unternehmer gezwungen sein, seine Belegschaft den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Bei Betrieben mit nur drei Beschäftigten wäre die Einhaltung der Mindestlohnsumme erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich. Eine prozentuale Nachversteuerung wäre in Zeiten, in denen Liquidität zur Erhaltung des Bestands des Unternehmens erforderlich wäre, die Folge. Die Belastung mit der Erbschaft- und

196 Regierungsentwurf, S. 23 f.; BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 229.

Schenkungsteuer könnte daher schnell das Ende eines kleinen Unternehmens bedeuten.[197]

Tritt einer der Beschäftigten oder ein bisher angestellter Familienangehöriger die Nachfolge an, würde bei Kleinstunternehmen die Einhaltung der Freistellungsgrenze nicht mehr gewährleistet werden können, da der Unternehmer nicht als Beschäftigter gilt. Bereits der Wechsel eines Beschäftigten kann das Ende der Einhaltung der Lohnsumme bedeuten. Damit würde der vom Bundesverfassungsgericht genannte „unkalkulierbare Wechsel", der über die langen Lohnsummenfristen die Einhaltung der Mindestlohnsumme regelmäßig ausschließt oder weitgehend unmöglich macht, eintreten. Zudem bedarf es der Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, die mit einem Fachkräftemangel verbunden ist.

Neben diesen zu berücksichtigenden Umständen erlaubt aber auch allein eine datenbasierte Analyse eine Anhebung der Freistellungsgrenze auf mindestens fünf Beschäftigte. Den Zahlen des Statistischen Bundesamtes[198] ist zu entnehmen, dass bei einem Abstellen auf fünf Beschäftigte 63 Prozent der Betriebe von der Lohnsummenregelung ausgenommen wären (1.221.508 Unternehmen), wenn man – wie vom Bundesverfassungsgericht richtigerweise vorgesehen[199] – die Betriebe ohne Beschäftigte aus der Gesamtzahl der Betriebe herausrechnet. Auch hier wären die persönlichen Freibeträge sowie eine gewisse Anzahl von Fällen, in denen das Unternehmen nicht fortgeführt wird, zu berücksichtigen. Ein Grenzwert i. H. v. fünf Mitarbeitern würde sicherstellen, dass ein Großteil der Unternehmen sich der Lohnsummenprüfung unterziehen muss. Mehr als 30 Prozent aller Unternehmen (542.562 Unternehmen) beschäftigen gemäß Unternehmensregister mehr als fünf Mitarbeiter, sofern von den Unternehmen ohne eigene Mitarbeiter abgesehen wird. Zum Vergleich liegt der Anteil der Unternehmen mit mehr als drei Mitarbeitern bei rund 43,5 Prozent. Bei einem Schwellenwert von fünf statt drei Mitarbeitern müssten potentiell 225.295 Unternehmen nicht geprüft werden, so dass sich der Aufwand für die Unternehmen, aber vor allem auch für die Verwaltung erheblich minimieren würde.[200]

---

197 Vgl. auch Loritz, Herausforderungen für den Gesetzgeber bei der Anpassung des Erbschaftsteuerrechts an das Urteil des BVerfG vom 17.12.2014, BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftsteuerreform, Ausgabe II, 2015, S. 5.

198 Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes zum Unternehmensregister (nicht öffentlich), Statistisches Unternehmensregister, Unternehmen der Wirtschaftsabschnitte 1) B-N und P-S nach Größenklassen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Berichtsjahr 2012, 2014. Die Berechnungen erfolgten auf Grundlage der Gesamtzahl der Unternehmen mit Ausnahme der Betriebe, die keine Beschäftigten haben. Rund 91 Prozent der Unternehmen sind Familienunternehmen, so dass sich die Auswirkungen auf Familienunternehmen aus den Zahlen ableiten lassen.

199 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 19.

200 Bei vier Beschäftigten ergeben sich folgende Werte: 58 Prozent der Betriebe (1.126.046 Unternehmen) wären von der Lohnsummenregelung ausgenommen unter Ausschluss der Betriebe ohne Beschäftigte. Mehr als 36 Prozent aller Unternehmen (638.024) beschäftigen gemäß Unternehmensregister mehr als vier Mitarbeiter, sofern von den Unternehmen ohne eigene Mitarbeiter abgesehen wird. Bei einem Schwellenwert von vier statt drei Mitarbeitern müssten potentiell 129.833 Unternehmen nicht geprüft werden. Ähnlich auch IW Köln, Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes, IW policy paper, 16/2015, S. 6.

… sollte nicht von der Anzahl der Köpfe abhängig gemacht werden

Positiv ist zu werten, dass im Regierungsentwurf Beschäftigte, die im Mutterschutz oder in einem Ausbildungsverhältnis[201] stehen sowie diejenigen, die Kranken- oder Elterngeld beziehen, von der Lohnsummenregelung ausgenommen wurden. Aber schon ein Betrieb, der neben dem Inhaber zwei Vollzeit- und zwei Teilzeitbeschäftigte beschäftigt, würde die Freistellungsgrenze überschreiten. Unternehmen, die vorwiegend festangestellte Teilzeitkräfte beschäftigen, werden gegenüber Unternehmen, die weniger Vollzeitarbeitnehmer beschäftigen, benachteiligt, da sie die Grenze schneller überschreiten. Konsequenz könnte der Einsatz von Zeitarbeitskräften anstelle von Teilzeitbeschäftigten sein. Eine lediglich quotale Berücksichtigung von Teilzeitarbeitskräften im Rahmen der Ermittlung der Freistellungsgrenze könnte Abhilfe schaffen. So wäre es z. B. denkbar, dass Teilzeitarbeitskräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden nur quotal zu 50 Prozent bzw. von 30 Stunden zu 75 Prozent berücksichtigt werden (vgl. auch § 23 Abs. 1 S. 4 Kündigungsschutzgesetz).

b. Die Gleitzonen

… sind infolge der Erhöhung der Beschäftigtenzahlen positiv zu werten

Im Regierungsentwurf wurden gegenüber dem Referentenentwurf Erleichterungen bei der Lohnsummenregelung vorgenommen. Statt nur einer Gleitzone für vier bis zehn Beschäftigte mit einer Mindestlohnsumme von 250 Prozent gilt nunmehr eine zweite Gleitzone bei 11 bis 15 Beschäftigten mit einer Mindestlohnsumme von 300 Prozent (§ 13a Abs. 3 S. 4 Nr. 2 ErbStG-E). Diese Anpassungen sind positiv zu werten, da die noch im Referentenentwurf geltende Gleitzone bis zu zehn Beschäftigten zu kurz gegriffen war: Berechnungsbeispiele zeigen, dass auch bei höheren Beschäftigungszahlen als zehn Beschäftigten das Ausscheiden einzelner Angestellter die Einhaltung der Lohnsummenregelung gefährden kann. Danach dürften bei Betrieben mit 11 bis 15 Mitarbeitern maximal zwei entfallen, bei 16 bis 19 Mitarbeitern maximal drei. Andernfalls käme es zu erheblichen Einschränkungen der Verschonung.[202]

---

201 Noch im Referentenentwurf gehörten Auszubildende zum relevanten Kreis der Beschäftigten. Auch in anderen Regelungen, wie im Familienpflegezeitgesetz (§ 2 Abs. 1 FpfZG) sowie im Teilzeit- und Befristungsgesetz (§ 8 Abs. 7 TzBfG), werden die zur Berufsausbildung Beschäftigten bei der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten ausgenommen.

202 IW Köln, Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes, IW policy paper, 16/2015, S. 8.

4. Aufkommensneutralität

Die im Regierungsentwurf mit 200 Mio. Euro bezifferten Mehreinnahmen bei voller Jahreswirkung sind nicht nachvollziehbar und zu gering angesetzt. Insbesondere die bei jedem Unternehmen gleich welcher Größe erfolgende Besteuerung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens und die Besteuerung von Erwerben oberhalb der Freigrenze werden signifikante Mehrbelastungen bei den Unternehmen und Mehreinnahmen beim Staat zur Folge haben. In jedem Falle wird die ursprünglich propagierte Aufkommensneutralität nicht gewahrt.

… würde bei Umsetzung des Regierungsentwurfs nicht gewahrt werden

Die Bundesregierung weist in ihrem Regierungsentwurf darauf hin, dass Mehreinnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht bezweckt seien. So geht sie im Finanztableau des Regierungsentwurfs von Steuermehreinnahmen für die Länder i. H. v. lediglich 200 Mio. Euro bei voller Jahreswirkung aus (aufsteigend von 10 Mio. Euro in 2016 bis 200 Mio. Euro in 2020).[203] Das Finanztableau des Regierungsentwurfs erscheint jedoch unvollständig, zu niedrig angesetzt und zudem im Vergleich zum Finanztableau des Referentenentwurfs nicht schlüssig. Dies zeigen folgende Überlegungen.

Es ist beabsichtigt, nur noch das begünstigte Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen zu verschonen. Das nicht begünstigte Betriebsvermögen soll zukünftig bei allen Erwerbern von Betriebsvermögen definitiv besteuert werden.[204] Somit unterliegt das nicht begünstigte Betriebsvermögen auch bei dem Erwerber der Besteuerung, dessen (begünstigtes) Vermögen 26 Mio. Euro (bzw. 52 Mio. Euro bei personalem Bezug) nicht überschreitet. Für die Besteuerung des nicht begünstigten Vermögens hat die Bundesregierung lediglich ein Steuermehraufkommen i. H. v. 15 Mio. Euro bei voller Jahreswirkung veranschlagt. Dies erscheint in Anbetracht des Ausmaßes der Besteuerung des nicht begünstigten Vermögens sehr niedrig.

Zudem würde die Umsetzung der Besteuerung von Erwerben oberhalb der Freigrenze signifikante Mehreinnahmen bedeuten. Im Finanztableau der Bundesregierung wird die im Regierungsentwurf vorgesehene Abschmelzung des Verschonungsabschlages zwischen 26 Mio. Euro (bzw. 52 Mio. Euro bei – kaum zu erfüllender – Einhaltung „qualitativer Kriterien") und 116 Mio. Euro (bzw. 142 Mio. Euro) mit Steuermehreinnahmen i. H. v. 105 Mio. Euro bei voller Jahreswirkung beziffert. Ferner werden die sich aus dem Mindestverschonungsabschlag i. H. v. 25 Prozent (Regelverschonung) bzw. 40 Prozent (Optionsverschonung) oberhalb von 116 Mio. Euro (bzw. 142 Mio. Euro) ergebenden Steuermehreinnahmen

203 Regierungsentwurf, S. 2 f. und 20 f.

204 Das nicht begünstigte Vermögen wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit es 10 Prozent des begünstigten Vermögens nicht übersteigt.

auf 75 Mio. Euro bei voller Jahreswirkung geschätzt. Eine Schätzung der Steuermehreinnahmen für die Fälle der Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG-E) fehlt dagegen in dem Finanztableau des Regierungsentwurfs gänzlich. Dies ist vermutlich dem Umstand geschuldet, dass es aus heutiger Sicht schwer abschätzbar ist, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe das Privatvermögen zur Tilgung der Erbschaft-/Schenkungsteuerschuld herangezogen werden kann. Gleichwohl sind auch hohe Steuermehreinnahmen im Zusammenhang mit der Verschonungsbedarfsprüfung zu erwarten, wenn Privatvermögen vorhanden sein sollte. Aber selbst wenn kein Privatvermögen zur Tilgung zur Verfügung stünde, wäre – wie angemerkt – mit einem Mehraufkommen zu rechnen, da auch 50 Prozent des nicht begünstigten Betriebsvermögens in die Besteuerung einbezogen würden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass zwar die Prüfschwellen von 20 Mio. Euro auf 26 Mio. Euro (bzw. 40 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro bei personalem Bezug) angehoben wurden, gleichzeitig aber auch der im Referentenentwurf „garantierte" Mindestverschonungsabschlag im Rahmen des Abschmelzmodells von ursprünglich 25 Prozent (Regelverschonung) und 40 Prozent (Optionsverschonung) auf 20 Prozent bzw. 35 Prozent im Regierungsentwurf abgesenkt wurde, wodurch wiederum Mehreinnahmen generiert werden dürften.

Aufgrund einer fehlenden Aufschlüsselung des unvollständigen Finanztableaus ist die Darstellung der Steuermehreinnahmen im Referentenentwurf intransparent und nicht nachvollziehbar. Ein detaillierter Vergleich mit dem Regierungsentwurf ist ausgeschlossen. Das Finanztableau der Bundesregierung ist jedoch ebenso nicht schlüssig, da die im Referenten- und Regierungsentwurf bezifferten Steuermehreinnahmen einander entsprechen und in beiden Fällen mit 200 Mio. Euro bei voller Jahreswirkung beziffert werden. Die im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf integrierten neuen Maßnahmen hätten zu einer Differenz der Steuereinnahmen führen müssen. So hätten sich u. a. die bereits erwähnten Neuerungen im Finanztableau des Regierungsentwurfs niederschlagen müssen: die Erhöhung der Freigrenze von 20 Mio. Euro auf 26 Mio. Euro sowie die damit zusammenhängende Erhöhung der Grenze auf 52 Mio. Euro bei Nachweis gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen, die für das Verschonungsabschlagsmodell aufgenommene höhere Freigrenze (52 Mio. Euro) aufgrund etwaiger gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen sowie der reduzierte Verschonungsabschlag von 20 Prozent bzw. 35 Prozent.

VIII. Der Einfluss des Verschonungskonzepts auf Markt und Wettbewerb

Mit dem im Regierungsentwurf enthaltenen Verschonungskonzept werden für Familienunternehmen erhebliche Mehrbelastungen einhergehen. So würde sich die effektive Steuerbelastungsquote nach Modellberechnungen des ZEW Mannheim von heute 7,5 Prozent auf rund 33,6 Prozent bei der Verschonungsbedarfsprüfung und auf rund 23,2 Prozent beim Abschmelzmodell erhöhen. Durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Verschonungsregelungen wären die finanziellen Mittel zur Begleichung der Erbschaft- und Schenkungsteuer aus dem Privatvermögen, durch Fremdkapitalaufnahme, den Verkauf von Gesellschaftsanteilen oder von wesentlichen Unternehmensanteilen aufzubringen. Die sich über Generationen durch soziale Verantwortung, Kontinuität und Stabilität auszeichnenden Familienunternehmen würden geschwächt. Investitionen, Arbeitsplätze und in letzter Konsequenz die Fortführung des Unternehmens durch einen Familiennachfolger wären gefährdet. Familienunternehmen würden Zielobjekt ausländischer, nicht durch nachhaltige Unternehmensführung geprägte Private-Equity-Firmen. Der mit den Plänen verbundene Bürokratieaufwand wäre für Unternehmen und Verwaltung immens, da eine Zuordnung der Wirtschaftsgüter zum begünstigten/nicht begünstigten Vermögen erfolgen muss und alle Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens sowie des Privatvermögens zu bewerten sind.

1. Die Auswirkungen des Verschonungskonzepts auf die erbschaftsteuerliche Belastung von Unternehmen

… sind erheblich und werden zu verminderten Investitionen führen

Die Bundesregierung geht im Finanztableau des Regierungsentwurfs von Steuermehreinnahmen i. H. v. lediglich 200 Mio. Euro bei voller Jahreswirkung aus (aufsteigend bis 200 Mio. Euro in 2020).[205] Anhand von Beispielrechnungen lässt sich jedoch zeigen, dass das im Regierungsentwurf zugrunde gelegte Verschonungskonzept mit einer Verschonungsbedarfsprüfung und einem reduzierten Verschonungsabschlag/Abschmelzmodell zu deutlichen Mehrbelastungen für Unternehmen im Erbfall führt.

205 Regierungsentwurf, S. 2 f. und 20 f.

Abb. 27: Fallbeispiel für Verschonungsbedarfsprüfung und Abschmelzmodell bei der Regelverschonung (85 Prozent)

Daten zum Erwerb (in Mio. Euro)	
Betriebsvermögen	**127,5**
a) davon begünstigtes Vermögen	117,5
b) davon nicht begünstigtes Vermögen	10
Privatvermögen (Annahme: Freibeträge bereits verbraucht)	**60**
Gesamter Nachlass	**187,5**

Erbschaftsteuerbelastung	**Bisherige Besteuerung** (§ 13b Abs. 4 ErbStG)	**Besteuerung Verschonungsbedarfsprüfung**[206] (§ 28a ErbStG-E)	**Abschmelzender Verschonungsabschlag** (§ 13c ErbStG-E)
Betriebsvermögen	**5,74** (Verschonung 85 %) 15 % x 127,5 x 30 %	**30** (38,25 potentiell, aber Begrenzung auf 50 % des nicht begünstigten Vermögens/ Privatvermögens)	**30,6** (Verschonung 20 %) 80 % x 127,5 x 30 % Annahme: „qual. Krit. nicht erfüllt"
Nicht begünstigtes Vermögen (Freibetrag von 10 % d. begünstigten Vermögens)	0	0	0
Privatvermögen (versteuert mit 30 %)	18	18	18
Summe Steuerbelastung (in Mio. Euro)	**23,74**	**48**	**48,6**
Steuerbelastungsquote (in % des Betriebsvermögens)	**12,7**	**25,6**	**25,9**

Quelle: Stiftung Familienunternehmen, Erste Analyse der Kabinettsvorlage des „Gesetzes zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes", Anlage 3, 2015, S. 3.; FinTax policy advice.

In Abb. 27 ist ein Familienunternehmen dargestellt (Rechtsform der Holdinggesellschaft ist eine GmbH), das einen Unternehmenswert i. H. v. 127,5 Mio. Euro aufweist.[207] Das Unternehmen wird gleichzeitig mit Privatvermögen i. H. v. 60 Mio. Euro an einen Nachfolger vererbt. Dabei wird unterstellt, dass der

206 Annahme: Kein Privatvermögen bereits vorhanden.

207 Das Beispiel-Unternehmen weist einen Umsatz von 200 Mio. Euro auf. Bei 5 Prozent Rendite vor Steuern (30 Prozent) ergibt dies einen Ertrag vor Steuern von 10 Mio. Euro pro Jahr bzw. unter Berücksichtigung der Steuern i. H. v. 7 Mio. Euro pro Jahr und einen Unternehmenswert i. H. v. 127,5 Mio. Euro. Der Unternehmenswert ergibt sich aus der Multiplikation der durchschnittlichen Nettoerträge der vergangenen drei Jahre und dem aktuellen Kapitalisierungsfaktor i. H. v. 18,215

Erwerber die Regelverschonung in Anspruch nimmt.

Nach derzeitiger Rechtslage würde die Erbschaftsteuerbelastung auf den gesamten Erwerb 23,7 Mio. Euro betragen (effektive Erbschaftsteuerbelastung i. H. v. 12,7 Prozent). Die sich aus dem Regierungsentwurf nunmehr ergebende Steuerbelastung wäre mindestens doppelt so hoch im Vergleich zur bisherigen Regelung.

So beträgt die Erbschaftsteuerbelastung im Fall der Inanspruchnahme der Bedürfnisprüfung rund 48 Mio. Euro (effektive Steuerbelastungsquote von rund 25 Prozent; damit ein Viertel des gesamten Erwerbs).[208] Die Belastung wäre damit um rund 24,3 Mio. Euro höher im Vergleich zur gegenwärtigen Regelverschonung (23,7 Mio. Euro). Dem Szenario liegt die Annahme zugrunde, dass das bereits vorhandene Privatvermögen des Erwerbers nicht vollständig ausreichen würde, um die Erbschaftsteuerlast zu tilgen. Hätte der Erwerber ausreichend nicht begünstigtes Vermögen (mit übertragenes und bereits vorhandenes nicht begünstigtes Betriebsvermögen und Privatvermögen), würde die Steuerschuld sogar auf 56,25 Mio. Euro ansteigen.[209]

Auch das Szenario des reduzierten Verschonungsabschlags führt zu einer ähnlich hohen Belastung von rund 48,6 Mio. Euro (effektiv rund 26-prozentige Belastung). Die Belastung wäre damit im Falle der Inanspruchnahme des Verschonungsabschlages um 24,86 Mio. Euro höher als bei der gegenwärtigen Regelung (23,7 Mio. Euro). Der abgeschmolzene Verschonungsabschlag würde aufgrund der getroffenen Annahmen – begünstigtes Vermögen i. H. v. 127,5 Mio. Euro und Regelverschonung – 20 Prozent (Mindestverschonungsabschlag) betragen.[210] Insgesamt ist somit eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Regelung für beide Reformszenarien festzustellen.

Zu einem vergleichbaren Ergebnis mit deutlichen Mehrbelastungen für Unternehmen im Erbfall kommt auch das Forschungsinstitut ZEW Mannheim[211] in seinen Berechnungen auf Grundlage des Regierungsentwurfs. Der Ländervergleich der Steuerbelastung für die Übertragung eines Familienunternehmens

---

208 Aufgrund der äußerst restriktiven Vorgaben wird davon ausgegangen, dass der Erwerber die „qualitativen Kriterien" nicht einhält und sich somit die Freigrenze des Erwerbs und damit verbundene Abschläge nicht erhöhen.

209 30 Prozent vom Betriebsvermögen i. H. v. 127,5 Mio. Euro plus 30 Prozent vom Privatvermögen i. H. v. 60 Mio. Euro ergibt eine Erbschaftsteuerschuld von 56,25 Mio. Euro.

210 Das betrachtete Betriebsvermögen (127,5 Mio. Euro) übersteigt die im Regierungsentwurf gezogene Grenze von 116 Mio. Euro. Somit beträgt der Verschonungsabschlag 20 Prozent (Mindestverschonung).

211 Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Das Eckpunktepapier und der Referentenentwurf des BMF zur Erbschaftsteuer – Auswirkungen auf die effektive Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland und internationaler Vergleich, 2015, S. 15 ff. i. V. m. Berechnungen zum Regierungsentwurf, 17.07.2015.

im unvorbereiteten Erbfall[212] (Abb. 28) zeigt, dass Deutschland von 18 betrachteten Staaten gegenwärtig Platz 12 einnimmt (Länderreihung nach zunehmender Belastung). Damit befindet sich Deutschland schon heute im hinteren Mittelfeld.[213]

Dieses Ranking verschlechtert sich jedoch sowohl im Falle des Verschonungsabschlags und erst recht im Falle der Verschonungsbedarfsprüfung erheblich. Das erste Szenario des reduzierten Verschonungsabschlags führt zu einer Belastung von rund 23,9 Mio. Euro[214] (23,2 Prozent). Deutschland fiele – trotz einer Reduktion der Steuerbelastung im Vergleich zum Szenario der Verschonungsbedarfsprüfung um 10,7 Mio. Euro (von 34,6 Mio. Euro auf 23,9 Mio. Euro) – von Platz 12 auf Platz 16 von insgesamt 18. Die Belastung wäre damit bei der Inanspruchnahme des Verschonungsabschlages um 16,2 Mio. Euro höher als bei der gegenwärtigen Regelung (7,7 Mio. Euro). Der abgeschmolzene Verschonungsabschlag würde aufgrund der getroffenen Annahmen – begünstigtes Vermögen i. H. v. 102,9 Mio. Euro und Regelverschonung – 34 Prozent betragen.[215]

Für das zweite Szenario der Verschonungsbedarfsprüfung würde Deutschland von Platz 12 auf den vorletzten Platz (17 von 18) mit einer Durchschnittsbelastung i. H. v. 34,6 Mio. Euro (33,6 Prozent) abfallen. Die Belastung wäre damit um 26,9 Mio. Euro höher als bei der gegenwärtigen Regelung (7,7 Mio. Euro, bzw. 7,5 Prozent). Dem Szenario liegt die Annahme zugrunde, dass das bereits vorhandene Privatvermögen des Erwerbers ausreichen würde, um die Erbschaftsteuerlast zu tilgen. Somit würde die Erbschaftsteuerschuld in Gänze gezahlt werden.

Insgesamt ist somit eine deutliche Verschlechterung der Positionierung im Ländervergleich für beide Reformszenarien festzustellen. Die Umsetzung der Reformentwürfe würde aufgrund der aufgezeigten

---

212 Berechnungen auf Basis eines vom ZEW entwickelten einperiodigen Modells, das zur Ermittlung der effektiven Erbschaftsteuerbelastung ein vor Steuern identisches modellhaftes Unternehmensvermögen (Betriebsvermögen i. H. v. 102,9 Mio. Euro; vereinfachte Annahme: Betriebsvermögen ist in Gänze begünstigt) in den verschiedenen Ländern steuerlich veranlagt. Sämtliche erbschaftsteuerliche Regelungen, wie z. B. Bewertungsverfahren, persönliche Freibeträge und Steuertarife, werden berücksichtigt. Die Erbschaftsteuerbelastungen ergeben sich aus dem Durchschnitt der für die Alternativen der Übertragung an ein Kind oder an den Ehegatten errechneten Steuerbelastungen. Speziell für Deutschland wurde zusätzlich nach der Rechtsform des vererbten Unternehmens unterschieden.

213 Siehe hierzu oben, IV. 1.

214 Annahme: Die „qualitativen Kriterien" werden aufgrund ihrer derzeit restriktiven Ausgestaltung nicht eingehalten. Würden diese eingehalten werden, so führte der reduzierte Verschonungsabschlag zu einer Belastung von rund 18,6 Mio. Euro. Es würde bei Rang 16 bleiben.

215 Das betrachtete Betriebsvermögen (103 Mio. Euro) übersteigt die im Regierungsentwurf gezogene Grenze von 26 Mio. Euro um 77 Mio. Euro. Da für jede volle 1,5 Mio. Euro der Abschlag von 85 Prozent um einen Prozentpunkt reduziert wird, ergibt sich im betrachteten Fall eine Reduktion um 51 Prozentpunkte. Somit beträgt der Verschonungsabschlag 34 Prozent.

Mehrbelastungen zu einer Abnahme der steuerlichen Standortattraktivität Deutschlands führen.

Abb. 28: Effektive Erbschaftsteuerbelastung für ein Familienunternehmen im internationalen Vergleich bei Umsetzung des Regierungsentwurfs

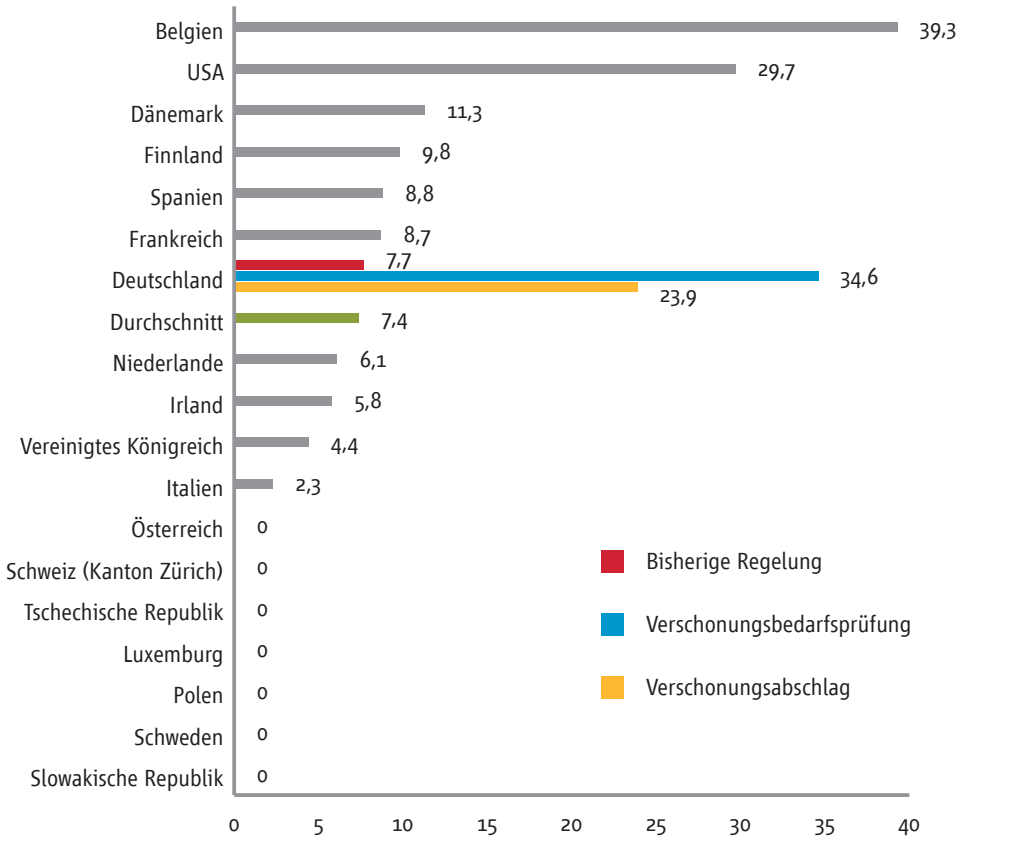

Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Das Eckpunktepapier und der Referentenentwurf des BMF zur Erbschaftsteuer – Auswirkungen auf die effektive Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland und internationaler Vergleich, 2015, S. 15 i. V. m. Berechnungen zum Regierungsentwurf, 17.07.2015.

2. Die Fortführung eines (Familien-)Unternehmens

… ist einer Veräußerung vorzuziehen

Immer wieder wird vertreten, dass eine Fortführung eines Unternehmens durch einen Familiennachfolger nicht für den Bestand eines Unternehmens zwingend erforderlich sei. Ein Käufer sei häufig geeigneter, das Unternehmen zu führen und seine Ressourcen effizient zu nutzen. Auch wenn ein Kleinunternehmen nicht fortgeführt werde, sei dies aus Sicht des Gemeinwohls nicht unbedingt schädlich. Schließlich seien Neueröffnungen häufig die Folge. Größere mittelständische Unternehmen, die über einen Firmenwert, Patente oder andere Werte verfügten, würden regelmäßig einen Käufer finden.[216]

In der Regel besteht der ausgeprägte Wunsch des Übertragenden, den (häufig schon aus Familienhand übernommenen) Betrieb im Familienbesitz fortzuführen und der nachfolgenden Generation zu übergeben. Es kommt ihm daher nicht auf den bloßen, fremdgeführten Erhalt des Unternehmens an, sondern Ziel ist es, eine über Jahre und Jahrzehnte entwickelte Unternehmenstradition zu bewahren und innerhalb der Familie fortzuentwickeln sowie eine langfristige Unternehmensstrategie fortzuführen. Eine nachhaltige, nicht an kurzfristiger Rendite ausgerichtete Unternehmensführung sowie der Erhalt von Arbeitsplätzen stehen im Vordergrund.[217] So zeichnen sich Familienunternehmen dadurch aus, dass sie in sozialer Verantwortung handeln, sich ihren Mitarbeitern als einer tragenden Säule des Unternehmens in besonderer Weise verpflichtet und verbunden fühlen. Die Bewältigung der mit einem Unternehmensübergang verbundenen Herausforderungen traut der Übertragende nur mit dem Unternehmen eng verbundenen Familienmitgliedern zu. Eine Veräußerung kommt für ihn daher nicht oder nur als ultima ratio in Betracht.[218] Dieser individuelle, persönliche Bezug zum Unternehmen besteht nicht nur in kleinen und mittleren, sondern auch in zahlreichen großen Unternehmen. Der Gesetzgeber sollte daher durchgehend in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass die in personaler Verantwortung geführten Unternehmen – gleich welcher Größe – schützens- und erhaltenswert sind und sich diese Besonderheiten nicht auf kleine und mittlere Betriebe beschränken.

---

216 So z. B. Prof. Dr. Christoph Watrin, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, ifst-Stellungnahmen 1/2015 v. 30.04.2015, S. 16; ebenfalls der BFH in seiner Vorlageentscheidung, BFH-Beschluss v. 27.09.2012, Tz. 84-86; BFHE 238, S. 241 (S. 259 f.); BStBl. II 2012, S. 899 (S. 908). Der BFH nimmt auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen Bezug, Die Begünstigung des Unternehmensvermögens bei der Erbschaftsteuer, Nov. 2011, S. 27.

217 Vgl. Stiftung Familienunternehmen/ifm Mannheim, Soziales Wesen oder kalter Zahlenmensch? – Ein empirischer Vergleich der Einstellungen von Unternehmenslenkern zu Steuern, Standort und Mitarbeitern, 2014, S. 7 f.

218 In mehr als der Hälfte der Fälle wird eine familieninterne Lösung (Übergabe an eigene Kinder bzw. Familienmitglieder) angestrebt. Knapp 30 Prozent der Übertragungen gehen an familienexterne Führungskräfte, andere Unternehmen oder Interessenten von außerhalb. Etwa jedes sechste Familienunternehmen findet eigene Mitarbeiter für eine Nachfolge, vgl. Institut für Mittelstandsforschung, Unternehmensnachfolgen in Deutschland, 2012, S. 5 f.

Diese besonderen Charakteristika der Familienunternehmen heben auch das Bundesverfassungsgericht und in Anlehnung daran der Regierungsentwurf hervor.[219] Im Regierungsentwurf wird die Conclusio gezogen, dass die Sicherung der in den übergehenden Unternehmen vorhandenen Beschäftigung und die Bewahrung der typischen deutschen Unternehmenslandschaft es erforderlich machten, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern.

Darüber hinaus werden aber auch der sozialpolitische und der regionalpolitische Beitrag der Familienunternehmen gesehen und gewürdigt. So hätten inhaber- und familiengeführte Betriebe die Wirtschaft insbesondere auch in dünn besiedelten Gebieten gestärkt, einer Abwanderung entgegengewirkt und im sozialen und kulturellen Bereich für einen gesellschaftlichen Zusammenhalt gesorgt.[220] Gerade kleineren (regional verwurzelten) Familienunternehmen ist häufig ein Verkauf unmöglich, da es an Kaufinteressenten fehlt. Aufgrund der zunehmenden Abwanderung junger Menschen aus ländlichen Regionen und einer daraus resultierenden Überalterung der Gesellschaft verschlechtern sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ist eine unmittelbare Neueröffnung im Anschluss an eine Schließung eines Unternehmens illusorisch.

… führt zu einer verminderten Leistungsfähigkeit bei den Erben

Gleichzeitig ist sich der Nachfolger der mit der Übernahme verbundenen Verantwortung bewusst. Ihm obliegt es, das Unternehmen im Sinne des Übertragenden zu erhalten und fortzuentwickeln. In dieser schwierigen Phase trifft die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer das Familienunternehmen hart, zumal das Vermögen von Unternehmerfamilien meist illiquide und langfristig im Unternehmen gebunden ist (z. B. in Maschinen, Arbeitsplätzen, Gebäuden, etc.).[221] Die Entscheidung des Nachfolgers für die Unternehmensfortführung würde bei zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Erbschaftsteuer in Zeiten sich schnell verändernder und volatiler Märkte in Frage gestellt.[222] So gaben im Rahmen einer Befragung des ifo Instituts 43 Prozent der befragten Unternehmen, die einen Erb- oder Schenkungsfall hatten, an, dass im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen oder Teile des Unternehmens hätten verkauft werden müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gäbe (Abb. 29).[223]

---

219 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, Tz. 162 f.; Regierungsentwurf, S. 1, 16, 22.

220 Regierungsentwurf, S. 1, 16.

221 Stiftung Familienunternehmen, Erbschaftsteuer: Warum wirksame Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen sinnvoll und erhaltenswert sind, März 2014, S. 6.

222 Vgl. auch DIHK-Nachfolgereport 2013, S. 14, wonach die Erbschaftsteuer als Belastung für die Unternehmensnachfolge gewertet wird und eine Hochrechnung zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Erbschaftsteuer bundesweit jährlich 14.000 Unternehmensübertragungen und 75.000 Arbeitsplätze gefährdet wären.

223 Stiftung Familienunternehmen/ifo Institut, Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 26.

Im Falle der Umsetzung des Regierungsentwurfs würden sich die finanziellen Belastungen für den Nachfolger massiv erhöhen. Die effektive Steuerbelastung würde erheblich zunehmen.[224] Es dürften allein mit der Besteuerung des *nicht* begünstigten Betriebsvermögens erhebliche Steuermehreinnahmen und damit für den Nachfolger zusätzliche Belastungen verbunden sein. Gleiches gilt auch für den Bereich des *begünstigten Betriebsvermögens* durch die im vorliegenden Regierungsentwurf vorgesehene Abschmelzung des Verschonungsabschlags zwischen 26 und 116 Mio. Euro (bzw. 52 und 142 Mio. Euro unter Einhaltung „qualitativer Kriterien") einerseits und den auf 35 Prozent beziehungsweise 20 Prozent abgesenkten Mindestverschonungsabschlag oberhalb von 116 Mio. Euro Übertragungswert (bzw. 142 Mio. Euro). Auch bei Zugrundelegung der Verschonungsbedarfsprüfung sind signifikante Steuermehreinnahmen und höhere Belastungen zu erwarten. Dies gilt selbst für den Fall, dass kein Privatvermögen beim Erwerber vorliegt. Denn auch 50 Prozent des nicht begünstigten Betriebsvermögens werden in die Bedürfnisprüfung mit einbezogen. Insbesondere die Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens zur Tilgung der Erbschaftsteuerschuld würde den Übertragenden und den/die Erwerber veranlassen, die Fortführung des Unternehmens abzuwägen und möglicherweise von ihr abzusehen.

224 Siehe hierzu oben, VIII. 1.

Abb. 29: Notwendigkeit einer Veräußerung bei fehlendem Verschonungsabschlag

Wenn es keinen Verschonungsabschlag gäbe, hätte dann im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen, ein Teil des Unternehmens oder Unternehmensanteile verkauft werden müssen?

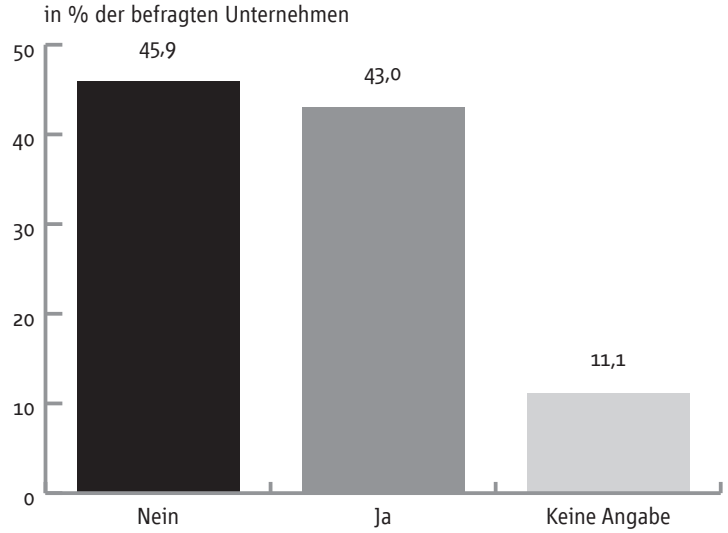

Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ifo Institut, Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 26.

Dieser heiklen Situation einer Unternehmensnachfolge war sich das Bundesverfassungsgericht schon 1995 bewusst, als es feststellte, dass (mittelständische) Unternehmen als Garant von Produktivität und Arbeitsplätzen insbesondere durch langfristige Investitionen einer gesteigerten rechtlichen Bindung unterliegen, die – anders als betrieblich ungebundenes Vermögen – zu einer beschränkten Verfügbarkeit über den Betrieb führe. Der Gleichheitssatz fordere, „diese verminderte Leistungsfähigkeit bei den Erben zu berücksichtigen, die einen solchen Betrieb weiterführen, also den Betrieb weder veräußern noch aufgeben, ihn vielmehr in seiner Sozialgebundenheit aufrechterhalten, ohne dass Vermögen und Ertragskraft des Betriebes durch den Erbfall vermehrt würden".[225] Daher dürfe die Erbschaftsteuerlast die Fortführung des Betriebes nicht gefährden.

Genauso betont das neueste Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 17.12.2014, dass die Verschonungsregelung vor allem Unternehmen schützen solle, die durch einen besonderen personalen Bezug geprägt seien. Steuerlich begünstigt werden solle das produktive Vermögen dieser Unternehmen, mit dem Ziel, bei der Unternehmensnachfolge den Bestand des Unternehmens und der mit ihm verbundenen Arbeitsplätze nicht zu gefährden.[226]

225 BVerfG-Beschluss v. 22.06.1995, BVerfGE 93, S. 165 (S. 175); BStBl. II 1995, S. 671 (S. 674).

226 BVerfG-Beschluss v. 17.12.2014, Tz. 133 ff.; 1 BvL 21/12, BStBl. II 2015, S. 50.

3. Gute Wettbewerbsbedingungen und Unternehmensbindung im Inland

… sind Voraussetzung für den beständigen Erfolg von Familienunternehmen

Familienunternehmen sind als einzige Unternehmensform von der Erbschaftsteuer betroffen. Gegenüber inländischen Unternehmen in öffentlicher/kommunaler/kirchlicher Hand oder Kapitalgesellschaften im Streubesitz werden sie diskriminiert, da diese nicht bzw. nicht in vergleichbarem Umfang durch die Erbschaftsteuer belastet sind. Gegenüber ausländischen Konkurrenten sind sie benachteiligt, soweit für diese keine Erbschaftsteuer erhoben oder eine (teilweise) Befreiung eingeräumt wird.[227] Eine Erbschaftsteuerregelung für betriebliches Vermögen in Anlehnung an den Regierungsentwurf würde sie erheblich belasten[228] (Abb. 28) und damit eine Verschärfung der Markt- und Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben.

Häufig sind Familienunternehmen heute, ob groß oder klein, international aufgestellt, gleichzeitig aber auch regional verwurzelt und der Unternehmer persönlich an den Standort gebunden. Eine Erbschaftsteuer ruft jedoch Ausweichreaktionen[229] hervor, die sich durch die Pläne im Regierungsentwurf verschärfen könnten. Der ohnehin im Ausland aufgestellte Unternehmer könnte als ultima ratio mit seinem Vermögen und seiner Familie in Länder ohne Erbschaftsteuer auswandern.[230] Beispielhaft sei hier Österreich erwähnt. Österreich warb nach Abschaffung der Erbschaftsteuer im Jahr 2008 offen um deutsche Unternehmen und verzeichnete im ersten Halbjahr 2008 mit der Ansiedlung von 51 deutschen Unternehmen einen Anstieg um 28 Prozent. Eine weitere Verschärfung der Erbschaftsteuer im Sinne des Regierungsentwurfs würde zu einem erhöhten Ausweichverhalten führen. Das Argument, dass ein Wegzug von Erblassern und Erben unwahrscheinlich sei, da er mindestens fünf Jahre vor Erbanfall erfolgen müsse[231], überzeugt nicht. Betriebsübertragungen finden i. d. R. längere Zeit vor dem Erbfall statt, da der Unternehmensinhaber einen geordneten Betriebsübergang sicherstellen möchte.

---

227 Siehe hierzu oben IV. 2. und 3.

228 Siehe oben zur effektiven Erbschaftsteuerbelastung, VIII. 1.

229 Als weitere Ausweichreaktion steht es dem Betroffenen offen, sein Lebenseinkommen selbst zu konsumieren und möglichst wenig zu hinterlassen. Zudem bietet es sich bei hohen Erbschaftsteuern an, verstärkt in Bildung und Entwicklung seiner Kinder zu investieren, statt ihnen ein materielles Erbe zu hinterlassen. Eine weitere Möglichkeit, Steuern zumindest zu minimieren, sind vorab vollzogene Schenkungen in kleineren Beträgen.

230 Stiftung Familienunternehmen, Pro und Contra Erbschaftsteuer, 2008, S. 34.

231 Vgl. Sachverständigenrat für Wirtschaft, Jahresgutachten 2008/2009, Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken, S. 224 f.

4. Investitionen, Wertschöpfung und Arbeitsplätze

… sind durch die im Regierungsentwurf geplanten Maßnahmen gefährdet

Eine Besteuerung ohne wirksame Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen führt zu besonderen Härten.

Abb. 30: Einfluss der Begünstigung auf Investitionen

Welche geschätzten Auswirkungen hätte es in Ihrem Unternehmen auf die Höhe Ihrer Investitionen, wenn im Erb-/Schenkungsfall die Begünstigung des Betriebsvermögens (Verschonungsabschlag) wegfiele?

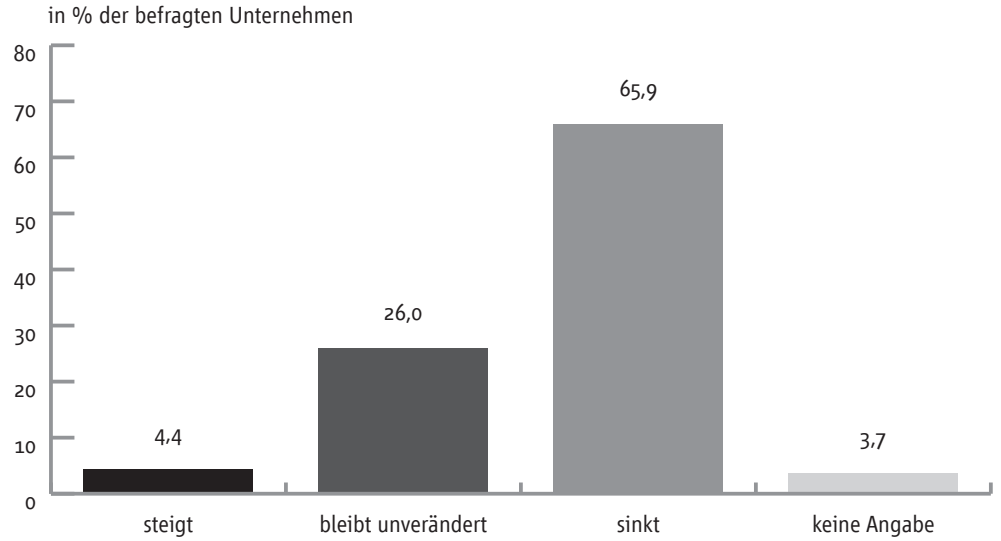

Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ifo Institut, Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 18.

Hohe Eigenkapitalquoten und die Innenfinanzierung, d. h. die Nutzung thesaurierter, bereits besteuerter Gewinne für (Wachstums-)Strategien, haben für Familienunternehmen eine herausragende Bedeutung. Für neun von zehn Familienunternehmen (87,6 Prozent) ist die Finanzierung aus dem laufenden Cashflow die wichtigste Finanzierungsquelle.[232] Da die thesaurierten Finanzierungsmittel weder flexibel verfügbar noch komplikationslos entnehmbar sind und auch der Betrieb nicht geschwächt werden soll, soll zur Begleichung der Erbschaftsteuer nicht in das operative Geschäft eingegriffen werden. Vielmehr sieht der Regierungsentwurf zur Begleichung der Erbschaft-/Schenkungsteuerschuld einen Rückgriff auf nicht begünstigtes Betriebsvermögen und zu 50 Prozent auf bereits vorhandenes sowie mit übergehendes Privatvermögen vor. Diese Vorgehensweise birgt jedoch Gefahren.

232 Deutsche Bank/BDI/Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Die größten Familienunternehmen in Deutschland – Daten, Fakten, Potentiale, 2012, S. 14. Der Bankkredit ist für Familienunternehmen das wichtigste externe Finanzierungsmittel (45,3 Prozent). Dagegen spielen alternative Instrumente wie Beteiligungskapital (8,2 Prozent), Kapitalmarktinstrumente (6,1 Prozent) oder Mezzanine-Kapital (5,1 Prozent) kaum eine Rolle.

Gerade auch in Krisenzeiten – so betont der Regierungsentwurf[233] – seien Familienunternehmen Garant für den Erhalt der Beschäftigung und damit für den Wohlstand der Gesellschaft. In Krisenzeiten agieren Familienunternehmer jedoch häufig unabhängig von Banken und greifen zur Stärkung des Betriebsvermögens auf ihr Privatvermögen zurück. Dies wäre ihnen (teilweise) verwehrt, wenn das vorhandene Privatvermögen im Extremfall bereits um 50 Prozent minimiert wäre. Die Notwendigkeit einer Fremdfinanzierung wäre unvermeidlich. Gerade aber die starke Eigenkapitalausstattung war es, die 2008/2009 dazu führte, dass die Familienunternehmen Sicherheit und Beschäftigung gewährleisten konnten.[234]

Auch in ruhigen Zeiten wird der Erwerber aus Gründen der Risikodiversifizierung und zur Absicherung der Altersvorsorge geneigt sein, das reduzierte Privatvermögen wieder aufzubauen. Erhöhte Ausschüttungen und Entnahmen aus dem erworbenen Betrieb wären die Folge.

Damit würden die Investitions- und Innovationskraft (Abb. 30) der Familienunternehmen geschwächt, die Zukunftsaussichten getrübt. Arbeitsplätze und der Aufbau weiterer Stellen wären gefährdet (Abb. 31). Der Unternehmer wäre gezwungen, ggf. Anteile oder wesentliche Betriebsgrundlagen zu verkaufen bzw. auf Fremdkapital zurückzugreifen (Abb. 32). Damit werden gleich zu Beginn der Nachfolge schädliche Fehlentwicklungen eingeleitet, die das Unternehmen schwächen und krisenanfälliger machen.

Abb. 31: Einfluss der Begünstigung auf die Beschäftigung

Welche geschätzten Auswirkungen hätte es in Ihrem Unternehmen auf die Höhe Ihrer Beschäftigungszahl, wenn im Erb-/Schenkungsfall die Begünstigung des Betriebsvermögens (Verschonungsabschlag) wegfiele?

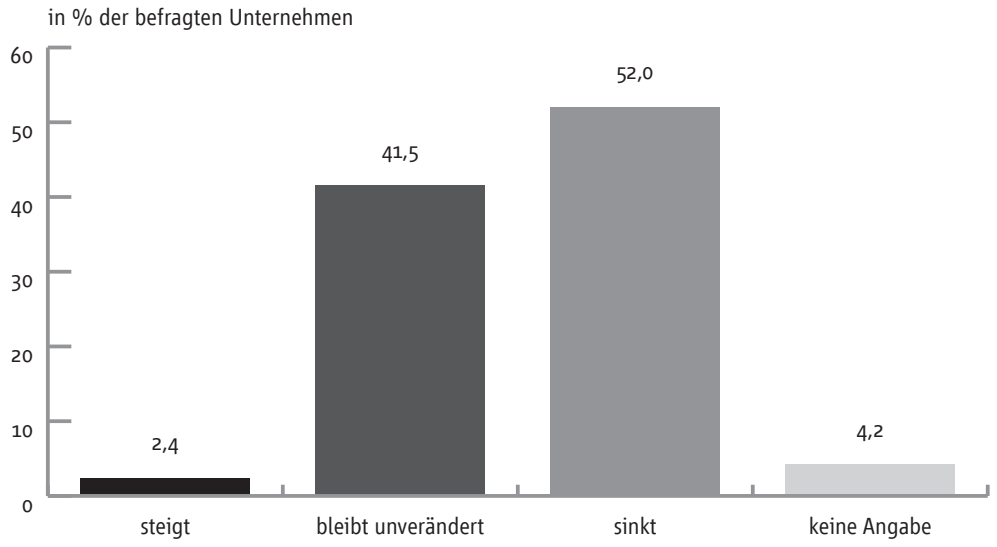

Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ifo Institut, Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 19.

233 Regierungsentwurf, S. 1, 16, 22, 26.

234 Siehe oben, II.

In der Folge würde der Verkaufsdruck wachsen, so dass mit einer verstärkten Übernahme von Familienunternehmen durch in- und ausländische Beteiligungsgesellschaften, vor allem Private-Equity-Firmen, zu rechnen wäre. Perspektivisch sind solche Gesellschaften in der Regel – und im Gegensatz zu Unternehmerfamilien – weniger an nachhaltiger Unternehmensführung und Arbeitsplatzerhalt, sondern an kurzfristiger Rendite ausgerichtet. Sichere Arbeitsplätze sind jedoch ein hohes Gut für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Gesellschaft und Staat insgesamt. Im derzeit geltenden Erbschaftsteuerrecht sind daher für den Generationenübergang Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen vorgesehen, die an enge Bedingungen zur Fortführung des Unternehmens geknüpft sind.[235] Insbesondere bei größeren Familienunternehmen hat der Verschonungsabschlag positive Beschäftigungseffekte (Abb. 31).[236] Diese Fehlentwicklungen würden den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächen.

Doch nicht nur die Verschonungsbedarfsprüfung und die damit verbundene Einbeziehung des Privatvermögens würde Unternehmen und ihre Investitionskraft schwächen. Auch die Umsetzung des verminderten Verschonungsabschlagsmodells im Regierungsentwurf hätte gegenüber dem derzeit gültigen Recht einen deutlichen Anstieg erbschaftsteuerlicher Belastungen zur Folge. Dadurch werden dem Unternehmen zur Steigerung der Wertschöpfung und Sicherung der Arbeitsplätze maßgebliche liquide Mittel entzogen. Dies verdeutlicht folgendes Beispiel (Abb. 32).

235 Siehe hierzu oben, I. 1. a.

236 Stiftung Familienunternehmen/ifo Institut, Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 41.

Abb. 32: Belastung der Unternehmen mit Erbschaft- und Schenkungsteuer am Beispiel des verminderten Verschonungsabschlags[237]/[238]

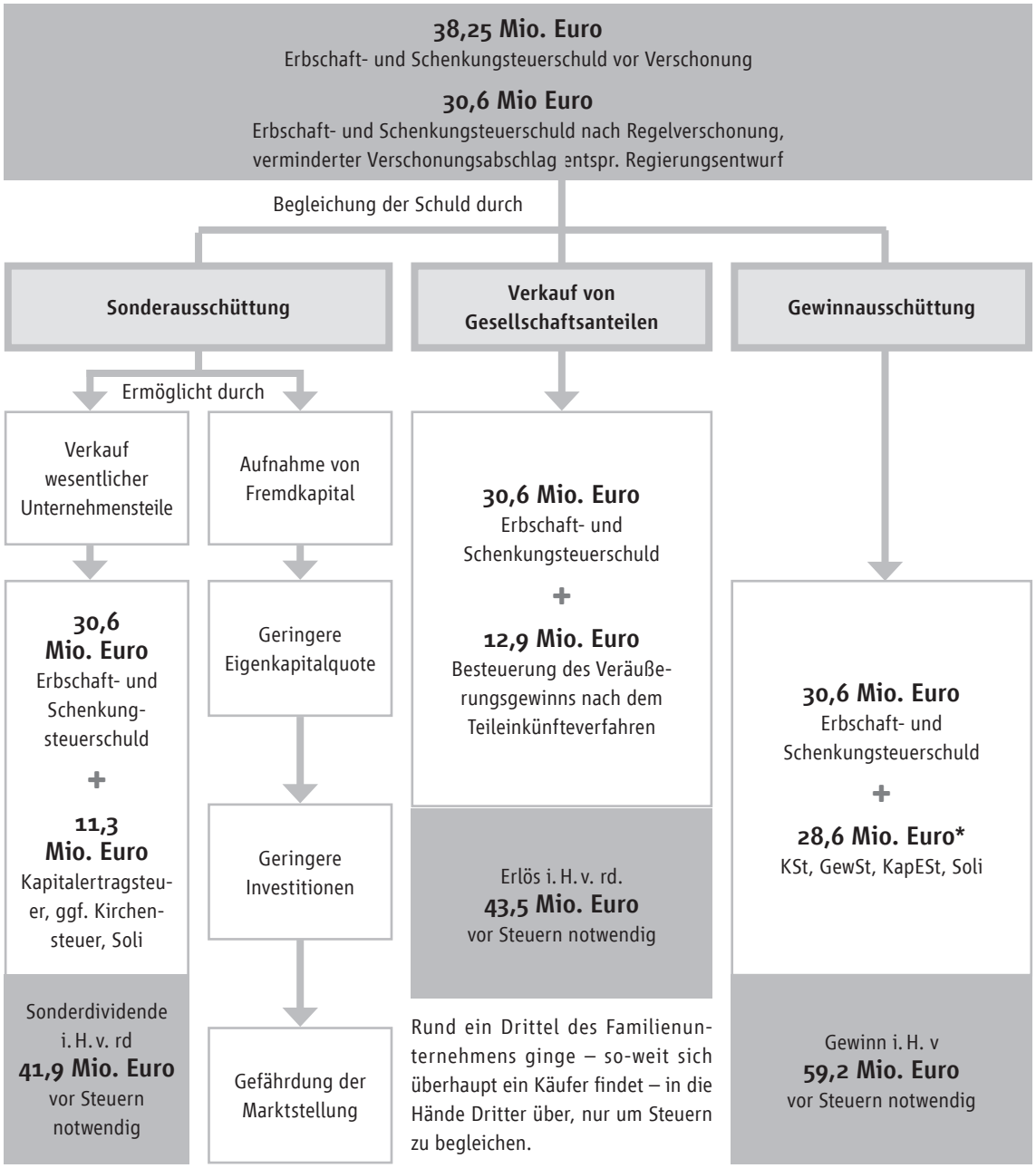

* Der Berechnung wurde eine Gesamtsteuerbelastung von 48,34 % zugrunde gelegt (unter Berücksichtigung der Belastung auf Unternehmens- und auf Gesellschafterebene).

Quelle: Stiftung Familienunternehmen, Warum wirksame Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen sinnvoll sind, März 2014, S. 8; Stellungnahme der Stiftung Familienunternehmen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts, 2015, S. 4 f.; FinTax policy advice.

---

237 Annahmen: Familienunternehmen (GmbH); Anteile werden an einen Gesellschafter der dritten Generation übertragen; steuerliche Bemessungsgrundlage (gem. vereinfachtem Ertragswertverfahren) 127,5 Mio. Euro; Steuersatz 30 Prozent.

238 Die Erbschaft- und Schenkungsteuer beliefe sich: a) ohne Verschonung auf rund 38 Mio. Euro, b) bei Regelverschonung nach aktuellem Recht auf 5,74 Mio. Euro, c) bei Optionsverschonung nach aktuellem Recht auf 0 Euro, d) bei Regelverschonung nach dem Regierungsentwurf auf 30,6 Mio. Euro, d) bei Optionsverschonung nach dem Regierungsentwurf auf 24,86 Mio. Euro.

Gegenstand der Folgenabschätzung ist ein Familienunternehmen (Rechtsform der Holdinggesellschaft ist eine GmbH) mit einem Umsatz von 200 Mio. Euro, 5 Prozent Rendite vor Steuern (30 Prozent) und damit einem Ertrag vor Steuern pro Jahr von 10 Mio. Euro bzw. einem Ertrag nach Steuern pro Jahr von 7 Mio. Euro und einem Unternehmenswert i. H. v. 127, 5 Mio. Euro.[239] Das Unternehmen wird an einen Nachfolger von Todes wegen übertragen, der den Verschonungsabschlag von 20 Prozent nach § 13c ErbStG-E (Regelverschonung, ohne Einhaltung „qualitativer Kriterien") für Großerwerbe in Anspruch nimmt.

Die auf das Beispiel-Unternehmen bezogene Erbschaftsteuerbelastung im Falle der Umsetzung des Regierungsentwurfs würde im Vergleich zur bisherigen Regelverschonung um rund 24,9 Mio. Euro von insgesamt 5,74 Mio. Euro auf 30,6 Mio. Euro ansteigen. Angenommen, die Tilgung der Erbschaftsteuerschuld würde Gewinnausschüttungen erforderlich machen, so wäre ein Unternehmensgewinn vor Steuern i. H. v. ca. 59,2 Mio. Euro erforderlich, da eine hohe Gesamtsteuerbelastung aufgrund einer Vielzahl von Steuern anfallen würde (u. a. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer und Soli, insgesamt bis zu 48,38 Prozent). Bei einem jährlichen Ertrag vor Steuern i. H. v. 10 Mio. Euro im Jahr wären sodann rund sechs Jahre Gewinne des Beispiel-Unternehmens vollständig zu 100 Prozent für Zwecke der Erbschaftsteuerzahlungen auszuschütten. Die Gewinne müssten dann über diesen unkalkulierbar langen Zeitraum in dieser Höhe gleichmäßig erzielt werden und liquide vorliegen. Angenommen, ein Generationenwechsel findet alle 30 Jahre statt, müssten 30 Jahre lang jährlich rund 19,7 Prozent des erzielten Ertrags vor Steuern eines Familienunternehmens zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld verwendet werden.

Dem Familienunternehmen würden damit rd. 59,4 Mio. Euro liquide Mittel entzogen, die ansonsten für Investitionen zur Verfügung stünden. Große deutsche Familienunternehmen würden im internationalen Wettbewerb mit Konzernen wie Kapitalgesellschaften im Streubesitz, die keine Erbschaftsteuerbelastung kennen, zurückfallen. Diese Liquiditätseffekte der Erbschaftsteuer können sich negativ auf die Beschäftigungssituation auswirken.

Überdies würde die plötzliche Entnahme der Erbschaftsteuer aus dem Gesellschaftsvermögen – bei einer für Unternehmen dieser Größenordnung repräsentativen Bilanzsumme von 100 Mio. Euro und einer Eigenkapitalquote von 40 Prozent, d. h. 40 Mio. Euro – zu einem vollständigen Verzehr des Eigenkapitals führen. Dies könnte die wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens gefährden, da gerade die Familienunternehmen auszeichnenden hohen Eigenkapitalquoten und behutsamen Expansionsstrategien mittel- und langfristige Investitionen auch in Krisenzeiten ermöglichen. Der Wirtschaftsstandort Deutschland würde erheblich geschwächt, negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt vorprogrammiert.

239 Vgl. oben, VIII. 1.

5. Der Bürokratieaufwand

… würde mit der Umsetzung der geplanten Neuregelungen um ein Vielfaches ansteigen

Nach Angaben der Bundesregierung beträgt die jährliche Veränderung des Erfüllungsaufwands rund 10.000 Euro für die betroffenen Unternehmen durch vier Informationspflichten sowie 16.000 Euro für die Finanzverwaltungen. Zusätzlich wird der automationstechnische Umstellungsaufwand für die Länder auf einmalig 500.000 Euro geschätzt. Weitere Kosten seien nicht zu erwarten.[240] Insgesamt sind die geschätzten Beträge und Erläuterungen der Bundesregierung zum Bürokratieaufwand jedoch viel zu kurz gegriffen:

Zum einen bleiben die Bürokratiekosten mit Blick auf die geplante Neuregelung zum begünstigten/nicht begünstigten Vermögen im Regierungsentwurf in Gänze unberücksichtigt. Danach ist eine Besteuerung des nicht begünstigten Vermögens auch bei Erwerbern von Betriebsvermögen unter 26 Mio. Euro vorgesehen, da nur begünstigtes Vermögen einer Verschonung unterliegen soll. So treffen die geplanten Neuregelungen zum nicht begünstigten Vermögen *alle* Erwerber von Betriebsvermögen, also nicht nur die Erwerber von großen Unternehmen, sondern auch die von kleinen und mittleren. Nach derzeitiger Rechtslage muss eine Einzelbewertung des Verwaltungsvermögens zur Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote vorgenommen werden. Das restliche begünstigte Vermögen wird nach seinem Substanzwert in der Praxis lediglich überschlägig ermittelt. Künftig würde der Ermittlungs- und Bewertungsaufwand deutlich ansteigen, da eine Einteilung in begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen nach dem Hauptzweck jedes einzelnen Wirtschaftsgutes vorgenommen werden müsste. Für *jedes* Wirtschaftsgut müsste die Frage beantwortet werden, ob es aus dem Betrieb herausgelöst werden könnte, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen, und für zahlreiche einzelne Wirtschaftsgüter wie Immobilien wären die gemeinen Werte zu ermitteln. Die gesetzlichen Grundlagen zur Ermittlung der Nettowerte und gemeinen Werte – auch für das nicht begünstigte Vermögen inkl. dem jungen nicht begünstigten Vermögen – sind umfangreich und die Wertermittlung insbesondere für größere Familienunternehmen mit zahlreichen Tochtergesellschaften anspruchsvoll. Das für den Betrieb zuständige Finanzamt hat alle Werte, die für die Umsetzung der konsolidierten Nettobetrachtung erforderlich sind, festzustellen.[241] Insgesamt sind mit den geplanten Neuregelungen zum begünstigten Vermögen – neben einem hohen Ermittlungs- und Verwaltungsaufwand – eine erhöhte Komplexität und Streitanfälligkeit verbunden.

Zum anderen erscheint die Einschätzung der Bundesregierung zum Aufwand aufgrund der Einführung der Freigrenze i. H. v. 26 Mio. Euro zweifelhaft. Danach würden die Änderungen im Hinblick auf die voraussichtlich „geringe" Anzahl der betroffenen Fälle (weniger als 200 im Jahr) für die Finanzverwaltung

240 Regierungsentwurf, S. 2 f, 20 f.

241 So den Wert des begünstigten/nicht begünstigten Vermögens, der Finanzmittel, des jungen nicht begünstigten Vermögens, der Schulden und der sonstigen Abzüge, § 13b Abs. 9 ErbStG-E.

von untergeordneter Bedeutung sein.[242] In der Summe könne davon ausgegangen werden, dass eine bedeutsame Größenordnung nicht überschritten werde. Familienunternehmen werden jedoch in einem ersten Schritt zu ermitteln haben, ob sie die Freigrenze i. H. v. 26 Mio. Euro überschreiten. Berechnungen zufolge betrifft eine Freigrenze i. H. v. 26 Mio. Euro potentiell 10.571 Unternehmen. In einem zweiten Schritt müssten die Unternehmen zwischen dem Abschmelzmodell oder der Verschonungsbedarfsprüfung wählen. Hierzu bedarf es einer Gegenüberstellung und Abwägung beider Modelle. Der Befolgungsaufwand für die Unternehmen ist erheblich. Für die Verwaltung ist ebenfalls mit einem deutlich höheren Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Insbesondere mit der Verschonungsbedarfsprüfung ist ein hoher administrativer Aufwand verbunden. So muss im Rahmen der Ermittlung des verfügbaren Vermögens zur Tilgung der Erbschaftsteuerschuld neben dem übergehenden nicht begünstigten Vermögen auch das bereits vorhandene nicht begünstigte Vermögen und somit auch das Privatvermögen bewertet werden. Das erfordert eine marktgerechte Ermittlung der Werte. Für viele Güter im Privatvermögen werden aber keine vergleichbaren Marktpreise zu ermitteln sein bzw. nur mit sehr hohem Aufwand (Gutachten, etc.) ermittelt werden können. Hier ist ein überproportionaler Verwaltungsaufwand im Vergleich zum Steueraufkommen zu erwarten.[243]

Ferner ist zu beachten, dass der Aufwand durch eine Vielzahl neuer Anzeigepflichten, Fristen, Anträge und Wertgrenzen weiter erhöht und für eine „Überwachung" der Einhaltung der Regelungen deutlich steigen wird. So ist die Einschränkung der Freistellung von der Lohnsummenregelung von 20 auf maximal drei Beschäftigte, wie die Bundesregierung zutreffend hervorhebt, mit einem erhöhten Aufwand für Unternehmen und Verwaltung verbunden. Dieser wird von der Bundesregierung nicht näher quantifiziert. Aus den Zahlen des statistischen Bundesamtes lässt sich jedoch ableiten, dass die Beschränkung der Ausnahme von der Lohnsummenregelung von 20 auf max. drei Beschäftigte zu einer Erhöhung der Fallzahlen um rund 605.000 Unternehmen (von 167.577 auf 767.857 Unternehmen)[244] führen würde. Die hohe Anzahl würde sich entsprechend auf die Anzeigepflicht bei Unterschreiten der Mindestlohnsumme

242 Regierungsentwurf, S. 21.

243 Ein hoher Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung von Privatvermögen war für den damaligen Gesetzgeber Ende der 90er Jahre u. a. einer der Gründe, die Vermögensteuer auslaufen zu lassen, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Erhebung der Vermögensteuer aufgrund einer verfassungswidrigen Besteuerung des einheitsbewerteten Vermögens ausgesetzt hatte, BVerfGE 93, 121.

244 Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes zum Unternehmensregister (nicht öffentlich), Statistisches Unternehmensregister, Unternehmen der Wirtschaftsabschnitte 1) B-N und P-S nach Größenklassen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Berichtsjahr 2012, 2014. Die Berechnungen erfolgten auf Grundlage der Gesamtzahl der Unternehmen mit Ausnahme der Betriebe, die keine Beschäftigten haben. Rund 91 Prozent der Unternehmen sind Familienunternehmen, so dass sich die Auswirkungen auf Familienunternehmen aus den Zahlen ableiten lassen.

(§ 13a Abs. 7 S. 1 ErbStG-E) auswirken. Auch der potentielle Eintritt der auflösenden Bedingungen[245] im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a Abs. 4 ErbStG-E) und die Einhaltung der „qualitativen Kriterien" über einen Zeitraum von 40 Jahren bei beiden Modellen (§§ 13a Abs. 9 S. 6 und 7, 13c Abs. 2 S. 3, 28a Abs. 1 S. 1 ErbStG-E) sowie die entsprechenden Anzeigepflichten[246] im Falle von Änderungen führen bei Finanzverwaltung und Unternehmen gleichermaßen zu hohen und äußerst langwierigen Befolgungskosten.

Insgesamt lässt sich nach vorangegangener Analyse zusammenfassen, dass der Aufwand für die Überprüfung und den Nachweis der Verschonungsbedingungen durch den Regierungsentwurf im Vergleich zu dem aktuellen Recht – und erst recht im Vergleich zu den vor 2009 bestehenden Anforderungen – erheblich steigen würde. Daher müssen die Angaben des Bundesministeriums der Finanzen zum Erfüllungsaufwand ergänzt und erhöht werden.[247]

245 So kann z. B. im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung der Erlass der Steuer ganz oder teilweise rückwirkend entfallen, wenn der Erwerber von derselben oder einer anderen Person innerhalb von zehn Jahren weiteres Vermögen erhält und dieses verfügbar ist (§ 28a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG-E) oder die Lohnsummenregelung sowie die Behaltensfristen der Optionsverschonung nicht eingehalten werden (§ 28a Abs. 4 ErbStG-E).

246 Vgl. § 13a Abs. 9 S. 8 Nr. 1 ErbStG-E.

247 Im Jahr 2010 hatte der Nationale Normenkontrollrat gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt die Bürokratiekosten für die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf 38 Mio. Euro geschätzt. Nationaler Normenkontrollrat, Jahresbericht 2010, S. 19 ff.

IX. Alternative Erbschaftsteuermodelle

Im Zuge der Diskussion um eine verfassungskonforme Auslegung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind verschiedene Modelle ins Spiel gebracht worden. Eine Flat Tax mit einem einheitlichen niedrigeren Steuersatz kann kein Mehraufkommen generieren, so dass Steuererhöhungen vorprogrammiert wären. Ein Modell mit breiter Bemessungsgrundlage und niedrigeren progressiven Tarifen stellt ebenfalls keine Alternative dar, da es insbesondere große Unternehmen stark belasten würde. Die Stiftung Familienunternehmen hat ein Modell vorgeschlagen, das sich insbesondere durch eine Investitionsklausel auszeichnet. So würde ein rückwirkender Erlass der Erbschaftsteuer auf das nicht betriebsnotwendige Vermögen bzw. das Privatvermögen ermöglicht, wenn dieses in begünstigtes Vermögen investiert wird.

1. Flat Tax: Breite Bemessungsgrundlage und niedrige Steuersätze

… kann die Übertragung von Unternehmen gefährden

In der Debatte um eine Abschaffung von Erbschaftsteuervergünstigungen für Betriebsvermögen sowie um eine Senkung der persönlichen Freibeträge wird immer wieder argumentiert, dass eine Steuer mit breiter Bemessungsgrundlage und niedrigeren Steuersätzen ohne Steuervergünstigungen gerechter sei. Wer sein Vermögen leistungslos durch den Erb- oder Schenkungsfall erwerbe, der müsse zur Kasse gebeten werden. Auch sei die Existenz von Unternehmen nicht gefährdet.[248] Darüber hinaus ließe sich ein merkliches Mehraufkommen generieren.[249]

Studien belegen jedoch, dass bei einem einheitlichen Steuersatz i. H. v. 10 Prozent bestenfalls das gegenwärtige Steueraufkommen erzielt werden könnte. Um ein merkliches Mehraufkommen zu generieren, bedürfte es eines relativ hohen Proportionalsteuersatzes oder der Beibehaltung einer progressiven Tarifstruktur. Mehraufkommen und niedrige Steuersätze widersprechen sich also, so dass Steuersatzerhöhungen vorprogrammiert wären.

Zudem ist zu bedenken, dass ein alternatives Erbschaftsteuermodell große Erwerbe und damit oftmals Betriebsvermögen treffen würde. Eine zu hohe Steuerlast (bis hin zu einer Substanzbesteuerung[250])

248 U. a. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Die Begünstigung des Unternehmensvermögens bei der Erbschaftsteuer, Nov. 2011, S. 11; Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, DIW Berlin, 04.2011, S. 161 ff.

249 Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung" mit Aufkommenspotential, 2013, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, DIW Berlin, 01.2013, S. 147 ff.

250 Siehe hierzu III. 4.

würde sich als höchst problematisch für das Unternehmen erweisen[251] und erheblichen Einfluss auf das Investitionsverhalten und die Arbeitsplätze haben. Zwar wird den Studien zufolge die Mehrheit der Unternehmen durch ein alternatives Erbschaftsteuermodell (mit geringeren progressiven Tarifen für die drei Steuerklassen bei gleichzeitiger Wahrung der Aufkommensneutralität[252]) nicht (stärker) belastet, jedoch unterliegen knapp 6 Prozent der Unternehmen einer Steuerbelastung von über 10 Prozent, wobei rund 3 Prozent sogar eine Steuerbelastung von über 20 Prozent hätten. Bei isolierter Betrachtung der Schenkungen ergibt sich für 16 Prozent der Unternehmen eine Steuerbelastung von 10 Prozent bis 20 Prozent (für 8 Prozent der Unternehmen über 20 Prozent).[253]

Die Anzahl der Fälle mit einer erheblichen Erbschaftsteuerlast bei Betriebsvermögen würde deutlich höher ausfallen, wenn – im Gegensatz zur Vorgehensweise der Studie[254] – das zusätzlich zum Betriebsvermögen geerbte übrige Vermögen (z. B. Grundvermögen, Barvermögen) nicht zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld genutzt werden würde. Es handelt sich bei den stark belasteten Unternehmen um große Betriebe, für die die Freibeträge aufgrund ihrer Größe eine vergleichsweise geringe Bedeutung haben. Diese Unternehmen tragen jedoch erheblich zur Wertschöpfung bei. Sie stellen mehr als ein Viertel des Gesamt-Betriebsvermögens (27,6 Prozent). Ein durch die Erbschaftsteuer verursachter (volkswirtschaftlicher) Schaden kann daher nicht ausgeschlossen werden.

---

251 Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung" mit Aufkommenspotential, 2013, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, DIW Berlin, 01.2013, S. 147 ff.

252 Progressiver Tarif: Steuerklasse I: zwischen 2,8 und 12,3 Prozent; Steuerklasse II: zwischen 23,1 und 38,5 Prozent; Steuerklasse III: zwischen 24,3 und 40,5 Prozent.

253 Bei Erbschaften ergibt sich für 1,7 Prozent der Unternehmen eine Steuerbelastung von 10 Prozent bis 20 Prozent (für 0,6 Prozent der Unternehmen über 20 Prozent).

254 Houben/Maiterth, Endangering of Businesses by the German Inheritance Tax? – An Empirical Analysis, 2011, Business Research, Journal of VHB, Vol. 4, S. 32 ff. Die Studie geht davon aus, dass Grundvermögen und sonstiges Vermögen, das ein Erwerber zusätzlich zum Betriebsvermögen erhalten hat, zur Steuerzahlung herangezogen werden können und daher die Erbschaftsteuer, die aus dem Unternehmensvermögen zu begleichen ist, und die effektive (unternehmensbezogene) Erbschaftsteuerlast gemindert werden. In anderen Worten: Der Erbe müsste zur Begleichung der für das Betriebsvermögen anfallenden Erbschaftsteuerlast das sonstige geerbte Vermögen einsetzen. Daraus ergibt sich eine deutlich niedrigere verbleibende Erbschaftsteuerlast, die in vielen Fällen sehr viel höher ausfallen würde, wenn die Studie das sonstige geerbte Vermögen bei der Betrachtung nicht einbezöge; vgl. auch die Argumentation zur Stundung oben, VII. 2. d.

2. Das Modell der Stiftung Familienunternehmen

Nach dem Reformmodell der Stiftung Familienunternehmen[255] bleibt die Verschonung betrieblichen Vermögens zu 85 Prozent (Regelverschonung) bzw. zu 100 Prozent (Optionsverschonung) bestehen. Die Neuregelungen zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Verfassungskonforme Neukonzeption des Verwaltungsvermögens sowie
- Neuregelungen für große Unternehmensvermögen bei gleichzeitiger Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung

a. Neukonzeption des Verwaltungsvermögens

Der Begriff des Verwaltungsvermögens soll durch eine konsolidierte Nettobetrachtung des Verwaltungsvermögens über die ganze Unternehmensgruppe hinweg definiert werden. Hierzu wird an die seit 2009 geltende Definition nach § 13b Abs. 2 ErbStG angeknüpft, so dass sich keine neuen Auslegungsschwierigkeiten ergeben. Die bisher nur für das Finanzvermögen geregelte Nettobetrachtung soll auf das gesamte Verwaltungsvermögen übertragen werden. Danach werden vom Verwaltungsvermögen nach aktuellem Recht gem. § 13b Abs. 2 ErbStG alle Verbindlichkeiten/Rückstellungen einer Unternehmensgruppe zum Abzug gebracht. Das auf diese Weise ermittelte Nettoverwaltungsvermögen wird erbschaftsteuerlich verschont, soweit es nicht einen pauschal als betriebsnotwendig anerkannten Umfang von 20 Prozent des Unternehmenswerts übersteigt (20-Prozent-Pauschale)[256]. Damit soll vor allem der Kritik des Bundesverfassungsgerichts an der bisher starren Grenze von 50 Prozent Rechnung getragen werden. Im Übrigen handelt es sich um steuerpflichtiges Verwaltungsvermögen.

Ferner schlägt die Stiftung Familienunternehmen eine Investitionsklausel vor, die einen rückwirkenden Erlass der Erbschaftsteuer auf das nicht betriebsnotwendige Vermögen bzw. das Privatvermögen ermöglichen soll, wenn dieses (innerhalb einer noch festzulegenden Nachfrist) in begünstigtes Vermögen investiert wird. Soweit dieses Vermögen in begünstigtes Vermögen umgewandelt wird – sei es durch Einlage in das erworbene Unternehmen oder durch Erwerb eines anderen begünstigten Betriebsvermögens – soll es auch nicht mehr dem nicht begünstigten Vermögen im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung zur Tilgung der Erbschaftsteuerschuld genutzt werden müssen.

b. Verschonung großer Betriebsvermögen

Bis zu einem Erwerb von 120 Mio. Euro wird das betriebliche Vermögen wie bisher auch nach §§ 13a und 13b ErbStG verschont, wenn die Lohnsummenregelung und die Behaltensfristen eingehalten werden. Es

---

255 Kirchdörfer/Layer, Überlegungen zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts aus Sicht der Familienunternehmen, DER BETRIEB, Nr. 09, 2015, S. 451 ff.

256 Im Gegensatz hierzu sieht der Regierungsentwurf eine 10-Prozent-Pauschale vor.

handelt sich um einen Freibetrag, so dass nur der 120 Mio. Euro übersteigende Betrag einer Besteuerung unterliegt.[257] Der Betrag von 120 Mio. Euro orientiert sich an dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil genannten Beispiel einer Obergrenze, bis zu deren Erreichen eine Bedürfnisprüfung nicht erforderlich sein soll. Der vom Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang zitierte Gesetzentwurf[258], der eine Obergrenze von 100 Mio. Euro (bezogen auf den übertragenen Wert eines Gesellschaftsanteils) beinhaltet, stammt aus dem Jahr 2005. Unter Berücksichtigung der Inflation erscheint eine Indexierung dieses Werts auf 120 Mio. Euro sinnvoll.

Bei Überschreiten des Betrages wird eine individuelle Bedürfnisprüfung vorgenommen, die allein am Nettoverwaltungsvermögen und nicht am Privatvermögen anknüpft. In einem ersten Schritt wird die potentielle Erbschaftsteuer auf das die Obergrenze übersteigende Produktivvermögen ermittelt. Sie wird insoweit erlassen, als der Erwerber nachweist, nicht in der Lage zu sein, die Erbschaftsteuerschuld in Gänze aus seinem *verwertbaren Verwaltungsvermögen* zu tilgen (Erbschaftsteuerschuld abzgl. verwertbaren Verwaltungsvermögens).

Die Ermittlung des verwertbaren Verwaltungsvermögens erfolgt, indem die auf das Nettoverwaltungsvermögen anfallende Erbschaftsteuer (30 Prozent) sowie die mit einer Ausschüttung des Verwaltungsvermögens an die Gesellschafter verbundene Steuerbelastung (30 Prozent) abgezogen werden. Damit wird pauschal eine Steuerbelastung von insgesamt 60 Prozent berücksichtigt. Der verbleibende Betrag ist als sog. verwertbares Verwaltungsvermögen zur Tilgung der Steuerschuld heranzuziehen. Ist ausreichend verwertbares Verwaltungsvermögen vorhanden, scheidet eine Verschonung aus. Kann der Erwerber die Steuerschuld nicht vollständig aus dem verwertbaren Verwaltungsvermögen begleichen, wird die Steuer dagegen erlassen. Diese Vorgehensweise bei der Ermittlung des verwertbaren Verwaltungsvermögens soll berücksichtigen, dass die Erbschaftsteuer eine Steuer auf Unternehmerebene ist und der Unternehmer die Steuer schuldet.

Die Erbschaftsteuer wird, soweit sie auf Verwaltungsvermögen entfällt, verzinslich gestundet. Dabei soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Gesellschafter illiquide ist und eine Ausschüttung von Verwaltungsvermögen nicht ohne Weiteres erfolgen kann. Werden allerdings Gewinne ausgeschüttet, entfällt die Stundung ratierlich.

Soweit die Erbschaftsteuer auf produktives Vermögen entfällt, erfolgt eine zinslose Stundung. Ferner soll mit der Stundungsregelung eine Investitionsklausel verbunden werden, die zu einer Verschonung

---

257 Zudem müssen die Lohnsummenregelung sowie die Behaltensfrist eingehalten werden. Im Fall der Regelverschonung fällt zusätzlich auf das unterhalb der Obergrenze liegende begünstigte Vermögen Erbschaftsteuer i. H. v. 15 Prozent an.

258 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge vom 30.05.2005, BT-Drs. 15/5555, S. 10.

führt, wenn Verwaltungsvermögen oder Privatvermögen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (z. B. zehn Jahre) in produktives Vermögen investiert wird. Dies kann entweder durch eine rückwirkende Neuberechnung des zu verschonenden Vermögens im Zuge der Bedürfnisprüfung oder aber alternativ durch einen anteiligen Erlass der gestundeten Steuer erfolgen.

Abb. 33: Das Modell der Stiftung Familienunternehmen

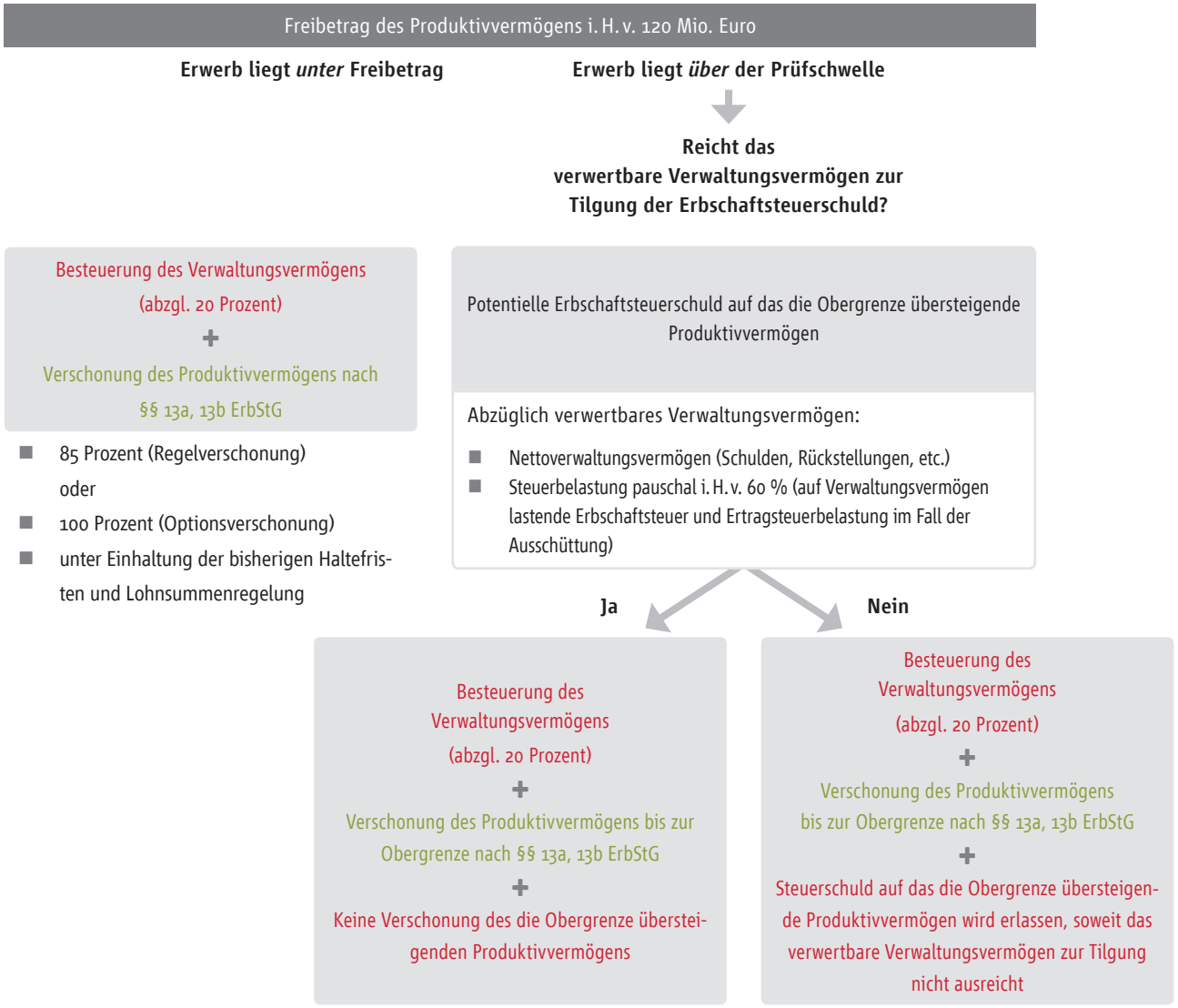

Quelle: Stiftung Familienunternehmen, Eckpunkte für den Entwurf eines Reformmodells zu der Neuregelung der Besteuerung von Verwaltungsvermögen und zur Bedürfnisprüfung, Januar 2015; FinTax policy advice.

Fazit

Die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aufgestellten Anforderungen an ein verfassungskonformes Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht werden durch den Regierungsentwurf nicht erfüllt. Im Gegenteil – die Analyse des Regierungsentwurfs belegt, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts überinterpretiert werden und mehrere Aspekte ihrerseits verfassungsrechtlich fragwürdig sind.

Trotz der seit 2009 bestehenden verkehrswertorientierten Bewertung, die häufig zu Überbewertungen führt und für die die derzeit geltenden Verschonungsregelungen einen wirksamen Ausgleich darstellen, soll ein Regime eingeführt werden, dass für zahlreiche – auch mittelständische – Familienunternehmen zu einer weiteren erheblichen Mehrbelastung führt. So würde sich die effektive Steuerbelastungsquote eines typischen Familienunternehmens nach Berechnungen des ZEW Mannheim von heute 7,5 Prozent auf rund 33,6 Prozent bei der Verschonungsbedarfsprüfung und rund 23,2 Prozent beim reduzierten Verschonungsabschlag erhöhen.

Die Mehrbelastungen resultieren zum einen aus der definitiven Besteuerung des nicht begünstigten Vermögens. Beim reduzierten Abschmelzmodell sind zudem insbesondere die steile Degression des Abschmelzbetrages und die geringe Mindestverschonung von 20 Prozent im Falle der Regelverschonung und von 35 Prozent im Falle der Optionsverschonung ursächlich für die Mehrbelastungen. Im Fall der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Nachfolger zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld mit dem Erbfall bzw. der Schenkung übergehendes und bereits in der Vergangenheit erworbenes Privatvermögen einsetzen. Die Annahme einer weitgehend aufkommensneutralen Reform mit steuerlichen Mehreinnahmen von nur 200 Mio. Euro ist nach alledem nicht nachvollziehbar.

Unter diesen Voraussetzungen werden Unternehmer und Nachfolger im Schenkungsfall abwägen, ob eine Veräußerung vorzuziehen ist. Wer vorschnell urteilt, der Nachfolger erwerbe durch die Übertragung des Betriebs Reichtum, der verkennt die Sachlage: Die Verantwortung für das Unternehmen und die Belegschaft sowie das mit einer Unternehmensübernahme verbundene Risiko aufgrund sich ständig ändernder Märkte stellen den Nachfolger ohnehin vor große Herausforderungen. Darüber hinaus lastet im Falle der Umsetzung des Regierungsentwurfs erheblicher finanzieller Druck auf den Schultern des Nachfolgers. Das betriebliche Vermögen ist zudem nicht frei verfügbar. Schließlich soll es Investitionen dienen und Krisenzeiten vorbeugen. Für gewöhnlich ist aufgrund von Entnahme- und Verfügungsbeschränkungen ein Zugriff auf das betriebliche Vermögen verwehrt. Auch wenn der Regierungsentwurf den Versuch unternimmt, den gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen durch eine Erhöhung der Freigrenze Rechnung zu tragen, bleibt es bei einem Versuch, denn die an eine Anhebung geknüpften Voraussetzungen sind in der Praxis nicht erfüllbar.

Durch eine Veräußerung würde das Übernahmerisiko deutscher Familienunternehmen an renditeorientierte Investoren deutlich zunehmen. In jedem Falle hätten Veräußerung und Unternehmensfortführung

aufgrund der wirtschaftlichen, bürokratischen und persönlichen Belastungen für den Nachfolger, das Familienunternehmen, seine Beschäftigten und die Region gravierende Folgen. Erwiesenermaßen stehen Familienunternehmen für Nachhaltigkeit und Sicherheit, Beschäftigung und Wohlstand. Diese Werte dürfen nicht vergessen oder gar ignoriert werden. Gerade die Gruppe der großen Unternehmen sorgt für eine hohe Beschäftigung in Deutschland. So stehen die größten 10.571 Familienunternehmen für 33,7 Prozent der Beschäftigten. Der die Verschonung rechtfertigende Grund – der Erhalt von Arbeitsplätzen – gilt also in besonderem Maße für große Unternehmen und sollte deshalb stärker im Rahmen des Verschonungskonzepts berücksichtigt und in der Gesetzesbegründung hervorgehoben werden. Der für die deutsche Wirtschaft stabilisierende „Faktor Familienunternehmen" darf nicht zur Disposition gestellt werden. Eine unbedachte Forderung nach Besteuerung kann deshalb weitreichende Konsequenzen haben.

Noch besteht die Möglichkeit, notwendige Korrekturen im parlamentarischen Verfahren vorzunehmen. Diese Gelegenheit sollte im Interesse des Standortes Deutschland und seiner einmaligen Unternehmenslandschaft nicht verpasst werden.

Anhang – Übersicht der Thesen

I. Die aktuellen Anforderungen an das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für Betriebsvermögen

1. Die rechtlichen Anforderungen – das aktuelle Recht und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

   a. Das aktuelle Recht

   b. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014

2. Die politischen Anforderungen – der Koalitionsvertrag

3. Die gesetzlichen Anforderungen – Konzept und Voraussetzungen des Regierungsentwurfs

   a. Neudefinition des begünstigten Vermögens (§ 13b ErbStG-E)

   b. Verschonung großer Betriebsvermögen (§13a ErbStG-E)

   c. Lohnsummenregelung (§ 13a Abs. 3 ErbStG-E)

II. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmensübergabe

… an Familienmitglieder ist erheblich

III. Erbschaftsteueraufkommen und Substanzbesteuerung

1. Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer

   … ist nicht mit dem Aufkommen gleichzusetzen

   … wird in erster Linie durch höhere Erwerbe erbracht

2. Die Substanzsteuerquote

   … erlaubt keine Rückschlüsse auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Erbschaftsteuer

3. Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer

   … in Deutschland ist in den vergangenen Jahrzehnten überwiegend gestiegen

   … in Deutschland ist im internationalen Vergleich überdurchschnittlich

4. Das Pro-Kopf-Erbschaftsteueraufkommen in den Bundesländern

   … unterscheidet sich erheblich

IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer im internationalen Vergleich

1. Die effektive Erbschaftsteuerbelastung

   … für Familienunternehmen in Deutschland liegt im internationalen Vergleich über dem Durchschnitt

2. Die Steuerfreiheit von Erbschaften und Schenkungen

… ist in Europa nicht die Ausnahme

3. Entlastungen bei Betriebsvermögen

… erfolgen im internationalen Vergleich häufig

V. Die Gerechtigkeitsdebatte

1. Die Einkommens- und Vermögensverteilung

… in der Gesellschaft wird durch die Erbschaftsteuer nicht beeinflusst

2. Reichtum

… wird durch Betriebserwerbe nicht erworben

VI. Die Belastung von Betriebsvermögen

1. Die verkehrswertorientierte Bewertung von Betriebsvermögen

… führt zu einer Erhöhung der Unternehmenswerte und zu Überbewertungen

… erfordert zur Vermeidung von Überbewertungen eine Berücksichtigung gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen

… ist aufwendig und streitanfällig

2. Die Mehrfachbelastung von Betriebsvermögen

… ergibt sich daraus, dass die Erbschaftsteuer aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt wird

VII. Der Regierungsentwurf – Analyse und Bewertung

1. Die Neudefinition des begünstigten Vermögens

… enthält gravierende Regelungslücken und -unklarheiten, die für die Unternehmensübergabe Rechts- und Planungsunsicherheiten bedeuten

… wird zu Steuermehrbelastungen und einem erheblichen zusätzlichen Aufwand für Unternehmen und Verwaltung führen

… sollte um eine Investitionsrücklage ergänzt werden

2. Das Verschonungskonzept

a. Die Freigrenze von 26 Mio. Euro

… ist zu niedrig bemessen

… sollte als Freibetrag ausgestaltet sein

… spaltet die Arbeitswelt in gute und schlechte Arbeitsplätze

b. Die Erhöhung der Prüfschwelle

… ist Ausdruck des personalen Elements bei Familienunternehmen – gleich welcher Größe

… bei Vorliegen gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen ist sinnvoll, in ihrer jetzigen Ausgestaltung jedoch nicht praxistauglich

… darf nicht von der Einhaltung einer Frist von insgesamt 40 Jahren abhängig gemacht werden

c. Der reduzierte Verschonungsabschlag

… ist eine sinnvolle und mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil im Einklang stehende Alternative zur Verschonungsbedarfsprüfung

… stellt für große Familienunternehmen aufgrund erheblicher steuerlicher Mehrbelastungen, des Zehnjahreszeitraums und der Unwiderruflichkeit häufig keine Option dar

d. Die Verschonungsbedarfsprüfung

Die Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen

… wird vom Bundesverfassungsgericht nicht verlangt

… widerspricht dem Bereicherungs- und Leistungsfähigkeitsprinzip, ist systemwidrig und kommt einer Vermögensabgabe gleich

… kann zu betriebswirtschaftlich und unternehmerisch zweifelhaften (Nachfolge-) Entscheidungen führen

… führt zu einer Schwächung des Betriebsvermögens

… führt zu Mehrfachbelastungen

… führt zu einem erhöhten administrativen Aufwand

Die Einbeziehung von mit übergehendem Privatvermögen

… führt zu Mehrfachbelastungen

Die Liquidation von Vermögen

… erfordert die Berücksichtigung ausgelöster Ertragsteuern

Die Stundung

… ist kein gleichsam wirksames Mittel wie die Verschonung

… nach § 28a Abs. 3 ErbStG-E muss über zehn Jahre und zinslos gewährt werden

… nach § 28 Abs. 7 ErbStG-E über zehn Jahre ist positiv zu werten

… nach § 28 ErbStG ist ohne praktische Relevanz, da die Anforderungen zu hoch sind und sie von den Unternehmen nicht genutzt wird

3. Die Lohnsummenregelung

   a. Die Freistellungsgrenze

   … sollte auf Unternehmen mit mindestens fünf sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten Anwendung finden

   … sollte nicht von der Anzahl der Köpfe abhängig gemacht werden

   b. Die Gleitzonen

   … sind infolge der Erhöhung der Beschäftigtenzahlen positiv zu werten

4. Aufkommensneutralität

   … würde bei Umsetzung des Regierungsentwurfs nicht gewahrt werden

VIII. Der Einfluss des Verschonungskonzepts auf Markt und Wettbewerb

1. Die Auswirkungen des Verschonungskonzepts auf die erbschaftsteuerliche Belastung von Unternehmen

   … sind erheblich und werden zu verminderten Investitionen führen

2. Die Fortführung eines (Familien-)Unternehmens

   … ist einer Veräußerung vorzuziehen

   … führt zu einer verminderten Leistungsfähigkeit bei den Erben

3. Gute Wettbewerbsbedingungen und Unternehmensbindung im Inland

   … sind Voraussetzung für den beständigen Erfolg von Familienunternehmen

4. Investitionen, Wertschöpfung und Arbeitsplätze

   … sind durch die im Regierungsentwurf geplanten Maßnahmen gefährdet

5. Der Bürokratieaufwand

   … würde mit der Umsetzung der geplanten Neuregelungen um ein Vielfaches ansteigen

IX. Alternative Erbschaftsteuermodelle

1. Flat Tax: Breite Bemessungsgrundlage und niedrige Steuersätze

   … kann die Übertragung von Unternehmen gefährden

2. Das Modell der Stiftung Familienunternehmen

   a. Neukonzeption des Verwaltungsvermögens

   b. Verschonung großer Betriebsvermögen

Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50
D-80538 München

Telefon + 49 (0) 89 / 12 76 400 02
Telefax + 49 (0) 89 / 12 76 400 09
E-Mail info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

ISBN: 978-3-942467-37-7